



**Fachhochschule Kärnten
Studiengang Public Management**

Masterarbeit

**Das Informationsfreiheitsgesetz (IFG): Konzeption eines
Leitfadens für die Gemeindeverwaltung am Beispiel der
Stadtgemeinde Wolfsberg**

**Zur Erlangung des akademischen Grades des
Master of Arts in Business**

Verfasserin: Mag.^a Laura Stratznig
Personenkennzeichen: 2310637002
Erstbetreuer: FH-Prof. MMag. Dr. Florian Oppitz
Zweitbetreuerin: FH-Prof. ⁱⁿ MMag. ^a Dr. ⁱⁿ Kathrin Stainer-Hämmerle

Mein Dank gilt meinen Eltern, meiner Familie und meinem Partner für ihre Unterstützung, ihren Rückhalt und ihre Geduld während des gesamten Studienverlaufs und insbesondere in der Zeit der Erstellung dieser Masterarbeit. Ebenso danke ich meinen Studienkolleginnen und Studienkollegen für den Austausch und die gegenseitige Motivation. Nicht zuletzt war die vorhandene Literatur zu diesem neuen Themenbereich eine wertvolle Grundlage für die inhaltliche Ausarbeitung dieser Masterarbeit.

Eidesstattliche Erklärung

Ich versichere hiermit, dass ich

- die vorliegende Masterarbeit selbstständig verfasst habe;
- die vorliegende Masterarbeit ohne fremde Hilfe und ohne Benutzung anderer als der von mir angegebenen Quellen bzw. Hilfsmittel angefertigt und die den benutzten Quellen wörtlich oder inhaltlich entnommenen Stellen als solche kenntlich gemacht habe;
- zusätzlich den Einsatz von generativen KI-Modellen (zB ChatGPT) durch Angabe des Produktnamens und der Bezugsquelle (zB URL) vollständig angeführt habe;
- mich sonst keiner unerlaubten Hilfsmittel bedient und durchgehend eigenständig und beim Einsatz von generativen KI-Modellen steuernd gearbeitet habe;
- die vorliegende Masterarbeit in gleicher oder ähnlicher Form noch bei keiner (anderen) Bildungseinrichtung als Prüfungsleistung bzw. (wissenschaftlichen) Arbeit eingereicht habe.

Zusätzlich versichere ich, dass die elektronisch abgegebene Arbeit mit der eingereichten Hardcopy übereinstimmt.

Mir ist bekannt, dass ein Zuwiderhandeln („Verwendung unerlaubter Hilfsmittel“) gegen die akademische Redlichkeit verstößt und (studien-)rechtliche Folgen nach sich ziehen kann. Ich bin darüber informiert, dass die akademische Arbeit einer Plagiatsprüfung unterzogen wird.

Mag.^a Laura Stratznig

Wolfsberg, 24. Mai 2025

Kurzfassung

Die Masterarbeit befasst sich mit dem neuen Informationsfreiheitsgesetz (IFG) und dessen Umsetzung in einer Gemeindeverwaltung am Beispiel der Stadtgemeinde Wolfsberg durch die Erstellung eines Leitfadens. Im Mittelpunkt stehen die beiden Kernbereiche des IFG: die proaktive Informationspflicht und der Zugang zu Informationen auf Antrag. Zuvor wird ein kurzer Rückblick über die bislang geltenden Rechtsgrundlagen zur Amtsverschwiegenheit, Auskunftspflicht und Veröffentlichungspflicht gegeben, die noch bis zum Inkrafttreten des neuen IFG im Herbst 2025 zur Anwendung finden. Der Fokus der Masterarbeit liegt auf der Anwendbarkeit im gemeindeinternen Verwaltungsalltag. Der damit einhergehende Paradigmenwechsel – nach mehr als einem Jahrhundert – stellt die Gemeindeverwaltung der Stadtgemeinde Wolfsberg vor neue Herausforderungen, die eine Auseinandersetzung mit den neuen gesetzlichen Anforderungen des IFG erfordern.

Für beide Kernbereiche werden Prüfschritte dargelegt, die als roter Faden dienen und eine Beurteilung ermöglichen sollen, ob eine Information proaktiv zu veröffentlichen ist, auf Antrag zugänglich gemacht werden kann oder aber auch in beiden Fällen nicht offenzulegen ist. Im Bereich der proaktiven Informationspflicht liegt der Schwerpunkt auf der Prüfung, ob eine Information von allgemeinem Interesse vorliegt, sowie auf der Organisation der damit verbundenen Abläufe, da es sich um einen kontinuierlichen Verwaltungsprozess handelt. Das Antragsverfahren wird hingegen anhand von Verfahrensschritten – von der Antragstellung bis zur abschließenden Entscheidung – dargestellt. Im Fokus stehen insbesondere Aspekte wie die Berechnung von Fristen, die formale und inhaltliche Prüfung des Antrags einschließlich etwaiger Mängelbehebungen sowie die abschließende Entscheidung über die Informationsgewährung oder Nichtgewährung einschließlich deren rechtlicher Einordnung. Die Masterarbeit bietet mit dem Leitfaden für die Gemeindeverwaltung der Stadtgemeinde Wolfsberg eine erste Grundlage zur Herangehensweise an die neuen Anforderungen des IFG. Die praktische und technische Umsetzung wird über den Sommer 2025 hinweg erfolgen, da eine umfassende Darstellung dieser Umsetzung den Rahmen der Masterarbeit sprengen würde. Alle Ausführungen und Inhalte basieren auf dem Wissensstand April 2025.

Schlüsselbegriffe: Informationsfreiheitsgesetz, IFG, proaktive Informationspflicht, Zugang zu Informationen auf Antrag, Gemeindeverwaltung, Leitfaden, Geheimhaltungsgründe

Anzahl der Wörter: 28.724

Anzahl der Seiten: 90

Abstract

The master's thesis deals with the new Freedom of Information Act (IFG) and its implementation in a municipal administration, using the City of Wolfsberg as an example through the development of a guideline. The focus is on the two core areas of the IFG: the proactive obligation to disclose information and the right of access to information upon request. A brief overview of the previous legal foundations – confidentiality, the duty to provide information, and the obligation to publish – which remain in effect until the new IFG enters into force in autumn 2025, is provided at the beginning. The main focus of the thesis is on the practical applicability of the IFG in everyday administrative practice. The shift towards transparency after more than a century of confidentiality presents new challenges for the City of Wolfsberg, requiring a thorough engagement with the new legal requirements of the IFG.

For both core areas, procedural steps are outlined to serve as a guideline for assessing whether information must be published proactively, made accessible upon request, or kept confidential in both cases. Regarding the proactive publication duty, the focus is on examining whether information is of general interest and on organizing the related administrative processes, as this is an ongoing task. In contrast, access to information upon request is structured according to procedural steps, from the submission of the request to the final decision. Key aspects include the calculation of deadlines, the formal and substantive review of the request, any necessary corrections, and the final decision on whether to grant or deny access, including the legal classification of that decision. The master's thesis provides an initial foundation for the City of Wolfsberg's approach to the new requirements of the IFG. However, the practical and technical implementation will take place during the summer of 2025, as a full description of this implementation would exceed the scope of the thesis. All statements and contents are based on the knowledge of April 2025.

Keywords: Freedom of Information Act, IFG, proactive disclosure, access to information, municipal administration, procedural guide, confidentiality grounds

Number of words: 28.724

Number of pages: 90

Inhaltsverzeichnis

Eidesstattliche Erklärung	III
Kurzfassung.....	IV
Abstract.....	V
Inhaltsverzeichnis	VI
Abbildungsverzeichnis	X
Abkürzungsverzeichnis	XI
1. Einleitung	1
1.1 Ausgangslage	1
1.2 Relevanz des Themas.....	2
1.3 Forschungsfrage	5
1.4 Forschungsziele	5
1.5 Aufbau der Arbeit	5
2. Theoretischer Teil.....	7
2.1 Geltende Rechtslage bis Herbst 2025.....	7
2.1.1 Amtsverschwiegenheit	7
2.1.1.1 Allgemeines	7
2.1.1.2 Verpflichtete Organe.....	8
2.1.1.3 Tatsache, Amtlich, Geheim.....	10
2.1.1.4 Geheimhaltungsinteresse	11
2.1.1.5 Zusammenfassung	15
2.1.2 Auskunftspflicht.....	15
2.1.2.1 Allgemeines	15
2.1.2.2 Auskunftspflichtgesetze des Bundes und der Länder	16
2.1.2.3 Das Recht auf Auskunft	16
2.1.2.4 Verpflichtete Organe.....	17
2.1.2.5 Verschwiegenheitspflichten	17
2.1.2.6 Zusammenfassung	18
2.1.3 Veröffentlichungspflicht.....	18

2.1.3.1 Allgemeines	18
2.1.3.2 Verpflichtete Organe	19
2.1.3.3 Studien, Gutachten, Umfragen	19
2.1.3.4 Geheimhaltung	20
2.1.3.5 Zusammenfassung	21
2.2 Rechtsvergleich.....	21
3. Praktischer Teil	22
4. Vorwort	24
5. Gemeinsame Bestimmungen.....	25
5.1 Information und Information von allgemeinem Interesse	25
5.2 Information	26
5.3 Information von allgemeinem Interesse.....	29
5.4 Geheimhaltungsgründe	32
5.4.1 Allgemeines	32
5.4.2 Möglichkeit der Prüfschritte.....	34
5.4.3 Ausgewählte Geheimhaltungsgründe	39
5.4.3.1 Vorbereitung einer Entscheidung.....	39
5.4.3.2 Erheblicher wirtschaftlicher oder finanzieller Schaden	41
5.4.3.3 Überwiegendes berechtigtes Interesse eines anderen	42
6. Proaktive Informationspflicht	45
6.1 Schematische Darstellung der proaktiven Informationspflicht	46
6.2 Informationspflichtige Organe.....	47
6.3 Zuständigkeit.....	48
6.4 Information von allgemeinem Interesse.....	49
6.5 Besondere öffentliche elektronische Register	50
6.6 Geheimhaltungsgründe	51
6.7 Ergebnis	51
6.7.1 Vollständige proaktive Informationspflicht	52
6.7.2 Keine proaktive Informationspflicht	52

6.7.3 Teilweise proaktive Informationspflicht.....	52
6.8 Veröffentlichungsbeschluss bei Kollegialorganen.....	52
6.9 Das „Wann“ der Veröffentlichung	52
6.10 Das „Wo“ der Veröffentlichung	53
6.11 Nach der Veröffentlichung	54
6.11.1 Wegfall des allgemeinen Interesses.....	54
6.11.2 Nachträglicher Geheimhaltungsgrund.....	55
6.12 Zusammenfassung.....	55
7. Zugang zu Informationen auf Antrag	57
7.1 Darstellung zum Zugang zu Informationen auf Antrag	58
7.2 Einleitungsverfahren.....	59
7.2.1 Besondere Informationszugangsregelungen.....	59
7.2.2 Antrag und Einbringungsstelle	62
7.2.3 Antrag mit Eventualantrag.....	64
7.2.4 Zuständigkeit.....	65
7.2.5 Unzuständigkeit	67
7.2.6 Inhalt des Antrags	68
7.2.7 Mängelbehebung	69
7.2.8 Fristen.....	72
7.2.9 Beginn der Erledigungsfrist	72
7.2.10 Fristenlauf und Verlängerung	73
7.2.11 Ende der Erledigungsfrist.....	74
7.2.12 Wahrung der Frist	74
7.3 Ermittlungsverfahren	75
7.3.1 Information	75
7.3.2 Missbräuchlicher Antrag oder Beeinträchtigung	76
7.3.3 Geheimhaltungsgründe.....	77
7.3.4 Betroffene Personen	78
7.3.4.1 Anhörungspflicht.....	78

7.3.4.2 Verständigungspflicht	79
7.3.4.3 Ausnahmen	80
7.4 Erledigungsverfahren	81
7.4.1 Vollständige Informationsgewährung	81
7.4.2 Keine Informationsgewährung.....	81
7.4.3 Teilweise Informationsgewährung.....	81
7.5 Positives Erledigungsverfahren	82
7.5.1 Rechtsnatur der Informationsgewährung	82
7.5.2 Art der Informationsgewährung	82
7.5.3 Informationsgewährung in der begehrten Form	82
7.5.4 Informationsgewährung durch Verweisung	84
7.5.5 Teilweise Informationsgewährung.....	85
7.5.6 Verfahrensabläufe mit und ohne Eventualantrag	85
7.6 Negatives Erledigungsverfahren	86
7.6.1 Rechtsnatur der Nichtgewährung der Information	86
7.6.2 Antrag auf Bescheiderlassung	87
7.6.3 Verfahrensabläufe mit und ohne Eventualantrag	88
7.7 Gebührenfreiheit und Barauslagen im IFG	88
7.8 Zusammenfassung.....	89
8. Conclusio	90
9. Literaturverzeichnis.....	91

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1 Information und Information von allgemeinem Interesse	25
Abbildung 2 Gewichtung der Interessen	33
Abbildung 3 Gegenüberstellung der zwei Säulen im IFG.....	45
Abbildung 4 Schematische Darstellung der proaktiven Informationspflicht	46
Abbildung 5 Informationspflichtige Organe	48
Abbildung 6 Prüfung der Geheimhaltungsgründe	51
Abbildung 7 Gegenüberstellung der zwei Säulen im IFG.....	57
Abbildung 8 Schematische Darstellung des Verfahrens der Antragstellung.....	58
Abbildung 9 Einleitungsverfahren	59
Abbildung 10 Einbringungsarten.....	63

Abkürzungsverzeichnis

AB	Ausschussbericht
APG	Auskunftspflichtgesetz
APGG	Auskunftspflicht-Grundsatzgesetz
Art.	Artikel
AVG	Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991
BAO	Bundesabgabenordnung
BGBI.	Bundesgesetzblatt
BlgNR	Beilage(n) zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates
BMK	Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie
B-VG	Bundes-Verfassungsgesetz
BVwG	Bundesverwaltungsgericht
bzw.	beziehungsweise
dh	das heißt
DSB	Datenschutzbehörde
DSG	Datenschutzgesetz
DSGVO	Datenschutz-Grundverordnung
EGMR	Europäische Gerichtshof für Menschenrechte
EMRK	Europäische Menschenrechtskonvention
ErlRV	Erläuterungen zur Regierungsvorlage
GebG	Gebührengebot 1957
GISA	Gewerbeinformationssystem Austria
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
GP	Gesetzgebungsperiode
idF	in der Fassung
idR	in der Regel
IFG	Informationsfreiheitsgesetz
iVm	in Verbindung mit
K-AGO	Kärntner Allgemeine Gemeindeordnung
K-BO 1996	Kärntner Bauordnung 1996
K-GTG	Kärntner Grundstücksteilungsgesetz
K-ISG	Kärntner Informations- und Statistikgesetz
LGBI.	Landesgesetzblatt
lit.	littera
LVwG	Landesverwaltungsgericht

ME	Ministerialentwurf
Nr.	Nummer
o.S.	ohne Seitenangabe
RIS	Rechtsinformationssystem
RV	Regierungsvorlage
Rz	Randziffer
S.	Seite
StGB	Strafgesetzbuch
udgl	und dergleichen
UrhG	Urheberrechtsgesetz
VfGH	Verfassungsgerichtshof
VwGH	Verwaltungsgerichtshof
Z	Ziffer

1. Einleitung

In Österreich markiert die Abschaffung der Amtsverschwiegenheit, die häufig im Spannungsverhältnis zur Auskunftspflicht steht, einen historischen Wendepunkt: Wird Österreich zum gläsernen Staat (Parlamentskorrespondenz Nr. 124 vom 15.02.2024, o.S.; Parlamentskorrespondenz Nr. 68 vom 31.01.2024, o.S.)?

1.1 Ausgangslage

Nach mehr als einem Jahrhundert werden die bisherigen verfassungsgesetzlichen Bestimmungen zur Amtsverschwiegenheit und Auskunftspflicht sowie die begleitenden einfache gesetzlichen Auskunftspflichtgesetze im Frühjahr 2024 durch ein Transparenz paket abgelöst, das insbesondere mit der Einführung des IFG sowie zusätzlichen bundesverfassungsrechtlichen Bestimmungen – insbesondere durch die Einführung eines verfassungsgesetzlich gewährleisteten Rechts (Grundrecht) auf Zugang zu Informationen – einhergeht (Änderung des Bundes-Verfassungsgesetzes und Informationsfreiheitsgesetz, 2024, o.S.; Bußjäger & Dworschak, 2024, S. V). Diese Rechtsgrundlagen eröffnen der Bevölkerung die Möglichkeit, Informationen (von allgemeinem Interesse) entweder proaktiv zur Verfügung gestellt zu bekommen oder durch individuelle Informationsbegehren zu erlangen. Die gesetzliche Neuregelung steht sinnbildlich für einen offenen Informationszugang, der eine freie und einfache Verfügbarkeit von Verwaltungsauskünften ermöglichen soll.

Dieser Paradigmenwechsel erfordert jedoch vermehrte Umstellungen. Die Adressaten der neuen Rechtsgrundlagen müssen die Anforderungen nicht nur rechtlich, sondern auch organisatorisch und technisch umsetzen (Bußjäger & Dworschak, 2024, S. V). Die lange Legisvakanz bis zum Inkrafttreten des Transparenz pakets im Herbst 2025 verdeutlicht einerseits die Komplexität dieser Umstellung und bietet andererseits die Gelegenheit, dem hohen, aber notwendigen Vorbereitungsaufwand gerecht zu werden (Änderung des Bundes-Verfassungsgesetzes und Informationsfreiheitsgesetz, 2024, o.S.).

Die Amtsverschwiegenheit wurde im Jahr 1925 in der österreichischen Bundesverfassung eingeführt und ist bis heute fester Bestandteil derselben (Bußjäger & Dworschak, 2024, S. V). Diese intransparente Sichtweise der österreichischen Verwaltung wird im derzeit geltenden Art. 20 Abs. 3 B-VG zum Ausdruck gebracht, wonach für die in den Anwendungsbereich fallenden Organe eine Amtsverschwiegenheit besteht, sofern einer der normierten Geheimhaltungsgründe geboten ist (B-VG, 2024, Art. 20, Abs. 3). Art. 20 Abs. 4 B-VG wiederrum, der im

Jahr 1987 in die Bundesverfassung aufgenommen wurde, stellt das Gegenstück zur Geheimhaltung dar und regelt die Auskunftspflicht in der österreichischen Verwaltung (B-VG, 2024, Art. 20, Abs. 4; Perhold-Stoitzner, 1998, S. 9). Demnach besteht eine Verpflichtung der in den Anwendungsbereich fallenden Organe, Auskünfte über Angelegenheiten ihres Wirkungsbereichs zu erteilen, sofern keine gesetzliche Verschwiegenheitspflicht besteht, die sich wiederum aus den Geheimhaltungsgründen nach Art. 20 Abs. 3 B-VG ergeben kann (B-VG, 2024, Art. 20, Abs. 3; Keisler, 2024, S. 14-18). Die Erteilung von Auskünften, auch wenn sie an bestimmte Voraussetzungen geknüpft ist, kann als notwendig erachtet werden (Miernicki, 2021, S. 25).

In der Verwaltung stehen nun Amtsverschwiegenheit und Auskunftspflicht einander gegenüber – erkennbar daran, dass sie dieselben Adressaten betreffen. Diese Konstellation führt zu Herausforderungen, da entschieden werden muss, welcher Pflicht in welcher Situation Vorrang einzuräumen ist. Diese Entscheidung wird zusätzlich dadurch erschwert, dass Verstöße gegen die Amtsverschwiegenheit nicht nur disziplinarische, sondern auch strafrechtliche Konsequenzen – insbesondere nach Verletzung des Amtsgeheimnisses nach § 310 StGB – nach sich ziehen können (Berka, 2018, S. 222-224; StGB, 2023, § 310).

Als eine Art Vorstufe zum in dieser Masterarbeit behandelten IFG gilt ab dem 1. Januar 2023 bereits eine proaktive Veröffentlichungspflicht, die in der österreichischen Bundesverfassung in Art. 20 Abs. 5 B-VG verankert ist (B-VG, 2024, Art. 20, Abs. 5; Keisler, 2024, S. 18-19). Dies stellt einen Schritt in Richtung erhöhter Transparenz in der öffentlichen Verwaltung dar.

Bei der Betrachtung der über die Jahre eingeführten und angepassten rechtlichen Bestimmungen zur Amtsverschwiegenheit, Auskunftspflicht und Veröffentlichungspflicht nach Art. 20 Abs. 3 bis 5 B-VG wird ein Trend hin zu staatlicher Transparenz erkennbar (B-VG, 2024, Art. 20, Abs. 3 bis 5). Es zeigt sich, dass die Ausrichtung der Gesetzgebung auf eine Erhöhung der Transparenz fokussiert ist, während die Geheimhaltung zunehmend zur Ausnahme wird. Dies reflektiert einen gesellschaftlichen und politischen Wandel, der die Bedeutung von Offenheit und Zugänglichkeit in der Verwaltung betont.

1.2 Relevanz des Themas

Im Regierungsprogramm 2020-2024 setzte sich die österreichische Bundesregierung das Ziel, durch ein „Kontroll- und Transparenzpaket Informationsfreiheit“ einen gläsernen Staat zu

schaffen (Bundeskanzleramt Österreich, 2020, S. 17-18). Diese Initiative unterstreicht das Bestreben, Transparenz in der Verwaltung zu stärken und den Zugang zu Informationen für die Öffentlichkeit zu verbessern (Bundeskanzleramt Österreich, 2020, S. 17-18).

Am 22. Februar 2021 wurde ein Ministerialentwurf veröffentlicht, zu dem 189 Stellungnahmen eingereicht wurden (95/ME XXVII. GP, o.S.). In weiterer Folge wurde am 6. Oktober 2023 eine Regierungsvorlage im Nationalrat eingebracht, mit der das Bundes-Verfassungsgesetz geändert und ein Informationsfreiheitsgesetz erlassen werden soll (RV 2238 BlgNR XXVII. GP, o.S.). Mit den Beschlüssen des Nationalrates vom 31. Januar 2024 und des Bundesrates vom 15. Februar 2024 wurde das entsprechende Bundesgesetz am 26. Februar 2024 kundgemacht (Änderung des Bundes-Verfassungsgesetzes und Informationsfreiheitsgesetz, 2024, o.S.).

Die jüngsten rechtlichen Änderungen führten zu einer Bereinigung und Vereinheitlichung der bisherigen verfassungsgesetzlichen Grundlagen sowie der einfachgesetzlichen Auskunfts-pflichtgesetze auf Bundes- und Landebene: Art. 20 Abs. 3 bis 5 B-VG wurden aufgehoben, ebenso die bisherigen Auskunftspflichtgesetze (ErlRV 2238 BlgNR XXVII. GP, S. 1-2; Keisler, 2024, S. 21). Neu eingeführt wurde Art. 22a B-VG, der eine proaktive Informationsverpflichtung sowie ein verfassungsgesetzlich gewährleistetes Recht (Grundrecht) auf Zugang zu Informationen etabliert (ErlRV 2238 BlgNR XXVII. GP, S. 1-2). Diese Neuerungen werden im IFG auf einfachgesetzlicher Ebene näher konkretisiert (ErlRV 2238 BlgNR XXVII. GP, S. 1-2; Keisler, 2024, S. 21).

Im Rahmen meiner beruflichen Tätigkeit in der Gemeindeverwaltung der Stadtgemeinde Wolfsberg mit mehr als 25.000 Einwohnenden gewinnt die Auseinandersetzung mit den neuen Rechtsgrundlagen zunehmend an Bedeutung (Statistik Austria, 2024, o.S.). Aufgrund der Größe der Bevölkerung, der Anzahl der Bediensteten und des daraus resultierenden komplexen Verwaltungsapparats ergeben sich zahlreiche Berührungspunkte mit den neuen Regelungen. Städte und Gemeinden gelten als bürgernahe Institutionen, in denen das Zusammenspiel zwischen Verwaltung und Bevölkerung besonders unmittelbar ist. Mit Inkrafttreten des Transparenzpaketes ist daher mit einem Anstieg von Informationsbegehren zu rechnen, insbesondere bei Wahlen oder größeren Projekten, die das Interesse der Öffentlichkeit verstärkt wecken könnten. In besonders sensiblen und bürgernahen Bereichen der Stadtgemeinde Wolfsberg – wie Abgabenwesen, Bauverfahren, Raumordnung, Großbauprojekte und Infrastruktur, Vergabe, wirtschaftliche Gebarung, Personalwesen, Finanzierung öffentlicher Projekte, Förderwesen, kommunale Dienstleistungen und Daseinsvorsorge sowie Verträge und ausgegliederte Gesellschaften – ist mit einem deutlichen Anstieg an Informationsanfragen zu rechnen.

Problematisch ist in der Praxis unter anderem, dass Gemeinden komplexe juristische Fragen klären und sorgfältige Interessenabwägungen vornehmen müssen, wenn das Informationsinteresse der Bevölkerung mit Geheimhaltungsgründen kollidiert. Die Vielzahl unbestimmter Gesetzesbestimmungen schafft Unsicherheiten und es stellt sich die Frage, wie die Transparenzregelungen des IFG in Einklang mit anderen bestehenden Transparenzvorschriften zu bringen sind. Ebenso stellt die Auslegung von Geheimhaltungsgründen eine besondere Herausforderung dar, da hierfür eine intensive Auseinandersetzung mit höchstgerichtlichen Entscheidungen notwendig ist. Darüber hinaus bringt die Umsetzung der Transparenzvorgaben erheblichen administrativen Mehraufwand mit sich, was in vielen Fällen zusätzlichen Personalbedarf auslöst. Die Bearbeitung von Anträgen auf Informationszugang erfordert sowohl eine rechtskonforme Prüfung als auch – im Falle einer Ablehnung – eine formgerechte Bescheiderstellung. Einmal veröffentlichte Informationen können nicht zurückgenommen werden, was höchste Sorgfalt im Umgang mit den neuen Regelungen verlangt. Gerade in kleineren Verwaltungen führt dies zu erheblichen Herausforderungen, da dort oft weder juristische Expertise noch ausreichende personelle Ressourcen vorhanden sind. Dies erweist sich insbesondere in kleinen Gemeinden als problematisch, da dort häufig kein juristisch qualifiziertes Personal beschäftigt ist. In der Praxis wird zudem kritisch gesehen, dass eine reibungslose organisatorische und technische Umsetzung von Beginn an erwartet wird, obwohl erfahrungsgemäß mit Anlaufschwierigkeiten zu rechnen ist.

Die Ausnahmebestimmungen des IFG verdienen eine kritische Betrachtung, da sie Wege aufzeigen, wie das Gesetz umgangen werden kann, sodass es in spezifischen Fällen nicht zur Anwendung kommt. Es wird deutlich, dass hier erheblicher Anpassungsbedarf und eine Notwendigkeit zur Vereinheitlichung besteht. Insbesondere fällt auf, dass Gemeinden mit weniger als 5.000 Einwohnenden von der proaktiven Informationspflicht ausgenommen sind – ein Umstand, der dem Prinzip der Einheitsgemeinde, das in der österreichischen Bundesverfassung verankert ist, widerspricht. Ferner erscheint das IFG auf den ersten Blick nicht grundlegend neu, da die Gründe für eine Geheimhaltung den bereits bestehenden Rechtsgrundlagen ähnlich sind, was die Frage aufwirft, ob das neue Gesetz lediglich alte Regelungen in neuem Gewand darstellt.

Zusammenfassend lassen sich zentrale Herausforderungen rund um die Einführung des neuen Transparenzpaktes wie folgt klassifizieren: Die Regelungen führen zu einem hohen Verwaltungsaufwand und Rechtsunsicherheiten aufgrund fehlender Rechtsprechung. Mitarbeitende in den Gemeinden fühlen sich überfordert, insbesondere vor dem Hintergrund der Befürchtung, ab dem 1. September 2025 von Anfragen und Arbeit überflutet zu werden. Einmal

erteilte Informationen sind unwiderruflich. Positiv zu bewerten ist jedoch die mögliche Reduktion individueller Anfragen durch die proaktive Informationspflicht. Es werden laufende Anpassungen erforderlich sein, bis sich eine stabile Anwendungspraxis etabliert. Vor diesem Hintergrund ist eine praxisorientierte Umsetzung notwendig, um den genannten Herausforderungen wirkungsvoll zu begegnen.

1.3 Forschungsfrage

Daraus ergibt sich folgende zentrale Forschungsfrage, die im Rahmen dieser Arbeit beantwortet werden soll:

Wie kann ein Leitfaden zur Umsetzung des IFG in einer Gemeindeverwaltung gestaltet werden, der einerseits den rechtlichen Vorgaben des IFG gerecht wird und andererseits praxisorientiert ist?

1.4 Forschungsziele

Ziel dieser Arbeit ist es, ein praxisnahes Nachschlagewerk für die Mitarbeitenden der Stadtgemeinde Wolfsberg im Umgang mit dem IFG zu erstellen. Dieses soll auf die Aufgabenbereiche ausgewählter Abteilungen zugeschnitten sein und als Orientierungshilfe für die Anwendung des IFG dienen.

1.5 Aufbau der Arbeit

Diese Arbeit gliedert sich in zwei Teile. Der erste, theoretische Teil befasst sich mit der bisherigen Rechtslage und führt bis zur künftigen Regelung, die im Herbst 2025 in Kraft tritt. Ziel ist es, einen strukturierten Überblick über die gesetzlichen Entwicklungen im Bereich der Informationsfreiheit zu geben. Zunächst werden die derzeit noch gültigen Bestimmungen zur Amtsverschwiegenheit, Auskunftspflicht (einschließlich der einfachgesetzlichen Regelungen) sowie zur Veröffentlichungspflicht dargestellt. Abschließend erfolgt eine vergleichende Betrachtung der bis Herbst 2025 maßgeblich drei zentralen Normenbereiche. Die Ausführungen im theoretischen Teil der Masterarbeit werden aufzeigen, dass in der österreichischen Verwaltung lange Zeit keine richtungsändernden Entwicklungen hinsichtlich der Amtsverschwiegenheit und der Auskunftspflicht zu verzeichnen waren. Der zweite, der praktische Teil konzentriert sich auf die Konzeption eines Leitfadens für die Gemeindeverwaltung am Beispiel der Stadtgemeinde Wolfsberg. Dieser Teil behandelt insbesondere die proaktive Informationspflicht und des Informationszugangs auf Antrag. In einem schrittweisen Ansatz wird das IFG zusammen mit den

relevanten bundesverfassungsrechtlichen Bestimmungen angewendet. Dabei werden im Kontext der typischen Aufgabenbereiche ausgewählter Abteilungen konkrete Anwendungsbeispiele aufgezeigt. Aus Gründen der Rechtssicherheit ist eine schriftliche Dokumentation des Anwendungsprozesses des IFG unerlässlich. Daher werden – zum internen Gebrauch und Verwendung – Checklisten und Musterformulierungen für wesentliche Verfahrensschritte entwickelt, um die praktische Durchführung zu erleichtern und zu standardisieren.

Zur Beantwortung der Forschungsfrage wird eine systematische Literaturrecherche, Literaturanalyse und rechtswissenschaftliche Analyse relevanter Rechtsgrundlagen durchgeführt. Diese methodischen Ansätze bilden den Kern des theoretischen Teils, da sie eine fundierte Auseinandersetzung mit dem rechtlichen Rahmen und der einschlägigen Fachliteratur ermöglichen. Die Leistung bei dieser systematischen Recherche und Analyse besteht darin, relevante Quellen zusammenzutragen und nachzuweisen, sodass eine gründliche Auseinandersetzung mit diesen Quellen stattgefunden hat.

Der praktische Teil der Arbeit verknüpft die theoretischen Erkenntnisse mit den tatsächlichen Verwaltungsgegebenheiten in der Stadtgemeinde Wolfsberg. Insgesamt soll die Masterarbeit eine Brücke zwischen Theorie und Praxis schlagen. Während der theoretische Abschnitt den normativen Rahmen und dessen Entwicklung aufzeigt, verfolgt der praktische Teil das Ziel, einen praxistauglichen „roten Faden“ für die Anwendung des IFG auf kommunaler Ebene bereitzustellen.

2. Theoretischer Teil

Im folgenden theoretischen Teil wird ein zeitlicher Bogen gespannt, der bei der bis Herbst 2025 geltenden Rechtslage ansetzt und mit der ab Herbst 2025 in Kraft tretenden neuen Rechtslage endet. Im Zentrum stehen die bisherigen Bestimmungen zur Amtsverschwiegenheit, Auskunftspflicht und Veröffentlichungspflicht. Zum Abschluss dieses Kapitels werden diese drei außer Kraft tretenden Rechtsbereiche in einer vergleichenden Analyse gegenübergestellt.

2.1 Geltende Rechtslage bis Herbst 2025

Dieses Kapitel befasst sich mit der bis Herbst 2025 gültigen Rechtslage in den Bereichen der Amtsverschwiegenheit, Auskunftspflicht und Veröffentlichungspflicht gemäß Art. 20 Abs. 3 bis 5 B-VG (B-VG, 2024, Art. 20, Abs. 3 bis 5). Im ersten Schritt erfolgt eine theoretische Aufbereitung der derzeit geltenden Bestimmungen, wobei aufgrund der bevorstehenden Außerkraftsetzung mit Herbst 2025 lediglich deren wesentliche Grundzüge beleuchtet werden, um ein grundlegendes Verständnis für die bisherige Rechtslage zu schaffen.

2.1.1 Amtsverschwiegenheit

Alle mit Aufgaben der Bundes-, Landes- und Gemeindeverwaltung betrauten Organe sowie die Organe anderer Körperschaften des öffentlichen Rechts sind, soweit gesetzlich nicht anderes bestimmt ist, zur Verschwiegenheit über alle ihnen ausschließlich aus ihrer amtlichen Tätigkeit bekannt gewordenen Tatsachen verpflichtet, deren Geheimhaltung im Interesse der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit, der umfassenden Landesverteidigung, der auswärtigen Beziehungen, im wirtschaftlichen Interesse einer Körperschaft des öffentlichen Rechts, zur Vorbereitung einer Entscheidung oder im überwiegenden Interesse der Parteien geboten ist (Amtsverschwiegenheit). Die Amtsverschwiegenheit besteht für die von einem allgemeinen Vertretungskörper bestellten Funktionäre nicht gegenüber diesem Vertretungskörper, wenn er derartige Auskünfte ausdrücklich verlangt (B-VG, 2024, Art. 20, Abs. 3).

2.1.1.1 Allgemeines

Die Pflicht zur Amtsverschwiegenheit gilt unabhängig davon, ob das jeweilige Organ Aufgaben im Bereich der Hoheits- oder der Privatwirtschaftsverwaltung wahrt (Muzak & Mayer, 2020, Art. 20 B-VG, Rz 13). Ausgenommen von Art. 20 Abs. 3 B-VG sind jedoch die beiden anderen Staatsfunktionen, nämlich die Gerichtsbarkeit und die Gesetzgebung (B-VG, 2024,

Art. 20, Abs. 3; Forster, 2021, Rz 33). Zwar bestehen auch Ausnahmen, wie etwa die Justizverwaltung, auf die an dieser Stelle jedoch nicht näher eingegangen wird (Wieser, 2001a, Rz 13). Die Verpflichtung zur Amtsverschwiegenheit trifft den Organwalter (zB Max Mustermann) und nicht das Organ selbst (zB Bürgermeister), unabhängig davon, ob er sich im aktiven Dienst befindet oder bereits im Ruhestand ist (Forster, 2021, Rz 32).

2.1.1.2 Verpflichtete Organe

Art. 20 Abs. 3 B-VG erfasst in seinem Anwendungsbereich zwei Kategorien von Adressaten, die zur Amtsverschwiegenheit verpflichtet sind. Einerseits betrifft dies Organe, die mit Aufgaben der Bundes-, Landes- und Gemeindeverwaltung betraut sind und andererseits Organe anderer Körperschaften des öffentlichen Rechts (B-VG, 2024, Art. 20, Abs. 3).

Im ersten Fall wird vom funktionellen Organbegriff gesprochen (Forster, 2021, Rz 32). Dieser stellt auf das Kriterium der Besorgung von Verwaltungsaufgaben durch Organe der Bundes-, Landes- und Gemeindeverwaltung ab (Aufgabenbesorgung), ohne dass das jeweilige Organ organisatorisch in die entsprechende Gebietskörperschaft eingegliedert sein muss. Das bedeutet, dass sämtliche hoheitlichen wie auch privatwirtschaftlichen Tätigkeiten, die von Organisationen dieser Verwaltungsebenen wahrgenommen werden – etwa die Erlassung von Bescheiden oder der Abschluss von zivilrechtlichen Verträgen – als staatliche Verwaltung im funktionellen Sinne gelten (Raschauer, 2021, S. 6; Wieser, 2001a, Rz 15). Die Aufgaben der Gemeindeverwaltung werden sowohl von den Gemeinden und Städten mit eigenem Statut als auch von Gemeindeverbänden wahrgenommen (Keisler, 2024, S. 31-32). Dabei umfasst der Aufgabenbereich sowohl den eigenen als auch den übertragenen Wirkungsbereich der Gemeinde (B-VG, 2024, Art. 118, Art. 119; Walter et al., 2007, S. 420-421). Gemeindeverbände übernehmen Aufgaben des eigenen und übertragenden Wirkungsbereichs von den einzelnen verbandsangehörigen Gemeinden an deren Stelle – im eigenen Namen, durch eigene Organe und in eigener Verantwortung (Burgstaller et al., 2022, S. 345). Gemäß § 85 Abs. 1 K-AGO kommt den Gemeindeverbänden hinsichtlich der von ihnen zu besorgenden Angelegenheiten dieselbe Stellung zu wie den Gemeinden, sofern letztere diese Aufgaben selbst wahrnehmen würden (K-AGO, 2024, § 85). Zusammenfassend lässt sich festgehalten, dass sämtliche Verwaltungsaufgaben – gleichgültig, ob hoheitlich oder privatwirtschaftlich – als staatliches Handeln gelten und unter den funktionellen Organbegriff subsumiert werden (Raschauer, 2021, S. 7).

Exkurs: Auch außerhalb der (staatlichen) Verwaltung kann es vorkommen, dass natürliche oder juristische Personen des Privatrechts – wie beispielsweise eine GmbH – mit Aufgaben

der Bundes-, Landes- und Gemeindeverwaltung betraut werden. Übernehmen solche Rechtsträger hoheitliche Tätigkeiten, wie etwa die Erlassung eines Bescheids, handelt es sich um staatliches Handeln, wodurch sie als Organe im funktionellen Sinn gelten (Raschauer, 2021, S. 6-7). Ein gängiges Beispiel hierfür ist die Beleihung.

Unter Beleihung versteht man die Betrauung natürlicher oder juristischer Personen privaten Rechts mit der Zuständigkeit zur Setzung von Hoheitsakten in eigener Organkompetenz und Verantwortung. Beleihungen erfolgen durch Gesetz oder durch hoheitlichen Verwaltungsakt. Sie begründen eine Organfunktion des Beliehenen im Bereich der Hoheitsverwaltung. (*VwGH, Ra 2021/17/0104, 18.08.2023, Rz 21*)

Ein Beispiel für einen beliehenen Rechtsträger ist die Austro Control GmbH (Berka, 2018, S. 259).

Gemeinden und Gemeindeverbände sind juristische Personen, die durch Organe handeln (Stegner & Merzo, 2025, o.S.). Es stellt sich daher die Frage, welche Organe der Gemeinden und Gemeindeverbände unter die Amtsverschwiegenheit fallen. Zunächst ist im Bereich der Gemeinde festzuhalten, dass die Bundesverfassung gemäß Art. 117 B-VG Mindestorgane vorschreibt (B-VG, 2024, Art. 117). Dazu zählen der Gemeinderat, der Gemeindevorstand (in Stadtgemeinden als Stadtrat bezeichnet) sowie der Bürgermeister (B-VG, 2024, Art. 117; K-AGO, 2024, § 22, Abs. 2). Die Gemeindeordnungen der Länder präzisieren die bundesverfassungsrechtlichen Vorgaben und ermöglichen die Einrichtung weiterer Organe. Ein Beispiel hierfür bietet die K-AGO, die für die Stadtgemeinde Wolfsberg gilt (K-AGO, 2024). Sie erlaubt die Bildung von Ausschüssen, wobei ein Kontrollausschuss verpflichtend vorgesehen ist (K-AGO, 2024, § 26). Hier stellt sich die Frage, ob Ausschüsse dieselbe rechtliche Stellung als Organ besitzen wie der Gemeinderat, der Gemeindevorstand und der Bürgermeister. Dies ist zu verneinen, da Ausschüsse lediglich unselbstständige Hilfsorgane darstellen. Sie verfügen über keine endgültige Entscheidungsbefugnis, sondern übernehmen lediglich eine vorbereitende Aufgabe (Vorberatung). Im Gegensatz dazu sind der Gemeinderat, der Gemeindevorstand (Stadtrat) und der Bürgermeister mit echter Entscheidungsbefugnis ausgestattet (Burgstaller et al., 2022, S. 303). Auch das Gemeindeamt gilt nicht als Organ. Es handelt sich vielmehr um einen bürokratischen Hilfsapparat, der die einzelnen Gemeindeorgane bei der Erfüllung ihrer Aufgaben unterstützt (Burgstaller et al., 2022, S. 315). Im Bereich der Gemeindeverbände ergeben sich die zuständigen Organe aus den bundesverfassungsrechtlichen Vorgaben des Art. 116a B-VG sowie aus den landesgesetzlichen Bestimmungen, etwa dem 17. Abschnitt der K-AGO. Die Verfassung schreibt für Gemeindeverbände eine Mindestausstattung an Organen vor, die zumindest eine Verbandsversammlung und einen Verbandsobmann

umfasst (B-VG, 2024, Art. 116a; K-AGO, 2024, 17. Abschnitt). Zusammenfassend lässt sich festhalten, dass unter den funktionellen Organbegriff – und somit unter die Amtsverschwiegenheit – die Organe der Gemeindeverwaltung (Gemeinderat, Gemeindevorstand/Stadtrat, Bürgermeister) sowie die Organe der Gemeinverbände fallen. Ausschüsse und das Gemeindeamt hingegen sind davon nicht erfasst, da sie keine eigenständige Entscheidungsbefugnis besitzen, sondern lediglich unterstützende bzw. vorberatende Funktionen erfüllen.

Im zweiten Fall der verpflichteten Organe wird von einem organisatorischen Organbegriff gesprochen (Muzak & Mayer, 2020, Art. 20 B-VG, Rz 13). Dabei wird – im Gegensatz zum funktionellen Organbegriff – nicht auf die konkrete Aufgabenbesorgung abgestellt, sondern auf die Eingliederung und Zurechnung des Organs zur Organisation einer Körperschaft öffentlichen Rechts (Wieser, 2001a, Rz 17). Bei den Organen der Gemeindeverwaltung wird sowohl von funktionellen als auch von organisatorischen Organen gesprochen, wobei beide Begriffe in diesem Zusammenhang deckungsgleich sind: Einerseits erfüllen sie funktionell die Aufgaben der Gemeindeverwaltung, andererseits sind sie organisatorisch der Gemeinde als juristische Person des öffentlichen Rechts zugeordnet (Raschauer, 2021, S. 48). Mit dem Begriff „andere“ Organe werden solche erfasst, die im organisatorischen Sinn Körperschaften des öffentlichen Rechts zugeordnet sind, jedoch nicht dem Bund, den Ländern oder den Gemeinden zugehören (Perthold-Stoitzner, 1998, S. 97). Unter „Körperschaften des öffentlichen Rechts“ werden – stark vereinfacht ausgedrückt – Personengemeinschaften verstanden, die weder dem Bund noch den Ländern oder Gemeinden angehören. Voraussetzung ist, dass sie durch Gesetz als Körperschaft des öffentlichen Rechts errichtet oder durch einen hoheitlichen Akt geschaffen wurden, hoheitliche Befugnisse besitzen und Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnehmen (Perthold-Stoitzner, 1998, S. 108-109). Zu den „anderen Körperschaften des öffentlichen Rechts“ zählen beispielsweise nicht-gemeindliche, also die nicht-territorialen Selbstverwaltungseinrichtungen, wie etwa die Kammern der beruflichen und wirtschaftlichen Selbstverwaltung (Perthold-Stoitzner, 1998, S. 97; Wieser, 2001a, Rz 18).

2.1.1.3 Tatsache, Amtlich, Geheim

Die Amtsverschwiegenheit nach Art. 20 Abs. 3 B-VG umfasst sämtliche Tatsachen, die einem Organ ausschließlich im Rahmen seiner amtlichen Tätigkeit bekannt geworden sind (B-VG, 2024, Art. 20, Abs. 3). Der Begriff „Tatsache“ ist weit auszulegen und umfasst sowohl dokumentierte als auch mündlich mitgeteilte Informationen, die durch Äußerungen oder Beobachtungen erlangt wurden (Feik, 2007, Rz 8). Die jeweilige Information muss in einem direkten Zusammenhang mit der amtlichen Tätigkeit stehen – unabhängig davon, ob sie unmittelbar durch amtliches Handeln oder mittelbar im Zuge der Dienstausübung erlangt wurde (Feik,

2007, Rz 8). Wird eine Information aus dem privaten Umfeld einem Organ bekannt, besteht zunächst keine Verpflichtung zur Amtsverschwiegenheit. Erst wenn diese privat erlangte Kenntnis in einen amtlichen Zusammenhang tritt, greift die Verschwiegenheitspflicht (Feik, 2007, Rz 8). Voraussetzung ist außerdem, dass es sich bei der betreffenden Tatsache um eine geheime Information handelt. Ist die Information bereits öffentlich zugänglich, besteht keine Amtsverschwiegenheit (Feik, 2007, Rz 8). Darüber hinaus muss ein Geheimhaltungsinteresse vorliegen, um den Schutz durch die Amtsverschwiegenheit zu rechtfertigen (Forster, 2021, Rz 34).

2.1.1.4 Geheimhaltungsinteresse

Ein zentrales Element der Amtsverschwiegenheit gemäß Art. 20. Abs. 3 B-VG ist das Vorliegen eines Geheimhaltungsinteresses, das abschließend (taxativ) in der Verfassungsnorm geregelt ist (B-VG, 2024, Art. 20, Abs. 3; Forster, 2021, Rz 34).

Dabei wird zwischen öffentlichen Interessen und Parteiinteressen unterschieden, die gleichrangig nebeneinanderstehen (Feik, 2007, Rz 9). Öffentliche Interessen zielen auf den Schutz des Staates und umfassen insbesondere die öffentliche Ruhe, Ordnung und Sicherheit, die Landesverteidigung, die auswärtigen Beziehungen, das wirtschaftliche Interesse einer Körperschaft des öffentlichen Rechts sowie die Vorbereitung einer Entscheidung (Feik, 2007, Rz 9). In diesen Fällen ist keine (ausdrückliche) Interessenabwägung erforderlich – anders als bei Parteiinteressen, bei denen die Verfassungsform das Wort „überwiegendes“ verwendet und somit eine Abwägung verlangt (Feik, 2007, Rz 9, Rz 10; VwGH, Ra 2017/01/0140, 28.01.2019, o.S.). Ausreichend ist, dass ein konkretes Geheimhaltungsinteresse besteht und die Geheimhaltung geboten ist. Als „geboten“ gilt sie, wenn bei Weitergabe der Information ein tatsächlicher Schaden für das geschützte Organ entstehen könnte – also eine Erforderlichkeit gegeben ist (Wieser, 2001a, Rz 25). Ein hilfreicher Maßstab lautet: Ist die Geheimhaltung erforderlich, um eine Beeinträchtigung öffentlicher Interessen – etwa wirtschaftlicher Interessen einer Körperschaft – zu verhindern? Obwohl in diesen Fällen keine ausdrückliche Interessenabwägung vorgesehen ist, hängt die Amtsverschwiegenheit dennoch von der tatsächlichen Erforderlichkeit der Geheimhaltung ab. Feik (2007) sieht in dieser Erforderlichkeit auch eine Art Abwägungsentscheidung, da geprüft werden muss, ob die Geheimhaltung erforderlich ist (Rz 10). Bei den Parteiinteressen geht es um den Schutz von Parteien, wobei der Parteibegriff sehr weit auszulegen ist (Forster, 2021, Rz 9, Rz 12). Auf den ersten Blick könnte der Parteibegriff nach dem AVG herangezogen werden, jedoch ist der Begriff im Sinne des Art. 20 Abs. 3 B-VG weiter gefasst: Er umfasst alle Personen, die in irgendeiner Weise mit Behörden in Be-

rührung kommen (*VwGH, 2000/10/0052, 31.03.2003, o.S.*). Dementsprechend sind alle Personen geschützt, die unmittelbar oder mittelbar von einer Verwaltungstätigkeit betroffen sind, unabhängig davon, ob es natürliche oder juristische Personen sind (Feik, 2007, Rz 12; Wieser, 2001a, Rz 35). Das Interesse einer Partei an der Wahrung der Amtsverschwiegenheit kann vielfältig sein: Es kann sich um ein rechtliches, wirtschaftliches, politisches oder auch um ein rein persönliches Interesse handeln (Perthold-Stoitzner, 1998, S. 164). In diesen Fällen ist eine Interessenabwägung erforderlich („überwiegendes Interesse“). Dabei wird das Geheimhaltungsinteresse gegen das Veröffentlichungsinteresse abgewogen und die Amtsverschwiegenheit kann nur dann bejaht werden, wenn das Geheimhaltungsinteresse überwiegt (Feik, 2007, Rz 12). Eine bloße Gleichwertigkeit der Interessen reicht nicht aus (Miernicki, 2021, S. 75). Zusammenfassend ist festzuhalten, dass sowohl bei öffentlichen als auch bei privaten Interessen aufgrund des Wortlautes „geboten“ stets eine Abwägungsentscheidung zu treffen ist (Feik, 2007, Rz 10). Um die Geheimhaltungsinteressen besser einordnen zu können, werden im Folgenden jene (öffentlichen und privaten) Geheimhaltungsinteressen gemäß Art. 20 Abs. 3 B-VG kurz erläutert, die aus Sicht der Gemeindeverwaltung von besonderer Relevanz sein könnten (B-VG, 2024, Art. 20, Abs. 3):

- Wirtschaftliche Interessen einer Körperschaft des öffentlichen Rechts,
- Vorbereitung einer Entscheidung,
- Überwiegendes Interesse einer Partei.

Vorweg ist hervorzuheben, dass die Interessen nach Art. 20 Abs. 3 B-VG im Spannungsverhältnis zu Art. 10 EMRK stehen, der die Meinungsäußerungsfreiheit schützt (Perthold-Stoitzner, 1998, S. 151). Das Grundrecht auf Meinungsäußerungsfreiheit nach Art. 10 EMRK steht dem Verschwiegenheitsgebot gegenüber. Dennoch hat der VfGH die Vereinbarkeit beider Normen anerkannt (Feik, 2007, Rz 6). So ist etwa der Begriff der „umfassenden Landesverteidigung“ in Art. 20 Abs. 3 B-VG im Einklang mit dem Begriff der „nationalen Sicherheit“ und „territorialen Unversehrtheit“ nach Art. 10 Abs. 2 EMRK auszulegen (Wieser, 2001a, Rz 27). Vereinfacht bedeutet dies, dass die Geheimhaltungsinteressen nach Art. 20 Abs. 3 B-VG im Lichte des Art. 10 Abs. 2 EMRK auszulegen und zu interpretieren sind, auch wenn sie nicht wortgleich formuliert wurden (Wieser, 2001a, Rz 27). Die enge Verbindung und die Anerkennung der Vereinbarkeit mit Art. 10 EMRK haben zur Folge, dass etwa Urteile des EGMR bei der Auslegung und Anwendung der Amtsverschwiegenheit in Österreich zu berücksichtigen sind (Feik, 2007, Rz 6).

Wirtschaftliche Interessen einer Körperschaft des öffentlichen Rechts nach Art. 20 Abs. 3 B-VG können ein (öffentliches) Geheimhaltungsinteresse begründen und somit die Amtsverschwiegenheit rechtfertigen (B-VG, 2024, Art. 20, Abs. 3). Der Anwendungsbereich erstreckt

sich dabei nicht nur auf Gebietskörperschaften wie etwa Gemeinden, sondern auch auf andere Körperschaften des öffentlichen Rechts, die keine Gebietskörperschaften sind – etwa sonstigen Selbstverwaltungskörper (Wieser, 2001a, Rz 30).

Das wirtschaftliche Interesse einer Körperschaft des öffentlichen Rechts wird dann Geheimhaltung gebieten, wenn bei Anlegung einer Durchschnittsbetrachtung die Weitergabe der Information unmittelbar wirtschaftliche Nachteile nach sich ziehen würde; solche Fälle können insbesondere bei Planungsvorhaben und im Rahmen der Privatwirtschaftsverwaltung auftreten. (ErlRV 39 BlgNR XVII. GP, S. 3)

Ein unmittelbarer wirtschaftlicher Nachteil liegt vor, wenn sich eine Offenlegung nachteilig auf die wirtschaftliche Stellung der Körperschaft des öffentlichen Rechts im Geschäftsleben als Träger von Privatrechten auswirken kann (Perthold-Stoitzner, 1998, S. 161). Dies kann etwa der Fall sein, wenn dadurch Schwierigkeiten bei zukünftigen Geschäftsabschlüssen entstehen oder das Vertrauen der Kunden in die Körperschaft beeinträchtigt wird (Perthold-Stoitzner, 1998, S. 161). Dieses Geheimhaltungsinteresse ist – obwohl in den Gesetzesmaterialien keine explizite Verknüpfung zu Art. 10 EMRK erwähnt wird – im Lichte des Grundrechts auf Meinungsäußerungsfreiheit nach Art. 10 Abs. 2 EMRK auszulegen (Feik, 2007, Rz 11). Dieser Geheimhaltungsgrund findet sich in vergleichbarer Form im neuen IFG wieder.

Das Geheimhaltungsinteresse im Zusammenhang mit der Vorbereitung einer Entscheidung gemäß Art. 20 Abs. 3 B-VG betrifft ausdrücklich auch Gebietskörperschaften, also zB Gemeinden (B-VG, 2024, Art. 20, Abs. 3; Perthold-Stoitzner, 1998, S. 161). Auch hier ist eine Auslegung im Lichte des Art. 10 Abs. 2 EMRK erforderlich – insbesondere im Hinblick auf die in der Konvention genannten Interessen „Verhinderung der Verbreitung vertraulicher Nachrichten“ und „Gewährleistung des Ansehens und der Unparteilichkeit der Rechtsprechung“ (Wieser, 2001a, Rz 32).

Die Verschwiegenheit „im Interesse der Vorbereitung einer Entscheidung“ wird dann und nur dann geboten sein, wenn ohne sie eine rechtmäßige bzw. zweckmäßige Entscheidung einer Behörde unmöglich oder wesentlich erschwert würde. Sinn dieser Regelung ist es, einen Entscheidungsvorgang durch vorzeitiges Bekanntwerden nicht zu unterlaufen. Der Begriff der Entscheidung soll dabei nicht nur bescheidmäßige Erledigungen, sondern auch andere Akte der Willensbildung in Regierung und Verwaltung (zB Entscheidungen im Rahmen der Privatwirtschaftsverwaltung, Erlassung von Verordnungen, Erteilung von Weisungen, Festlegung nicht rechtsförmlicher Art) erfassen. Der Tatbestand "Vorbereitung einer Entscheidung" kann eine Geheimhaltung ausschließlich bis

zum Zeitpunkt der Fällung der Entscheidung rechtfertigen. Ist eine Entscheidung bereits gefällt, kann unter Berufung auf diesen Tatbestand keine Amtsverschwiegenheit mehr bestehen. Dies schließt allerdings nicht aus, daß die Berufung auf einen anderen Geheimhaltungstatbestand zum Tragen kommt. (ErIRV 39 BlgNR XVII. GP, S. 4)

Unter der Fällung einer Entscheidung wird der Zeitpunkt verstanden, ab dem die betreffende Entscheidung nicht mehr rückgängig gemacht werden kann: Dies ist idR der Fall, sobald die Entscheidung gegenüber dem Adressaten erlassen (zugestellt) wurde (Wieser, 2001a, Rz 34). Wird dieser Geheimhaltungsgrund herangezogen, muss genau dargelegt werden, warum die Entscheidung unmöglich gemacht oder wesentlich erschwert wird (Miernicki, 2021, S. 73). Auf Gemeindeebene ist dieser Geheimhaltungsgrund relevant, da er auch für Kollegialorgane (zB Gemeinderat) zur Anwendung kommen kann (Perthold-Stoitzner, 1998, S. 162). Dies gilt insbesondere, wenn zu befürchten ist, dass durch ein vorzeitiges Bekanntwerden einer Entscheidung spezieller Druck auf einzelne Organwalter ausgeübt wird und dadurch eine objektive, kollegiale Entscheidungsfindung wesentlich erschwert wird (Perthold-Stoitzner, 1998, S. 162-163). Dieser Geheimhaltungsgrund findet sich in vergleichbarer Form im neuen IFG wieder.

Das überwiegende Interesse einer Partei stellt ein Parteiinteresse dar, bei dem eine (ausdrückliche) Interessenabwägung erforderlich ist (Feik, 2007, Rz 10). Dabei muss das Interesse des Auskunftswerbers an der Erlangung der gewünschten Information gegen das Geheimhaltungsinteresse der betroffenen Partei abgewogen werden (VwGH, Ra 2017/01/0140, 28.01.2019, o.S.). Auch dieser Geheimhaltungsgrund wird im Lichte des Art. 10 Abs. 2 EMRK ausgelegt (Perthold-Stoitzner, 1998, S. 165). Er bezieht sich insbesondere auf die dort genannten Interessen „Schutz des guten Rufes oder der Rechte anderer“ sowie „Verhinderung der Verbreitung vertraulicher Nachrichten“ (Feik, 2007, Rz 12). Unter die Interessen einer Partei fallen unterschiedlichste Belange, darunter rechtliche, wirtschaftliche, gesellschaftliche, politische sowie rein persönliche Interessen (Feik, 2007, Rz 12). Wirtschaftliche Interessen können zB Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse umfassen (Miernicki, 2021, S. 74). Ein Vertrag zwischen einer Gebietskörperschaft (zB einer Gemeinde) und einer GmbH könnte Rückschlüsse auf Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse der GmbH zulassen. In einem solchen Fall wäre das Geheimhaltungsinteresse der GmbH wohl höher zu bewerten als das Veröffentlichungsinteresse (Miernicki, 2021, S. 76). Dieser Geheimhaltungsgrund findet sich in vergleichbarer Form im neuen IFG wieder.

2.1.1.5 Zusammenfassung

Art. 20 Abs. 3 B-VG ist seit dem Jahr 1925 die zentrale Norm für den Geheimnisschutz der staatlichen Verwaltungstätigkeit und gilt nur, sofern deren Geheimhaltung aus bestimmten Interessen heraus geboten ist, wodurch bestimmten Geheimhaltungsinteressen ausreichend Schutz gewährt wird (Feik, 2007, Rz 1, Rz 2). Die zunehmende Erwartung der Öffentlichkeit nach mehr Transparenz in der Verwaltung führte 1987 zur Einführung der Auskunftspflicht (Feik, 2007, Rz 1).

2.1.2 Auskunftspflicht

Alle mit Aufgaben der Bundes-, Landes- und Gemeindeverwaltung betrauten Organe sowie die Organe anderer Körperschaften des öffentlichen Rechts haben über Angelegenheiten ihres Wirkungsbereiches Auskünfte zu erteilen, soweit eine gesetzliche Verschwiegenheitspflicht dem nicht entgegensteht; berufliche Vertretungen sind nur gegenüber den ihnen jeweils Zugehörigen auskunftspflichtig und dies insoweit, als dadurch die ordnungsgemäße Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben nicht verhindert wird. Die näheren Regelungen sind hinsichtlich der Organe des Bundes sowie der durch die Bundesgesetzgebung zu regelnden Selbstverwaltung in Gesetzgebung und Vollziehung Bundessache, hinsichtlich der Organe der Länder und Gemeinden sowie der durch die Landesgesetzgebung zu regelnden Selbstverwaltung in der Grundsatzgesetzgebung Bundessache, in der Ausführungsgesetzgebung und in der Vollziehung Landessache (B-VG, 2024, Art. 20, Abs. 4).

2.1.2.1 Allgemeines

Ebenso wie bei der Amtsverschwiegenheit ist es unbedeutlich, ob das verpflichtete Organ eine Aufgabe der Hoheitsverwaltung oder der Privatwirtschaftsverwaltung wahrnimmt (Wieser, 2001b, Rz 64). In Anlehnung an die Regelungen zur Amtsverschwiegenheit sind auch die Staatsfunktionen Gerichtsbarkeit und Gesetzgebung nicht von der Auskunftspflicht erfasst (Berka, 2018, S. 117, S. 300; Forster, 2021, Rz 42). Ausnahmen – etwa im Bereich der Justizverwaltung – bestehen, werden hier jedoch nicht weiter vertieft (Forster, 2021, Rz 42). Die Auskunftspflicht trifft nicht den einzelnen Organwalter (zB Max Mustermann), sondern das Organ (zB Bürgermeister) selbst (Miernicki, 2021, S. 38). Ergänzend der Einführung des Art. 20 Abs. 4 B-VG wurden das APG und das APGG erlassen, auf die im folgenden Kapitel näher eingegangen wird (B-VG, 2024, Art 20, Abs. 4; Forster, 2021, Rz 40).

2.1.2.2 Auskunftspflichtgesetze des Bundes und der Länder

Der letzte Satz des Art. 20 Abs. 4 B-VG macht deutlich, wer für die näheren Regelungen zur Auskunftspflicht zuständig ist (B-VG, 2024, Art. 20, Abs. 4). Für die Organe des Bundes sowie für die durch die Bundesgesetzgebung geregelte Selbstverwaltung liegt die Gesetzgebungs- und Vollziehungskompetenz beim Bund (B-VG, 2024, Art. 20, Abs. 4). Dies wurde durch das APG im Jahr 1987 umgesetzt, das den rechtlichen Rahmen für die Auskunftspflicht der Bundesorgane sowie für die durch Bundesgesetzgebung geregelte Selbstverwaltung festlegt (APG, 2024.; Keisler, 2024, S. 16). Im selben Jahr wurde auch das APGG erlassen, das von den Ländern durch entsprechende Ausführungsgesetze umzusetzen ist (APGG, 2024.; Keisler, 2024, S. 17). Diese bilden den Rechtsrahmen für die Organe der Länder, Gemeinden sowie für die durch die Landesgesetzgebung geregelten Selbstverwaltung (Keisler, 2024, S. 17). Für Kärnten ist das K-ISG maßgeblich, das insbesondere für die Gemeindeverwaltung im Zusammenhang mit der Auskunftspflicht relevant ist (K-ISG, 2024.; Keisler, 2024, S. 17). Zusammenfassend wurden auf Basis des Art. 20 Abs. 4 B-VG elf Gesetze (APG, APGG, Ausführungsgesetze der neun Bundesländer) erlassen (B-VG, 2024, Art. 20, Abs. 4).

2.1.2.3 Das Recht auf Auskunft

Es stellt sich die Frage, ob das Recht auf Auskunft ein verfassungsgesetzlich gewährleistetes Recht (Grundrecht) ist oder ob es sich lediglich um ein subjektives Recht auf Grundlage einfachgesetzlicher Regelungen handelt (Miernicki, 2021, S. 34). Ein verfassungsgesetzlich gewährleistetes Recht ist ein solches, das durch eine Vorschrift im Verfassungsrang abgesichert ist und dessen Verletzung die Zuständigkeit des VfGH begründet (Berka, 2018, S. 404). Für einfachgesetzlich gewährleistete Rechte ist hingegen der VwGH zuständig (Öhlänger & Eberhard, 2016, S. 293). Es ist umstritten, ob Art. 20 Abs. 4 B-VG ein Grundrecht normiert oder nicht. Teile der Lehre, etwa Perthold-Stoitzner, bejahen dies und sehen darin ein verfassungsgesetzlich gewährleistetes Recht (Perthold-Stoitzner, 1998, S. 59-60). Der VfGH hingegen verneint die Existenz eines Grundrechts in Art. 20 Abs. 4 B-VG: Vielmehr werde dadurch lediglich festgelegt (verfassungsrechtliche Verpflichtung), dass der einfache Gesetzgeber ein subjektives Recht auf Erteilung einer Auskunft schafft (Wieser, 2001b, Rz 10). Wird die Ansicht des VfGH verfolgt, so handelt es sich beim Recht auf Auskunft um ein einfachgesetzlich gewährleistetes subjektives Recht, woraus sich ergibt, dass Ansprüche bis zum Schluss vor dem VwGH durchgesetzt werden können (Wieser, 2001b, Rz 10). Das Recht auf Auskunft ist in § 2 K-ISG verankert und stellt ein Jedermannsrecht dar (K-ISG, 2024, § 2). Das bedeutet, dass sowohl natürliche als auch juristische Personen – unabhängig von Staatsbürgerschaft oder Staatenlosigkeit – zur Antragstellung berechtigt sind (VwGH, 94/15/0015, 24.04.1997, o.S.). Es besteht eine Einschränkung bei den beruflichen Vertretungen, wonach diese ausschließlich

gegenüber ihren Mitgliedern auskunftsberchtigt sind (K-ISG, 2024, § 1, Abs. 4). Das Auskunftsrecht als Jedermannsrecht setzt weder eine Parteistellung in einem Verwaltungsverfahren noch eine rechtliche Nahebeziehung zur begehrten Information voraus (Wieser, 2001b, Rz 11). Neben den allgemeinen Bestimmungen zum Auskunftsrecht enthält der zweite Abschnitt des K-ISG auch spezielle Regelungen zu Umweltinformationen (K-ISG, 2024, 2. Abschnitt). Die Verfahren enden idR mit der Erteilung einer Auskunft oder einer Ablehnung. Wird die Auskunft verweigert, ist auf Antrag des Antragstellers ein Bescheid zu erlassen; die Auskunft selbst stellt jedoch keinen Bescheid, sondern einen Realakt dar (K-ISG, 2024.; Keisler, 2024, S. 18).

2.1.2.4 Verpflichtete Organe

Gemäß Art. 20 Abs. 4 B-VG unterliegen alle Organe, die mit Aufgaben der Bundes-, Landes- und Gemeindeverwaltung betraut sind, sowie die Organe anderer Körperschaften des öffentlichen Rechts der Auskunftspflicht (B-VG, 2024, Art. 20, Abs. 4). Die Kategorien der Adressaten entsprechen jenen der Regelungen zur Amtsverschwiegenheit gemäß Art. 20 Abs. 3 B-VG, worauf verwiesen werden kann (B-VG, 2024, Art. 20, Abs. 3). Neben diesen Organen sind gemäß Art. 20 Abs. 4 B-VG auch die beruflichen Vertretungen gegenüber ihren Mitgliedern – nicht gegenüber zukünftigen Mitgliedern oder Interessierten – auskunftspflichtig, sofern dadurch die ordnungsgemäße Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben nicht beeinträchtigt wird (B-VG, 2024, Art. 20, Abs. 4; Wieser, 2001b, Rz 50). Daraus ergibt sich für eine bestimmte Gruppe von verpflichteten Organen eine Einschränkung der Auskunftspflicht (Perthold-Stoitzner, 1998, S. 115).

2.1.2.5 Verschwiegenheitspflichten

Die Formulierung nach Art. 20 Abs. 4 B-VG „soweit eine gesetzliche Verschwiegenheitspflicht dem nicht entgegensteht“ bedeutet, dass keine Auskunft erteilt wird, wenn gesetzliche Verschwiegenheitspflichten bestehen (B-VG, 2024, Art. 20, Abs. 4). Solche Pflichten können sowohl auf verfassungsgesetzlicher Ebene als auch auf einfachgesetzlicher Ebene verankert sein: Auf verfassungsgesetzlicher Ebene zählen dazu insbesondere die Geheimhaltungsgründe nach Art. 20 Abs. 3 B-VG selbst (B-VG, 2024, Art. 20, Abs. 3; Keisler, 2024, S. 16). Auf einfachgesetzlicher Ebene können Geheimhaltungspflichten bestehen, wie etwa die abgabenrechtliche Geheimhaltungspflicht nach der BAO (Keisler, 2024, S. 16). Für berufliche Vertretungen gilt zusätzlich, dass deren gesetzliche Aufgaben durch die Auskunftserteilung nicht beeinträchtigt werden dürfen (B-VG, 2024, Art. 20, Abs. 4). Auch in den einfachgesetzlichen Regelungen bestehen Einschränkungen etwa bei offenkundig mutwilligen Anfragen, umfangreichen Ausarbeitungen oder wenn ein unmittelbarer Zugang auf andere Weise möglich

ist –, wie beispielsweise in § 1 Abs. 3 K-ISG vorgesehen (K-ISG, 2024, § 1, Abs. 3). Eine weitere Einschränkung ergibt sich aus Art. 20 Abs. 4 B-VG, der die Auskunftspflicht auf „Angelegenheiten ihres Wirkungsbereiches“ beschränkt (B-VG, 2024, Art. 20, Abs. 4).

Die Auskunftspflicht besteht daher nur im Rahmen der sachlichen und örtlichen Zuständigkeit des jeweils befragten Organes. Für die Hoheitsverwaltung bedeutet dies, dass Auskünfte nur über solche Angelegenheiten erteilt werden müssen, die entweder schon Gegenstand eines Verwaltungsverfahrens vor der befragten Behörde sind bzw. waren oder nach der sachlichen und örtlichen Zuständigkeit in einem Verwaltungsverfahren vor dieser Behörde zu entscheiden wären. (VwGH, 2000/10/0052, 31.03.2003, S. 3)

Ein Beispiel hierfür wäre ein gemeindebehördliches Abgabenverfahren über den Stand eines Abgabenverfahrens (VwGH, 2000/10/0052, 31.03.2003, o.S.).

2.1.2.6 Zusammenfassung

Das Recht auf Auskunft soll Transparenz in der Verwaltung fördern und bildet das Gegenstück zur Amtsverschwiegenheit – steht jedoch mit dieser in einem Spannungsverhältnis. Es gilt nur insoweit, als keine gesetzlichen Verschwiegenheitspflichten entgegenstehen.

2.1.3 Veröffentlichungspflicht

Alle mit Aufgaben der Bundes-, Landes- und Gemeindeverwaltung betrauten Organe haben Studien, Gutachten und Umfragen, die sie in Auftrag gegeben haben, samt deren Kosten in einer für jedermann zugänglichen Art und Weise zu veröffentlichen, solange und soweit deren Geheimhaltung nicht gemäß Abs. 3 geboten ist (B-VG, 2024, Art. 20, Abs. 5).

2.1.3.1 Allgemeines

Im Jahr 2022 wurde durch ein Bundesgesetz, mit dem das Bundes-Verfassungsgesetz und das Bundesgesetz über die Geschäftsordnung des Nationalrates (Geschäftsordnungsgesetz 1975) geändert werden, ein neuer Abs. 5 in Art. 20 B-VG eingefügt (Änderung des Bundes-Verfassungsgesetzes und des Geschäftsordnungsgesetzes 1975, o.S.). Dieser ist am 1. Jänner 2023 in Kraft getreten (Änderung des Bundes-Verfassungsgesetzes und des Geschäftsordnungsgesetzes 1975, o.S.). Die Veröffentlichungspflicht stellt einen ersten Schritt in Richtung staatlicher Transparenz und proaktiver Informationsbereitstellung dar – wenn auch in eingeschränktem Ausmaß, insbesondere im Vergleich zu den weiterreichenden Regelungen des neuen IFG. Wie bei der Amtsverschwiegenheit und der Auskunftspflicht ist es unerheblich, ob

das betroffene Organ hoheitlich oder im Bereich der Privatwirtschaftsverwaltung tätig ist (Bundeskanzleramt Österreich, 2022, S. 2). Die Regelung bezieht sich ausschließlich auf die Verwaltungsfunktion, während Gerichtsbarkeit und Gesetzgebung ausgeschlossen sind (Bundeskanzleramt Österreich, 2022, S. 2). Verpflichtet ist das jeweilige Organ selbst – wie bei der Auskunftspflicht – nicht der Organwalter (Miernicki, 2022, S. 1133).

2.1.3.2 Verpflichtete Organe

Der Wortlaut des Art. 20 Abs. 5 B-VG entspricht in wesentlichen Teilen jenem der Amtsverschwiegenheit und der Auskunftspflicht (B-VG, 2024, Art. 20, Abs. 5). Danach sind alle mit Aufgaben der Bundes-, Landes- und Gemeindeverwaltung betrauten Organe zur Veröffentlichung verpflichtet (B-VG, 2024, Art. 20, Abs. 5). Es gilt der funktionelle Organbegriff, worauf in den vorhergehenden Ausführungen bereits eingegangen wurde (Bundeskanzleramt Österreich, 2022, S. 2). Der zweite Teil der verpflichteten Organe, die anderen Körperschaften des öffentlichen Rechts, die bei der Amtsverschwiegenheit und der Auskunftspflicht erfasst sind, ist im Wortlaut von Art. 20 Abs. 5 B-VG nicht enthalten (B-VG, 2024, Art. 20, Abs. 5). Daraus lässt sich schließen, dass der Gesetzgeber bewusst den organisatorischen Organbegriff ausgeschlossen hat und sonstige Selbstverwaltungskörper sind daher nur erfasst, soweit sie Aufgaben der Bundes-, Landes- und Gemeindeverwaltung im übertragenen Wirkungsbereich wahrnehmen (Miernicki, 2022, S. 1134).

2.1.3.3 Studien, Gutachten, Umfragen

Der Gesetzgeber beschränkt die Veröffentlichungspflicht nach Art. 20 Abs. 5 B-VG auf Studien, Umfragen und Gutachten (B-VG, 2024, Art. 20, Abs. 5). Es gibt keine Legaldefinition für diese Begriffe, daher sind sie nach dem allgemeinen rechtlichen Sprachgebrauch auszulegen (Bundeskanzleramt Österreich, 2022). Studien sind wissenschaftliche Untersuchungen zu einer konkreten Einzelfrage, während Umfragen die Meinungen mehrerer Personen erfassen, wobei sowohl die Umfrage selbst als auch deren Ergebnisse der Veröffentlichungspflicht unterliegen (Miernicki, 2022, S. 1134). So hat beispielsweise das BMK im Jahr 2025 eine Studie zur Frage der Klimaklagen in Österreich veröffentlicht und im Jahr 2024 eine Umfrage zum Thema Klimaschutz mit dem Schwerpunkt auf die Bekanntheit und Bewertung der Initiative „klimaaktiv“ veröffentlicht (BMK, 2025, o.S.). Nach der Judikatur muss ein Gutachten sowohl einen Befund als auch das eigentliche Gutachten im engeren Sinne enthalten. Der Befund umfasst die vom Sachverständigen getroffenen Tatsachenfeststellung. Die Schlussfolgerungen, die aus dem Befund gezogen werden und für deren Gewinnung besondere Fachkenntnisse und Erfahrungen erforderlich sind, bilden das Gutachten im engeren Sinne (BVwG, L518

2305528-1, 10.02.2025, o.S.). Reine Schlussfolgerungen reichen für die Einordnung als Gutachten jedoch nicht aus. Dazu zählen beispielsweise kurze Stellungnahmen eines Sachverständigen wie etwa die Feststellung, dass „keine Bedenken bestehen, wenn die Ausführung planmäßig erfolgt“ oder allgemeine Rechtsauskünfte. Dagegen unterliegen Rechtsgutachten grundsätzlich der Veröffentlichungspflicht (Miernicki, 2022, S. 1134). Auch die Bruttokosten – etwa für die Erstellung einer Studie oder eines Gutachtens – sind zu veröffentlichen. Offenlegungspflichtig ist allerdings lediglich die Gesamtkostensumme, nicht jedoch die konkrete Rechnung selbst (Bundeskanzleramt Österreich, 2022, S. 6; Miernicki, 2022, S. 1135). Der Wortlaut „in Auftrag gegeben“ bedeutet, dass nur verwaltungsexterne Beauftragte erfasst sind – etwa auf Grundlage eines privatrechtlichen Vertrags (Bundeskanzleramt Österreich, 2022, S. 5). Folglich fallen Gutachten von amtlichen (zB bautechnisches Gutachten, das innerhalb der Behörde durch öffentlichen Bediensteten erstellt wurde) und nicht-amtlichen Sachverständigen (zB wenn amtliche Sachverständige nicht verfügbar sind) nicht unter die Veröffentlichungspflicht. Gleiches gilt für die verwaltungsinterne Amtshilfe. Im Gegensatz dazu verhält es sich bei einem privatrechtlich vergebenen Gutachten über den Wert eines Grundstücks im Rahmen eines Verkaufsvorgangs – dieses unterliegt der Veröffentlichungspflicht (Miernicki, 2022, S. 1135).

2.1.3.4 Geheimhaltung

Der Wortlaut von Art. 20 Abs. 5 B-VG verweist auf die Geheimhaltungsgründe des Art. 20 Abs. 3 B-VG und somit auf die Regelungen zur Amtsverschwiegenheit. Liegt ein solcher Geheimhaltungsgrund vor, entfällt die Veröffentlichungspflicht (B-VG, 2024, Art. 20, Abs. 3, Abs. 5). In diesem Zusammenhang kann auf die vorhergehenden Ausführungen verwiesen werden. Der Gesetzgeber hat in Art. 20 Abs. 5 B-VG bewusst die Begriffe „solange“ und „soweit“ verwendet, wobei beide unterschiedliche Bedeutungen haben (B-VG, 2024, Art. 20, Abs. 5). Der Begriff „solange“ betrifft die zeitliche Dimension und bedeutet, dass eine Veröffentlichung erst zulässig ist, wenn der jeweilige Geheimhaltungsgrund nicht mehr besteht (Miernicki, 2022, S. 1139). Dies ist insbesondere für den Geheimhaltungsgrund der „Vorbereitung einer Entscheidung“ relevant (Miernicki, 2022, S. 1139). Ein Beispiel dafür ist ein Gutachten, das als Grundlage für einen Vertrag dient. Solange der Vertrag noch nicht beschlossen ist, kann das Gutachten unter diesen Geheimhaltungsgrund fallen. Nach Vertragsabschluss ist jedoch erneut zu prüfen, ob ein anderer Geheimhaltungsgrund vorliegt – etwa ein überwiegendes Interesse einer Partei hinsichtlich Urheberrechte, Betriebs- oder Geschäftsgeheimnissen –, oder ob die Veröffentlichungspflicht nunmehr greift. Der Begriff „soweit“ bezieht sich hingegen auf die inhaltliche Dimension und erlaubt eine teilweise Veröffentlichung (Bundeskanzleramt Österreich, 2022, S.

7). Dies spielt insbesondere im Hinblick auf das Grundrecht auf Datenschutz eine Rolle (Miernicki, 2022, S. 1139). Ist es möglich, personenbezogene Daten durch Schwärzung unkenntlich zu machen, ohne das Grundrecht zu verletzen, muss das Dokument in geschwärzter Form veröffentlicht werden. In einem solchen Fall liegt kein Geheimhaltungsgrund mehr vor (Miernicki, 2022, S. 1139).

2.1.3.5 Zusammenfassung

Art. 20 Abs. 5 B-VG markiert einen ersten Schritt in Richtung größerer Transparenz in der Verwaltung, auch wenn sein Anwendungsbereich derzeit noch begrenzt ist (B-VG, 2024, Art. 20, Abs. 5). Dennoch kann diese Bestimmung als Grundlage und Vorläufer für das neue IFG verstanden werden.

2.2 Rechtsvergleich

Die drei zentralen Rechtsgrundlagen – Amtsverschwiegenheit, Auskunftspflicht und Veröffentlichungspflicht – gelten bis zum Inkrafttreten des neuen IFG im Herbst 2025 und weisen sowohl Gemeinsamkeiten als auch Unterschiede auf. Allen drei Regelungen ist gemein, dass sie Organe betreffen, die mit Aufgaben der Bundes-, Landes- und Gemeindeverwaltung betraut sind. Dabei ist es unerheblich, ob es sich um hoheitliche oder privatwirtschaftliche Verwaltung handelt. Ebenfalls gemeinsam ist ihnen, dass sie ausschließlich die Verpflichtung auf die Verwaltung betreffen, während Gerichtsbarkeit und Gesetzgebung grundsätzlich nicht erfasst sind. Die Amtsverschwiegenheit verpflichtet Organe zur Geheimhaltung bestimmter Tatsachen, wenn ein öffentliches oder privates Interesse besteht. Die Auskunftspflicht hingegen gewährt ein Recht auf Auskunft, sofern keine gesetzlich normierte Verschwiegenheitspflicht entgegensteht. Sie steht damit in einem Spannungsverhältnis zur Amtsverschwiegenheit. Die Veröffentlichungspflicht geht über die Auskunftspflicht hinaus, indem bestimmte Informationen – insbesondere Studien, Gutachten und Umfragen samt Kosten – proaktiv, also ohne Antrag, offen gelegt werden müssen. Auch hier greifen die Geheimhaltungsgründe der Amtsverschwiegenheit, wobei insbesondere die Begriffe („solange“) und („soweit“) einschränkend wirken. Insgesamt lässt sich festhalten, dass alle drei Regelungsbereiche aufeinander aufbauen, ineinander greifen und ein Spannungsverhältnis zwischen Transparenz und Geheimhaltung abbilden.

3. Praktischer Teil

Im praktischen Teil wird die ab Herbst 2025 geltende Rechtslage zur Informationsfreiheit auf Anwendungsebene betrachtet. Nachdem im theoretischen Abschnitt die bisher geltenden und mit Inkrafttreten des IFG außer Kraft tretenden Regelungen zur Amtsverschwiegenheit, Auskunftspflicht und Veröffentlichungspflicht dargestellt wurden, liegt der Fokus nun auf der praktischen Umsetzung des neuen IFG. Zentral ist dabei die Frage, wie die neuen Anforderungen in der alltäglichen Verwaltungspraxis, konkret am Beispiel der Stadtgemeinde Wolfsberg, umgesetzt werden können. Zur Unterstützung der gemeindeinternen Umsetzung folgt die Konzeption eines Leitfadens.

Informationsfreiheitsgesetz (IFG): Leitfaden am Beispiel der Stadtgemeinde Wolfsberg

4. Vorwort

Mit dem Inkrafttreten des IFG im Herbst 2025 beginnt ein neues Kapitel für die öffentliche Verwaltung. Auch die Stadtgemeinde Wolfsberg steht damit vor einer grundlegenden Veränderung und den damit verbundenen Herausforderungen: Die jahrzehntelang vorherrschende Amtsverschwiegenheit wird abgelöst, Transparenz und Informationszugang rücken ins Zentrum staatlichen Handelns. Dieser Wandel bringt nicht nur rechtliche Neuerungen, sondern auch neue Anforderungen für den Verwaltungsalltag mit sich.

Getreu dem Motto „Es ist jetzt Schluss mit der Geheimniskrämerei“ wird die Informationsfreiheit zur Regel und Geheimhaltung zur Ausnahme (Parlamentskorrespondenz Nr. 68 vom 31.01.2024, o.S.). Dieser Paradigmenwechsel markiert das Ende eines jahrzehntelang gelgenden Systems der Amtsverschwiegenheit und stellt insbesondere Gemeinden vor die Aufgabe, ihre Verwaltungsabläufe neu zu denken – offen, nachvollziehbar und strukturiert. Ziel ist es, einen Kulturwandel zu fördern, bei dem die Verwaltung nicht als „Hüterin von Informationen“, sondern als transparente Dienstleisterin gegenüber der Öffentlichkeit auftritt.

Der vorliegende Leitfaden soll dabei unterstützen, diese neuen Vorgaben in den Verwaltungsablauf der Stadtgemeinde Wolfsberg zu integrieren. Er bietet Orientierung und Hilfestellung im Umgang mit Informationsanfragen und Veröffentlichungspflichten. Dabei wird bewusst ein überblicksartiger Zugang zum IFG gewählt, da insbesondere Anträge auf Informationszugang stets einer individuellen Prüfung bedürfen und im jeweiligen Einzelfall zu beurteilen sind. Eine vollständige Abdeckung aller denkbaren Fallkonstellationen ist in diesem Rahmen nicht möglich. Die praktische und technische Umsetzung wird im Laufe des Sommers 2025 erfolgen, da eine umfassende Darstellung dieser Umsetzung den Rahmen der vorliegenden Masterarbeit sprengen würde. Alle Ausführungen und Inhalte basieren auf dem Wissensstand vom April 2025. Die Anwendung des IFG gleicht dabei weniger einem Sprint als vielmehr einem Marathon, ein langer Weg, dessen Ziel noch nicht absehbar ist. Mit dem Inkrafttreten im Herbst 2025 beginnt ein langfristiger Prozess. Laufend neue Entwicklungen, etwa durch Gesetzesänderungen, Judikatur oder praktische Erfahrungen werden diesen Weg prägen.

Die Wolfsberger Stadtwerke GmbH, Immobilienverwaltung Stadtgemeinde Wolfsberg KG sowie allfällige Gemeindevverbände werden in diesem Leitfaden nicht berücksichtigt.

Version	Datum
1.0	April 2025

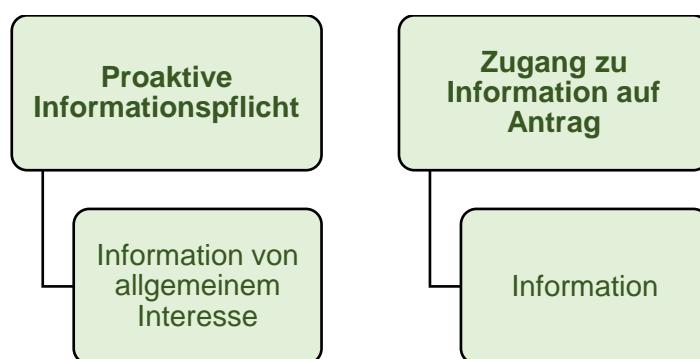
5. Gemeinsame Bestimmungen

Um den Leitfaden zugänglicher zu gestalten und Mehrfachausführungen zu vermeiden, werden in diesem Kapitel zunächst jene relevanten **gemeinsamen Aspekte der beiden Säulen** des IFG behandelt: der proaktiven Informationspflicht und des Zugangs zu Informationen auf Antrag. Obwohl es sich grundsätzlich um zwei unterschiedliche Bereiche handelt, bestehen Überschneidungen – etwa beim Informationsbegriff oder bei den Geheimhaltungsgründen im Sinne des IFG.

5.1 Information und Information von allgemeinem Interesse

Für die Anwendbarkeit des IFG sind die Begriffe „Information“ und „Information von allgemeinem Interesse“ entscheidend (IFG, 2024, § 2, Abs. 1 und 2). Beim Zugang zu Informationen auf Antrag genügt es, dass überhaupt eine Information vorliegt, ein allgemeines Interesse ist hierfür nicht erforderlich (IFG, 2024, § 7, Abs. 1). Für die proaktive Informationspflicht sind ausschließlich Informationen von allgemeinem Interesse relevant (IFG, 2024, § 4, Abs. 1). Das bedeutet im Umkehrschluss, dass keine proaktive Informationspflicht besteht, wenn eine Information nicht von allgemeinem Interesse ist. Der Begriff Informationen und Information von allgemeinem Interesse wird in § 2 IFG definiert (IFG, 2024, § 2). Dabei wird zunächst im Abs. 1 der Begriff Information und im Abs. 2 die Information von allgemeinem Interesse näher erläutert (IFG, 2024, § 2, Abs. 1 und 2). Die Begriffsbestimmungen enthalten weit gefasste Tatbestandsmerkmale, die im IFG nicht näher definiert werden und deren Anwendung in der Praxis erschweren können (zB allgemeiner Personenkreis). Ein praktischer Tipp für die Anwendung im Rahmen der proaktiven Informationspflicht lautet daher: Nicht zu lange mit der Definition des Informationsbegriffs im Sinne des IFG aufzuhalten – entscheidend ist das Vorliegen eines allgemeinen Interesses. Beim Informationszugang auf Antrag hingegen ist der Informationsbegriff sorgfältig zu prüfen.

Abbildung 1
Information und Information von allgemeinem Interesse



Anmerkung. Eigene Darstellung.

5.2 Information

Werden diese Begriffsbestimmung in ihre Einzelteile zerlegt, müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein, um von einer **Information** im Sinne des IFG zu sprechen:

Aufzeichnung:

Dieser Begriff ist sehr weit zu verstehen. Vereinfacht gesagt bedeutet der Begriff Aufzeichnung, dass jeder Akt einer Abteilung aus einer Vielzahl von Aufzeichnungen besteht (zB zehn E-Mails, drei Gutachten, sieben Vertragsentwürfe, zwei Pläne, eine Power-Point-Präsentation, zwei Screenshots), wobei jede dieser Aufzeichnungen eine Information im Sinne des IFG sein kann (Miernicki, 2024, S. 80). Der Akt selbst ist keine Aufzeichnung (Miernicki, 2024, S. 80). Die Aufzeichnung muss dabei nicht zwingend Teil eines Aktenbestands sein (Moick & Slunsky, 2025, S. 17). Wie bereits aus dem Begriff Aufzeichnung hervorgeht, ist bloßes Wissen nicht ausreichend, das Wissen muss in aufgezeichneteter Form vorliegen (Keisler, 2024, S. 37). Alles was nicht festgehalten ist (zB nur im Kopf vorhanden ist), gilt nicht als Aufzeichnung (Miernicki, 2024, S. 81). Es wird empfohlen, sich nicht zu lange mit dem Begriff der Aufzeichnung auseinanderzusetzen, da nahezu alles als Aufzeichnung im Sinne des IFG gelten kann. Früher bezog sich Auskunft auf Wissen, nach dem IFG hingegen auf Aufzeichnungen – wobei Auskunft weiter reicht, da Wissen auch ohne Aufzeichnung bestehen kann (Keisler, 2024, S. 37).

Formunabhängig:

Dieser Begriff ist sehr weit zu verstehen. Die Form der Aufzeichnung ist unerheblich, sie kann zB schriftlich sein, digital, in Textform oder als Plan, Bild, Ton- oder Videodatei vorliegen (Keisler, 2024, S. 37). Auch der Speicherort (Clouddateien, USB-Sticks oder CDs) spielt keine Rolle (Bußjäger & Dworschak, 2024, S. 74).

E-Mails, Papierdokumente, Bild- oder Videodatei eines Ortsaugenscheins, Pläne, Excel-Tabelle, PowerPoint-Präsentationen, Diagramme, Zeitungsartikel, Screenshots oder Sprachnachrichten sind Beispiele für formunabhängige Aufzeichnungen (Bußjäger, 2024a, S. 74). Telefongespräche ohne Dokumentation, gedankliche Idee für einen Plan, die nicht niedergeschrieben oder aufgezeichnet wurde, Durchführung eines Ortsaugenscheines ohne Dokumentation sind hingegen keine Aufzeichnungen.

Vorhanden und verfügbar:

Eine Information muss im Sinne des IFG vorhanden, verfügbar und bereits bekannt sein; sie darf nicht erst erhoben, recherchiert, aufbereitet oder erläutert werden müssen (ErlRV 2238 BlgNR XXVII. GP, S. 6). Als Abgrenzungshilfe kann festgehalten werden: Informationen, die

erst durch aufwendige Recherchen oder Analysen neu erstellt werden müssten und für die keine zugrunde liegenden Rohdaten existieren, gelten nicht als vorhanden und verfügbar (DSB, 2025, S. 19). Davon zu unterscheiden sind Fälle, in denen die benötigten Informationen bereits existieren, jedoch erst zusammengestellt oder aufbereitet werden müssen (DSB, 2025, S. 19). Eine Information gilt ebenfalls als nicht vorhanden – und somit als nicht fertig –, wenn sie sich noch im internen Entscheidungsprozess befindet (ErlRV 2238 BlgNR XXVII. GP, S. 6). Dies stellt ein wesentliches Abgrenzungskriterium dar: Solange sich Informationen im Entscheidungsprozess befinden und zur Entscheidungsfindung beitragen, stellen sie noch keine abgeschlossene Information dar. Erst mit Abschluss dieses Prozesses kann die betreffende Information als fertig und somit als vorhanden gelten – etwa bei der Unterscheidung zwischen Entwürfen und finalen Fassungen. Nicht verfügbar ist eine Information zudem, wenn sie bereits gelöscht, skartiert oder in ein Archiv überführt wurde oder wenn sie nicht mehr auffindbar ist (Bußjäger, 2024a, S. 74-75; Keisler, 2024, S. 39-40). Zu beachten ist jedoch: War die Information zum Zeitpunkt eines Antrags auf Informationszugang noch vorhanden, gilt sie als verfügbar. Wird sie nachträglich gelöscht, können sich daraus strafrechtliche Konsequenzen ergeben (Miernicki, 2024, S. 88). Im Umgang mit der Verfügbarkeit von Informationen sollte insbesondere die Bestimmung über die Löschung oder Vernichtung **nicht rechtmissbräuchlich** angewendet werden. Eine vorsorgliche oder kollektive Löschung von Informationen – etwa aus Sorge vor einer proaktiven Informationspflicht oder einem bevorstehenden Antrag auf Informationszugang – ist nicht zu empfehlen und widerspricht dem Ziel des Gesetzgebers, staatliches Handeln für die Öffentlichkeit möglichst transparent zu gestalten (ErlRV 2238 BlgNR XXVII. GP, S. 1). Zusammenfassend gilt eine Information dann als nicht vorhanden und verfügbar, wenn sie tatsächlich nicht existent ist (DSB, 2025, S. 20). Eine Abgrenzung kann darüber hinaus erfolgen, wenn die Bereitstellung in der gewünschten Form unmöglich ist, weil sie eine aufwendige Recherche oder umfassende Analyse erfordern würde.

Vorhanden und verfügbar: Information über die Anzahl der Baubewilligungsverfahren in einem Jahr, Anzahl der gemeindeeigenen Grundstücke, Finalfassung des Vertrags oder des Gutachtens. Nicht vorhanden und verfügbar: Informationen aus der Zukunft (Miernicki, 2024, S. 87), inhaltliche Analysen von vorhandenen Kaufverträgen, Information über Vertragsentwürfe bevor eine finale Fassung zB dem Gemeinderat zur Beschlussfassung vorgelegt wurde, Entwurf eines Gutachtens, Vernichtung aller E-Mails (Bußjäger, 2024a, S. 74).

Amtliche oder unternehmerische Zwecke:

Dieser Begriff ist sehr weit zu verstehen. Er umfasst sämtliche Aufzeichnungen, die im Zusammenhang mit der hoheitlichen (zB Bescheiderlassungsverfahren, Verordnungserlassungsver-

fahren) oder privatwirtschaftlichen (zB Abschluss eines Kaufvertrags) Aufgabenerfüllung stehen (Keisler, 2024, S. 38). Dabei sind nicht nur die internen Aufzeichnungen erfasst, sondern auch solcher externer Herkunft – etwa von Parteien, Behörden, Dritten und anderen Beteiligten –, sofern sie der Aufgabenerfüllung dienen (Miernicki, 2024, S. 83). Erfasst ist somit jede Aufzeichnung, die in irgendeiner Weise mit der jeweiligen Aufgabe des informationspflichtigen Organs in Zusammenhang steht (Miernicki, 2024, S. 82). Hier wird von einer Aufzeichnung in funktioneller Hinsicht gesprochen, also bezogen auf die Aufgaben oder Tätigkeiten des jeweiligen informationspflichtigen Organs (Miernicki, 2024, S. 86). Amtliche oder unternehmerische Zwecke beziehen sich darauf, welchem Zweck eine Aufzeichnung dient, also ob sie der Erfüllung einer Aufgabenerledigung dient. Im Vordergrund steht daher wohl der Zweck, den die Aufzeichnung hat.

Antrag auf Grundstücksteilung dient der Aufgabenerledigung der Erlassung eines Grundstücksteilungsbescheids, Gutachten dient der Aufgabenerledigung des Abschlusses eines Kaufvertrags, anonyme Anzeige eines Nachbarn im Baurecht dient der Aufgabenerledigung der baurechtlichen Überprüfung (Miernicki, 2024, S. 83). Einladung zur internen Firmenfeier, versandt mit der dienstlichen E-Mail-Adresse dient dagegen nicht amtlichen oder unternehmerischen Zwecken (Keisler, 2024, S. 38).

Wirkungsbereich eines Organs:

Dieser Begriff ist sehr weit zu verstehen. Während bei der Auslegung der „amtlichen oder unternehmerischen Zwecke“ in funktioneller Hinsicht auf die jeweilige Aufgabenerledigung des informationspflichtigen Organs abgestellt wird, bezieht sich der Begriff des „Wirkungsbereichs eines Organs“ auf dessen Verfügungsbefugnis in Bezug auf eine bestimmte Aufzeichnung: Entscheidend ist dabei, dass das informationspflichtige Organ tatsächlich oder zumindest potenziell darüber bestimmen kann, was mit der betreffenden Aufzeichnung geschieht (Miernicki, 2024, S. 86). Andernfalls könnte der Anwendungsbereich des Begriffs leicht unterlaufen werden, etwa indem Aufzeichnungen formal einem Dritten zur Aufbewahrung überlassen werden, um den Anschein zu erwecken, sie würden nicht mehr in den Wirkungsbereich des Organs fallen (Miernicki, 2024, S. 86). Solange jedoch eine – zumindest potentielle – Verfügungsbefugnis über die Aufzeichnung besteht, gilt diese weiterhin als Information im Wirkungsbereich des informationspflichtigen Organs im Sinne des IFG (Miernicki, 2024, S. 86). Ist eine Aufzeichnung der Aufgabenerledigung des jeweiligen Organs zuzurechnen, besteht idR auch eine entsprechende Verfügungsbefugnis darüber. In solchen Fällen fallen funktioneller Aufgabenbereich und Wirkungsbereich regelmäßig zusammen. Wie sich im weiteren Verlauf der Masterarbeit zeigt, sind Fragen der Zuständigkeit sowie Begriffe wie „Wirkungsbereich“ nicht näher

definiert, was die Beurteilung entsprechend erschwert und sich Mehrfachzuständigkeiten ergeben können.

Informationen, die ursprünglich von einer anderen Behörde stammen, aber von der Behörde zu den Akten genommen wurden, gehören damit ebenfalls zu ihrem Wirkungsbereich (Moick & Slunsky, 2025, S. 26). Alle Aufzeichnungen, die inhaltlich in den Aufgabenbereich nach dem K-GTG zugeordnet sind, gelten als Aufzeichnungen aus dem Wirkungsbereich des Bürgermeisters. Der Bürgermeister hat die Aufgabe gemäß K-AGO die Gemeinde nach außen zu vertreten und Verträge zu fertigen und ist daher dieser Bereich auch eine Aufgabe des Bürgermeisters und kann ihm nach dem IFG zugeordnet werden (Keisler, 2024, S. 39).

Zusammenfassend ist der Informationsbegriff im Sinne des IFG sehr weit auszulegen. Eine Verneinung des Vorliegens einer Information ist insbesondere dann gerechtfertigt, wenn die Information nicht vorhanden und nicht verfügbar ist. Die übrigen Begriffsmerkmale sind idR gegeben.

5.3 Information von allgemeinem Interesse

Das Vorliegen eines allgemeinen Interesses wird **bejaht**, wenn eine Information einen **allgemeinen Personenkreis betrifft** (Betroffenheit) oder **für einen solchen relevant** (Relevanz) ist (Lehne & Weismann, 2021, S. 1026). Es bestehen somit zwei Tatbestandsmerkmale: Entweder besteht eine tatsächliche Betroffenheit oder eine potenzielle Relevanz für den allgemeinen Personenkreis. Unter einem „allgemeinen Personenkreis“ wird ein hinreichend großer Adressaten- bzw. Personenkreis verstanden (ErlRV 2238 BlgNR XXVII. GP, S. 6). Ist ein solcher Personenkreis gegeben, kann grundsätzlich von einer Betroffenheit bzw. Auswirkung auf die Allgemeinheit ausgegangen werden (ErlRV 2238 BlgNR XXVII. GP, S. 6). Die Allgemeinheit ist dabei als ein abstrakter, nicht von vornherein bestimmter oder bestimmbarer Personenkreis zu verstehen (Bußjäger, 2024a, S. 75). Ein mögliches Entscheidungskriterium kann auch ein bestimmtes geografisches Gebiet sein (Miernicki, 2024, S. 92). Da der Gesetzgeber nicht nur die unmittelbare Betroffenheit, sondern auch die abgeschwächte Form der Relevanz normiert hat, ist der Begriff des allgemeinen Interesses grundsätzlich weit auszulegen. Das Vorliegen eines allgemeinen Interesses wird **erneint**, wenn eine Information nur einzelne Personen oder einen kleinen, engen oder leicht abgrenzbaren Adressaten- bzw. Personenkreis betrifft (Keisler, 2024, S. 41). Eine klare Abgrenzung, wann die Allgemeinheit betroffen ist bzw. wann ein hinreichend großer Adressaten- oder Personenkreis vorliegt, ist in der Praxis jedoch **sehr schwierig**. In diesem Leitfaden werden daher **Kriterien erarbeitet**, anhand derer beurteilt werden kann, ob eine Information für die Allgemeinheit relevant ist. Das ist idR dann der Fall,

wenn öffentliche Gelder im überhöhten Ausmaß verwendet werden (zB Förderungen), oder wenn eine Maßnahme sonstige Auswirkungen auf die Allgemeinheit hat. Diese Kriterien überschneiden sich in vielen Fällen (Keisler, 2024, S. 41).

Überhöhte Verwendung öffentlicher Gelder
<ul style="list-style-type: none"> • Förderverträge, bei denen die Stadtgemeinde Wolfsberg als Fördergeberin auftritt und öffentliche Gelder vergibt (zB Kulturförderung, Vereinsförderung, Unternehmensförderung). • Kaufverträge, bei denen die Stadtgemeinde Wolfsberg als Käuferin auftritt und öffentliche Gelder verwendet (zB Erwerb eines Freizeitzentrums). • Gemeindeeigene Infrastrukturprojekte der Stadtgemeinde Wolfsberg, da sie sowohl öffentliche Gelder betreffen als auch eine breite Allgemeinheit beeinflussen (zB Bau oder Sanierung von Kindergärten, Straßen, Schulen, Spielplätze, Parks oder Märkte).
Auswirkungen auf die Allgemeinheit
<ul style="list-style-type: none"> • Kaufverträge, bei denen die Stadtgemeinde Wolfsberg als Verkäuferin auftritt (zB Verkauf eines Gewerbegrundstückes zur Ansiedlung von Unternehmen). • Nutzungsvereinbarungen, wenn die Nutzung für die Allgemeinheit zugänglich ist (zB ein Verein nutzt eine Räumlichkeit für gemeinnützige Veranstaltungen, kulturelle oder soziale Angebote). • Richtlinien für die Zuweisung von (gemeindeeigenen) Wohnungen, da diese soziale Auswirkungen auf die Allgemeinheit haben (zB Wohnungsvergaberichtlinien der Stadtgemeinde Wolfsberg). • Verkauf eines gemeindeeigenen Grundstücks, da dies sowohl die öffentliche Flächennutzung verändert als auch direkte Auswirkungen auf die Bevölkerung und die Nutzungsmöglichkeiten öffentlicher Räume hat (zB Verkauf und die Auflassung einer öffentlichen Hundewiese). • Verordnungserlassungsverfahren, da eine Verordnung eine generelle Norm darstellt, die sich an eine Vielzahl von Personen richtet und somit Auswirkungen auf die Allgemeinheit hat (VwGH, 88/07/0072, 24.03.1992, o.S.). • Rechtsmittelentscheidungen bei Verfahren vor einem LVwG mit der Stadtgemeinde Wolfsberg (Miernicki, 2024, S. 101).

Im nächsten Schritt bietet § 2 Abs. 2 IFG eine **beispielhafte Aufzählung** von Information allgemeinen Interesses. Zu beachten ist jedoch, dass der Begriff „solche“ bedeutet, dass zB eine

Geschäftseinteilung nicht allein deshalb als Information von allgemeinem Interesse gilt, nur weil sie erwähnt ist, es muss zusätzlich eine Betroffenheit oder Relevanz für die Allgemeinheit vorliegen (Miernicki, 2024, S. 92). Das gilt für alle in § 2 Abs. 2 IFG genannten Beispiele (IFG, 2024, § 2, Abs. 2; Miernicki, 2024, S. 92). Eine Ausnahme bilden Verträge mit einem Wert von über 100.000 €, bei denen der Gesetzgeber von vornherein annimmt, dass sie **jedenfalls** von allgemeinem Interesse sind (IFG, 2024, § 2, Abs. 2). „Von informationspflichtigen Stellen erstellte“ Gutachten umfassen zB solche von Amts-, nichtamtlichen oder gerichtlich bestellten Sachverständigen (Miernicki, 2024, S. 98). „Von informationspflichtigen Stellen in Auftrag gegebene“ Gutachten umfassen beispielsweise Gutachten, die im Rahmen eines privatrechtlichen Vertrags erstellt wurden (Miernicki, 2024, S. 98). Gutachten und Stellungnahmen werden exemplarisch in § 2 Abs. 2 IFG genannt (IFG, 2024, § 2, Abs. 2). Allerdings betrifft ein Bescheiderlassungsverfahren idR nur einen kleinen, klar abgegrenzten Personenkreis. Daher stellen auch Gutachten oder Stellungnahmen, die im Rahmen eines solchen Verfahrens erstellt werden, keine Informationen von allgemeinem Interesse dar (Keisler, 2024, S. 42). Anders verhält es sich bei Verordnungserlassungsverfahren, die sich per se an einen allgemeinen Personenkreis richten. Gutachten und Stellungnahmen, die in diesem Zusammenhang erstellt werden, sind daher als Informationen von allgemeinem Interesse anzusehen (Keisler, 2024, S. 42). Eine weitere Ausnahme kann vorliegen, wenn Gutachten oder Stellungnahmen beispielsweise im Zusammenhang mit einem Kaufvertrag erstellt werden. Werden diese im Auftrag erstellt und mit öffentlichen Geldern finanziert, kann ein allgemeines Interesse gegeben sein.

Keine Information von allgemeinem Interesse

- **Tagesgeschäft:** hoheitlicher, privatwirtschaftlicher Bereich (Keisler, 2024, S. 42).
- **Bescheiderlassungsverfahren**, da ein Bescheid eine individuelle Norm darstellt und an eine konkrete Person oder einen bestimmten Personenkreis gerichtet ist (VwGH, 88/07/0072, 24.03.1992, o.S.), zB Grundstücksteilungsverfahren nach dem K-GTG, Baubewilligungsverfahren nach der K-BO 1996.
- **Nutzungsvereinbarungen**, wenn die Nutzung nicht für die Allgemeinheit zugänglich ist (zB in Verein nutzt die Räumlichkeit nur für interne, geschlossene Vereinstreffen ohne öffentliche Relevanz).
- **Kaufverträge**, bei denen die Stadtgemeinde Wolfsberg als Verkäuferin auftritt (zB Verkauf eines gemeindeeigenen Grundstücks an eine Privatperson zur Erweiterung ihres Gartens, da dies eine individuelle Entscheidung betrifft und kein allgemeines Interesse begründet).

- **Angelegenheit des inneren Dienstes**, das sind im Wesentlichen alle organisatorischen oder den Dienstbetrieb steuernden Maßnahmen, wie zB Dienstanweisungen (ErlRV 2238 BlgNR XXVII. GP, S. 6; VwGH, 2011/12/0097, 14.11.2012, o.S.).
- **Angelegenheiten für den internen Gebrauch**, wie zB Prozesse in einer Abteilung, Ablauforganisationen (ErlRV 2238 BlgNR XXVII. GP, S. 6).

Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass eine klare Abgrenzung zwischen dem Vorliegen und Nichtvorliegen eines allgemeinen Interesses in der Praxis häufig schwierig ist. **Es empfiehlt sich** daher, dass **jede Abteilung** im ersten Schritt ihre typischen Aufgabenfelder definiert. In einem zweiten Schritt sollte eine Negativabgrenzung vorgenommen werden, um festzulegen, welche Informationen kein allgemeines Interesse begründen (Keisler, 2024, S. 41). Dieses Vorgehen erleichtert die Orientierung im Arbeitsalltag. Wird zB die Aufgaben der Rechtsabteilung betrachtet, liegt bei Grundstücksteilungen im Rahmen eines Bescheiderlassungsverfahrens idR kein allgemeines Interesse vor, da diese nur einen engen Personenkreis (idR Einzelpersonen) betreffen. Anders verhält es sich bei einem Kaufvertrag, bei dem öffentliche Mittel eingesetzt werden und etwa ein Gutachten in Auftrag gegeben wird – in einem solchen Fall ist grundsätzlich von einer proaktiven Informationspflicht auszugehen. Jede Abteilung sollte daher eine interne Abgrenzung vornehmen, um beurteilen zu können, ob eine Information aufgrund des Vorliegens eines allgemeinen Interesses der proaktiven Informationspflicht unterliegt.

5.4 Geheimhaltungsgründe

Das gesamte Informationsfreiheitspaket verfolgt das **zentrale Ziel**, staatliche Transparenz zur Regel und Geheimhaltung zur Ausnahme zu machen (ErlRV 2238 BlgNR XXVII. GP, S. 1). Die beiden Säulen – die proaktive Informationspflicht und der Antrag auf Zugang zu Informationen – sind durch Geheimhaltungsgründe eingeschränkt und stellen somit Ausnahmen von dieser Transparenzregel dar (ErlRV 2238 BlgNR XXVII. GP, S. 1; Knyrim & Varga, 2024, o.S.). Die Entscheidung über eine Geheimhaltung ist im Einzelfall zu treffen. Es ist zu erwarten, dass sich im Laufe der Zeit eine Verwaltungspraxis herausbilden wird, die als Orientierung für die Beurteilung künftiger Fälle dienen kann (Bußjäger, 2024c, S. 119).

5.4.1 Allgemeines

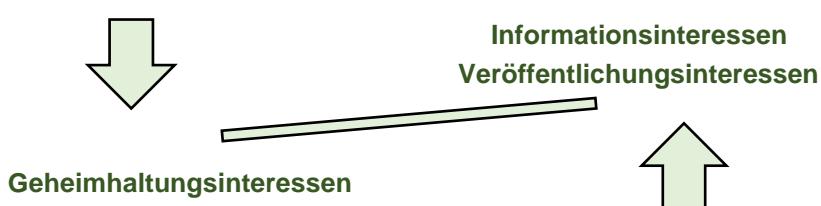
Informationen sind weder zu veröffentlichen noch auf Antrag zugänglich zu machen, soweit und solange dies aufgrund der Geheimhaltungsgründe erforderlich, verhältnismäßig und ge-

setzlich nichts anderes bestimmt ist (IFG, 2024, § 6, Abs. 1). Die verfassungsrechtliche Grundlage dieser Geheimhaltungsgründe findet sich in Art. 22a Abs. 2 B-VG (IFG, 2024, § 6; B-VG, 2024, Art. 22a, Abs. 2; Miernicki, 2024, S. 128). Teilweise wird der Wortlaut des Art. 22a Abs. 2 B-VG in § 6 IFG direkt übernommen, teilweise erfolgt eine Präzisierung – insbesondere in § 6 Abs. 1 Z5 IFG (IFG, 2024, § 6, Abs. 1, Z5; B-VG, 2024, Art. 22a, Abs. 2; Bußjäger, 2024d, S. 26-27). Zwar bildet Art. 22a Abs. 1 B-VG die verfassungsrechtliche Grundlage der proaktiven Informationspflicht, dieser verweist jedoch ausdrücklich auf die Einschränkungsmöglichkeiten gemäß Art. 22a Abs. 2 B-VG. Die in Art. 22a Abs. 2 B-VG normierten Geheimhaltungsgründe werden im IFG durch § 6 IFG näher konkretisiert und ausgestaltet (ErlRV 2238 BlgNR XXVII. GP, S. 8). Die bestehende Judikatur und Literatur zu Art. 20 Abs. 3 B-VG kann dabei als Auslegungshilfe für die Anwendung der Geheimhaltungstatbestände nach § 6 Abs. 1 IFG herangezogen werden (IFG, 2024, § 6, Abs. 1; B-VG, 2024, Art. 20, Abs. 3; Bußjäger, 2024c, S. 120). Die Geheimhaltungsgründe gelten gleichermaßen sowohl für die proaktive Informationspflicht als auch für das Verfahren zur Antragstellung auf Informationszugang (Miernicki, 2024, S. 164). Die Geheimhaltungsgründe in § 6 IFG sind grundsätzlich **taxativ** aufgezählt (AB 2420 BlgNr XXVII. GP, S. 13; IFG, 2024, § 6). Eine Ausnahme bildet § 6 Abs. 1 Z7 IFG, der eine **demonstrative** (nicht abschließende) Aufzählung enthält – erkennbar an der Formulierung „insbesondere“ (IFG, 2024, § 6, Abs. 1, Z7).

Im Rahmen der Anwendung des IFG stellt sich die zentrale Frage, wie Geheimhaltungsgründe **geprüft und nachvollziehbar dokumentiert werden können**. Dies ist sowohl bei der proaktiven Informationspflicht als auch bei Informationsanträgen relevant und erfordert eine strukturierte Vorgehensweise. Vereinfacht gesagt, handelt es sich um eine Interessenabwägung, bei der auf der einen Seite die Informations- bzw. Veröffentlichungsinteressen (Informationsinteressen: Antrag auf Zugang zu Informationen; Veröffentlichungsinteressen: proaktive Informationspflicht) und auf der anderen Seite das Geheimhaltungsinteresse steht. Ziel dieser Abwägung ist die Klärung, ob im konkreten Fall eine proaktive Informationspflicht bzw. -gewährung zulässig ist oder nicht. **Bildlich gesprochen** lässt sich dieser Entscheidungsprozess mit einer Waage vergleichen, auf deren beiden Seiten die jeweiligen Interessen abgewogen werden.

Abbildung 2

Gewichtung der Interessen



Anmerkung. Eigene Darstellung.

5.4.2 Möglichkeit der Prüfschritte

Da die nachfolgenden Prüfschritte – und die darauf beruhende Entscheidungsfindung in Form einer Interessenabwägung – gemäß den Materialien **hinreichend zu begründen** sind (zB Aktenvermerke), empfiehlt sich eine sorgfältige Dokumentation (zB Aktenvermerk, Checkliste) dieses Prozesses (ErlRV 2238 BlgNR XXVII. GP, S. 8; Moick & Slunsky, 2025, S. 111).

Vorliegen eines Geheimhaltungsgrundes:

In diesem Schritt ist zu prüfen, ob ein Geheimhaltungsgrund im Sinne des § 6 Abs. 1 IFG vorliegt (Miernicki, 2024, S. 121). Diese lassen sich in zwei Kategorien unterteilen: Geheimhaltungsgründe im öffentlichen Interesse und solche im privaten Interesse (Moick & Slunsky, 2025, S. 104). Für diesen Leitfaden sind insbesondere die Gründe gemäß § 6 Abs. 1 Z5 und Z6 IFG (öffentliche Interessen) sowie § 6 Abs. 1 Z7 IFG (Privatinteressen) relevant. Liegt kein Geheimhaltungsgrund vor, ist die Information (von allgemeinem Interesse) zu veröffentlichen bzw. zu gewähren (Miernicki, 2024, S. 121). Es können auch mehrere Geheimhaltungsgründe gleichzeitig in Betracht kommen (Moick & Slunsky, 2025, S. 104).

Informationen, die ein laufendes behördliches Verwaltungsverfahren betreffen, werden auf Antrag begehrt. In diesem Fall kommt der Geheimhaltungsgrund der „Vorbereitung einer Entscheidung“ in Betracht. Der in Betracht gezogene Geheimhaltungsgrund bedarf einer näheren Prüfung.

Geeignetheit:

An dieser Stelle ist zu prüfen, ob die Geheimhaltung **geeignet** ist, das jeweilige Schutzinteresse im öffentlichen oder privaten Bereich zu wahren (Moick & Slunsky, 2025, S. 105). Es ist zu beurteilen, ob die Geheimhaltung wirksam zur Sicherung des durch den jeweiligen Geheimhaltungsgrund verfolgten Ziels beiträgt. Die Schutzinteressen ergeben sich aus dem jeweiligen Tatbestand des § 6 Abs. 1 IFG (IFG, 2024, § 6, Abs. 1; Moick & Slunsky, 2025, S. 105).

Prüfungsfrage: Ist die Geheimhaltung geeignet, das jeweilige Schutzziel zu erreichen? Das Kriterium der Geeignetheit ist erfüllt, wenn die Geheimhaltung zur Erreichung des angestrebten Schutzzieles geeignet ist.

Die Geheimhaltung bei der „Vorbereitung einer Entscheidung“ ist geeignet, das Ziel der Vorbereitung einer Entscheidung zu erreichen, da sie zB verhindert, dass der Zweck oder Erfolg des Entscheidungsprozesses vereitelt wird oder verhindert, dass die unabhängige und unstörte Beratung und Entscheidungsfindung beeinträchtigt wird (IFG, 2024, § 6, Abs. 1, Z5; ErlRV 2238 BlgNR XXVII. GP, S. 9).

Erforderlichkeit:

Hier ist zu klären, ob ein **gelinderes Mittel** zur Verfügung steht, um das Schutzziel – etwa beim Umgang mit personenbezogenen Daten – zu erreichen, oder ob ein solches nicht ersichtlich ist (Moick & Slunsky, 2025, S. 105). Das Kriterium der Erforderlichkeit ist erfüllt, wenn kein gelinderes Mittel zur Verfügung steht, das geeignet wäre, das Schutzziel zu erreichen (DSB, 2025, S. 79). In bestimmten Fällen kann eine Anonymisierung oder Schwärzung ausreichend sein (Moick & Slunsky, 2025, S. 105). Dabei ist jedoch besonders zu beachten, dass eine ausreichende Anonymisierung nur dann vorliegt, wenn keine Rückschlüsse auf die betroffene Person mehr möglich sind (Keisler, 2024, S. 52). Ist dies nicht gewährleistet, bleiben die Daten trotz Schwärzung weiterhin personenbezogen und somit nicht ausreichend geschützt (Keisler, 2024, S. 52). **Prüfungsfrage:** Gibt es ein gelinderes Mittel, um das Schutzziel zu erreichen oder ist ein solches nicht ersichtlich?

Identifikation der Veröffentlichungs- bzw. Informationsinteressen:

In diesem Schritt sind die Veröffentlichungsinteressen im Rahmen der proaktiven Informationspflicht sowie die Informationsinteressen im Verfahren über einen Antrag auf Zugang zu Informationen zu identifizieren (Land Oberösterreich, 2024, S. 19). Dabei ist grundsätzlich zwischen den Anwendungsbereichen des IFG zu unterscheiden: Während im Rahmen der proaktiven Informationspflicht die Interessen der Allgemeinheit – insbesondere das Vorliegen einer Information von allgemeinem Interesse – im Vordergrund stehen, sind im Verfahren über den Antrag auf Informationszugang die Interessen der Informationswerbenden maßgeblich (Land Oberösterreich, 2024, S. 19).

Proaktive Informationspflicht:

- Es sind die allgemeinen Interessen an der Information zu identifizieren (IFG, 2024, § 2, Abs. 2).
- Beispiel: Verträge über einen Wert von mindestens 100.000 € (IFG, 2024, § 2, Abs. 2).

Antrag auf Zugang zu Informationen:

- Ein besonderes Interesse an der Information muss nicht begründet werden (Dworschak, 2024c, S. 150; Miernicki, 2024, S. 179).
- Persönliche Informationsinteressen: Diese sind idR individueller Natur und betreffen die persönlichen Belange der Informationswerbenden (BVwG, W214 2010880-1, 17.04.2015, o.S.).
- Öffentliche Informationsinteressen: Dazu zählen Informationen über Verbrechen gegen die Menschlichkeit, fundamentale Grund- und Menschenrechtsverletzungen oder Korruption (ErlRV 2238 BlgNR XXVII. GP, S. 8), aber auch Informationen über den Einsatz öffentlicher Mittel und über die Verwendung öffentlicher Ressourcen (Knyrim & Varga, 2024, o.S.). Solche Information sind insbesondere dann von Relevanz, wenn

sie für das Gemeinwohl von größerer Bedeutung sind als entgegenstehende Interessen (Land Oberösterreich, 2024, 3. Beilage, S. 1). Weitere Beispiele sind Informationen zu größeren öffentlichen Beschaffungsvorhaben (Dworschak, 2024c, S. 149), eine verstärkte mediale Berichterstattung im Vorfeld (*LVwG Tirol, LVwG-2024/19/1053-4, 25.02.2025, o.S.*) sowie Informationen zur Verwaltungsstruktur oder Beschäftigungs- politik (Land Oberösterreich, 2024, 3. Beilage, S. 2).

- Erhöhtes öffentliches Informationsinteresse bei „public watchdogs“ (DSB, 2025, S. 84).

Ein „**public watchdog**“ nimmt eine besondere Stellung im Hinblick auf das Informationsinteresse ein. Der Begriff "public watchdog" wurde vom EGMR in die Rechtsterminologie eingeführt und bezieht sich vorwiegend auf professionelle Medienakteure, die im Rahmen ihrer journalistischen Tätigkeit eine Überwachungs- und Informationsfunktion im öffentlichen Interesse ausüben (*LVwG Wien, VGW-101/V/042/3491/2025/R, 14.03.2025, o.S.*). „Public watchdogs“ wird ein besonders wichtiges Interesse am Zugang zu staatlichen Informationen zu erkannt. Ihr Informationsinteresse ist bei der rechtlichen Abwägung daher besonders hoch zu gewichten und entsprechend zu berücksichtigen (Dworschak, 2024c, S. 151). Eine zentrale Quelle für die Definition des Begriffs ist das Urteil des EGMR im Fall Magyar Helsinki Bizottság (EGMR, 18030/11, 08.11.2016, o.S.). Darin wurden folgende Kriterien zur Einstufung als „public watchdog“ entwickelt:

Sind die Informationswerbenden „public watchdogs“?

- Es handelt sich um eine Person oder Institution, die im öffentlichen Interesse eine informierende Funktion wahrnimmt. Beispiele: Journalist, Blogger, NGOs.

Zweck des Informationsbegehrens:

- Dient die begehrte Information der Vorbereitung journalistischer Tätigkeiten?
- Soll damit eine öffentliche Debatte angestoßen oder gestärkt werden?
- Leistet die Information einen Beitrag zu einer bestehenden öffentlichen Debatte?

Art der begehrten Information:

- Betrifft die Information ein Thema von öffentlichem Interesse und gibt es ein Bedürfnis zur Offenlegung?
- Öffentliches Interesse an einer Information: zB ist die Öffentlichkeit in einem großen Ausmaß betroffen?
- Bedürfnis zur Offenlegung der Information: zB wird durch die Offenlegung Transparenz über die Art und Weise der Durchführung öffentlicher Angelegenheiten geschaffen?
- Der EGMR nennt beispielhaft: Wohlergehen der Bürger, gesellschaftlich relevante Themen, Debatten von öffentlichem Gewicht oder Missstände mit breitem Informationsinteresse.

Beispiel: Aufdeckung wirtschaftlicher und politischer Verflechtungen durch journalistische Recherche: Dies dient dazu, wirtschaftliche und politische Verflechtungen öffentlich zu debattieren und zu kontrollieren (VwGH, Ra 2023/05/0006, 24.10.2024, o.S.).

Identifikation der Geheimhaltungsinteressen:

In diesem Schritt erfolgt die Ermittlung der Geheimhaltungsinteressen, die sich aus dem jeweiligen Geheimhaltungsgrund gemäß § 6 Abs. 1 IFG ableiten lassen und im Rahmen der Interessenabwägung gegenüberzustellen sind (IFG, 2024, § 6, Abs. 1). Beispiel: Verletzung des Grundrechts auf Datenschutz.

Interessenabwägung:

Sind die Veröffentlichungs- bzw. Informationsinteressen einerseits und die Geheimhaltungsinteressen andererseits identifiziert, erfolgt im nächsten Schritt die eigentliche Abwägung dieser Interessen (Land Oberösterreich, 2024, S. 19). Die Materialien zum IFG schlagen dafür zwei Prüfinstrumente vor: den „harm test“ und den „public interest test“ (ErlRV 2238 BlgNR XXVII. GP, S. 8).

Beim „**harm test**“ ist zu prüfen, welcher konkrete Schaden einem Schutzgut durch die Offenlegung oder Erteilung der Information **tatsächlich** drohen würde (ErlRV 2238 BlgNR XXVII. GP, S. 8). **Prüfungsfrage:** Welcher **konkrete Schaden** – etwa im Zusammenhang mit dem Geheimhaltungsgrund „Vorbereitung einer Entscheidung“ – wäre zu erwarten, wenn die Information offengelegt wird? Zu beachten sind mögliche Beeinträchtigungen wie: Einflussnahme und Druckausübung, Verzerrung der Entscheidungsgrundlagen, Beeinträchtigung des sachlichen Diskurses, Verlust der Verhandlungsposition des betroffenen Organs. Droht kein konkreter Schaden, überwiegen die Informationsinteressen und die Veröffentlichung bzw. Informationsgewährung hat zu erfolgen (Miernicki, 2024, S. 163).

Beim „**public interest test**“ ist zu prüfen, ob – selbst bei möglicher Beeinträchtigung eines Geheimhaltungsinteresses – ein **überwiegendes öffentliches Interesse** an der Veröffentlichung oder Informationsgewährung besteht (ErlRV 2238 BlgNR XXVII. GP, S. 8; Miernicki, 2024, S. 163). **Prüfungsfrage:** Besteht ein so starkes öffentliches Interesse an der Offenlegung, dass dieses die Geheimhaltungsinteressen überwiegt? Beispiele: Informationen betreffend Verbrechen gegen die Menschlichkeit, Verletzungen von fundamentalen Grund- und Menschenrechten oder Korruption (ErlRV 2238 BlgNR XXVII. GP, S. 8), aber auch Informationen über den Einsatz öffentlicher Mittel und über die Verwendung öffentlicher Ressourcen (Knyrim & Varga, 2024, o.S.), grundsätzlich wenn die Information für das Gemeinwohl von

größerer Bedeutung ist als gegenüber den anderen Interessen (Land Oberösterreich, 2024, 3. Beilage, S. 1). Besondere Beachtung verdient die Rolle der „**public watchdogs**“, denen unter den zuvor genannten Voraussetzungen eine verstärkte Gewichtung auf Seiten der Informationsinteressen zukommt, während die Geheimhaltungsgründe auf der Gegenseite besonders eng auszulegen sind (Moick & Slunsky, 2025, S. 109).

Ergebnis:

Welche Interessen letztlich überwiegen, ist das Ergebnis der durchgeföhrten Abwägung. Bildlich gesprochen gleicht diese Entscheidung einer Waage: Sie neigt sich zugunsten jener Seite, deren Interessen das größere Gewicht haben. Die Waage wird sich idR in eine Richtung ausrichten. Bei gleicher Gewichtung der Interessen – also einem „Unentschieden“ – ist die Veröffentlichung bzw. Informationsgewährung vorzunehmen. Überwiegen die Veröffentlichungs- bzw. Informationsinteressen, ist die Information ebenfalls offenzulegen bzw. zu gewähren (Miernicki, 2024, S. 163). Nur wenn die Geheimhaltungsinteressen überwiegen, darf keine Veröffentlichung bzw. Informationsgewährung erfolgen (Moick & Slunsky, 2025, S. 110).

Beispiel beim Geheimhaltungsgrund Schutz personenbezogener Daten: Bei der Offenlegung personenbezogener Daten privater Personen werden grundsätzlich deren Geheimhaltungsinteressen überwiegen. Dies ist auch der wichtigste Grund dafür, dass Informationen über Verwaltungsverfahren (von Privaten) idR nicht offengelegt werden (Keisler, 2024, S. 52).

Partial access (Teilweiser Informationszugang):

Gemäß § 6 Abs. 2 IFG ist zu prüfen, ob trotz überwiegender Geheimhaltungsinteressen eine teilweise Veröffentlichung bzw. Informationsgewährung möglich ist (IFG, 2024, § 6, Abs. 2; Keisler, 2024, S. 46; Miernicki, 2024, S. 121). Die Gesetzesmaterialien bezeichnen dieses Prinzip als “partial access” (ErlRV 2238 BlgNR XXVII. GP, S. 10). Das bedeutet, dass jener Teil der Information, der nicht unter einen Geheimhaltungsgrund fällt, zu veröffentlichen bzw. zu gewähren ist (Miernicki, 2024, S. 164). Um das Vorliegen eines “partial access” zu bejahen, müssen die nachstehenden Voraussetzungen kumulativ erfüllt sein (AB 2420 BlgNr XXVII. GP, S. 8; Miernicki, 2024, S. 192):

- **Möglichkeit** der Teilung der Information (Information muss teilbar sein): Prüfungsfrage: Ist eine Aussonderung (Weglassung) oder Unkenntlichmachung (Schwärzung) möglich (AB 2420 BlgNr XXVII. GP, S. 21; Keisler, 2024, S. 46)? Ist eine Teilung der Information nicht möglich, scheidet eine teilweise Veröffentlichung bzw. Informationsgewährung aus (Miernicki, 2024, S. 192). Beispiel: Anlagen zu einem Vertrag können weggelassen werden, die einen Geheimhaltungsgrund betreffen (Keisler, 2024, S. 47).

- **Verhältnismäßiger Aufwand:** Prüfungsfrage: Ist bei gegebener Teilbarkeit der mit der Aussonderung oder Schwärzung verbundene Aufwand verhältnismäßig (AB 2420 BlgNr XXVII. GP, S. 21; Keisler, 2024, S. 47)? Ist der Aufwand unverhältnismäßig, scheidet eine teilweise Veröffentlichung bzw. Informationsgewährung aus (Keisler, 2024, S. 47). Beispiel: erheblicher Zeitaufwand (Keisler, 2024, S. 47).

5.4.3 Ausgewählte Geheimhaltungsgründe

In diesem Leitfaden werden ausgewählte Geheimhaltungsgründe gemäß § 6 Abs. 1 IFG behandelt. Es werden nicht sämtliche gesetzlich normierte Tatbestände thematisiert, sondern lediglich jene, die für den vorliegenden Leitfaden von besonderer Relevanz sind (IFG, 2024, § 6, Abs. 1).

5.4.3.1 Vorbereitung einer Entscheidung

Der Geheimhaltungsgrund der „Vorbereitung einer Entscheidung“ ist in **§ 6 Abs. 1 Z5 IFG** geregelt und betrifft – vereinfacht gesagt – sämtliche Vorbereitungshandlungen bis zum Abschluss des Entscheidungsprozesses (IFG, 2024, § 6, Abs. 1, Z5; Keisler, 2024, S. 49-50). Grundsätzlich gilt dieser Geheimhaltungsschutz bis zur Fällung der Entscheidung, also bis zur Einleitung des Zustellungsprozesses (Moick & Slunsky, 2025, S. 92). In Ausnahmefällen kann der Schutz jedoch auch nachwirken, insbesondere wenn die Zugänglichmachung Rückwirkungen auf zukünftige Beratungs- oder Abstimmungsprozesse hätte (Moick & Slunsky, 2025, S. 92). Zusätzlich schützt der Geheimhaltungsgrund gemäß § 6 Abs. 1 Z5 lit. b IFG die Vertraulichkeit von Verhandlungen, Beratungen und Abstimmungen, sofern diese gesetzlich als vertraulich vorgeschrieben sind (IFG, 2024, § 6, Abs. 1, Z5, lit. b; Miernicki, 2024, S. 137). Aufgrund der breiten Anwendungsmöglichkeiten dieses Geheimhaltungsgrundes ist jeweils sorgfältig zu prüfen, ob der konkrete Sachverhalt tatsächlich unter diesen Geheimhaltungsgrund fällt. Laut den Gesetzesmaterialien umfasst dieser Geheimhaltungsgrund insbesondere folgende Bereiche (ErlRV 2238 BlgNR XXVII. GP, S. 9):

- Laufende behördliche und gerichtliche Verfahren (zB Verwaltungsverfahren, Ermittlungsverfahren, Disziplinarverfahren, Strafverfahren, Abgabenverfahren). Ziel ist es, zu verhindern, dass durch eine vorzeitige Offenlegung von Informationen der Zweck oder Erfolg des Verfahrens gefährdet wird.
- Nicht-hoheitliche oder formfreie Verfahren (zB laufende Prüfungen oder Aufsichtstätigkeiten des Rechnungshofes oder der Volksanwaltschaft, vorbereitende Tätigkeiten gesetzlicher beruflicher Vertretungen).

- Interne Willensbildungsprozesse von Organen (zB Beratungen und Abstimmungen in Kollegialorganen wie Gemeinderäten, Sitzungsprotokolle, Erledigungsentwürfe, persönliche Notizen). Geschützt ist der freie Raum für ungestörte Beratung und Entscheidungsfindung innerhalb eines Organs, insbesondere das Beratungs- und Abstimmungsgeheimnis.
- Zeitlich fort dauernder Schutz nach Entscheidung: In besonderen Fällen kann die Geheimhaltung auch nach Abschluss des Entscheidungsprozesses gerechtfertigt sein, wenn sonst der ursprüngliche Schutzzweck unterlaufen oder die künftige Entscheidungsfindung beeinträchtigt würde (zB durch Veröffentlichung von internen Entscheidungswegen, die Rückschlüsse auf einzelne Mitglieder zulassen).

Das Schutzziel dieses Geheimhaltungsgrundes besteht also darin, die Integrität, Vertraulichkeit und Unabhängigkeit behördlicher Entscheidungsprozesse zu wahren. Verhindert werden soll insbesondere (ErlRV 2238 BlgNR XXVII. GP, S. 9):

- der Zweck oder Erfolg von behördlichen, gerichtlichen oder sonstigen Verfahren vereitelt wird, die interne Beratung und Willensbildung (zB in Kollegialorganen) beeinflusst oder gestört wird oder die ordnungsgemäße Durchführung von Prüfungs-, Aufsichts- oder Kontrolltätigkeiten gefährdet wird.
- Schutz der Vertraulichkeit von Verhandlungen, Beratungen und Abstimmungen, sofern gesetzlich vorgeschrieben (Miernicki, 2024, S. 137).

Wird im Rahmen eines Flächenwidmungsverfahrens (Verordnungserlassungsverfahren) die Verordnung vom Gemeinderat beschlossen, ist auch das der Entscheidung zugrunde gelegte Gutachten zu veröffentlichen, da mit dem Beschluss der Entscheidungsprozess abgeschlossen ist und der Geheimhaltungsgrund Vorbereitung einer Entscheidung nicht mehr greift (IFG, 2024, § 6, Abs. 1, Z5; Bußjäger, 2024c, S. 124).

Es stellt sich die Frage, wie gesetzliche Vorgaben zur Nichtöffentlichkeit von Sitzungen mit den Transparenzpflichten des IFG zu vereinbaren sind. Solange einfachgesetzliche Geheimhaltungsbestimmungen bestehen, sind diese im Rahmen der Interessenabwägung zu berücksichtigen. Sie stellen einen gewichtigen Aspekt auf Seiten der Geheimhaltungsinteressen dar und sind entsprechend zu dokumentieren.

Zusammenfassend lässt sich dieser Geheimhaltungsgrund in drei Teillbereiche gliedern, um eine bessere Übersicht zu schaffen: Erstens umfasst er das Vorbereitungsstadium bis zur Entscheidung, zweitens kann er auch über die Entscheidung hinaus nachwirken, um eine künftige

rechtmäßige Willensbildung nicht zu gefährden, und drittens schützt er generell gesetzlich vorgeschriebene Vertraulichkeit von Verhandlungen, Beratungen und Abstimmungen.

5.4.3.2 Erheblicher wirtschaftlicher oder finanzieller Schaden

Der Geheimhaltungsgrund ist in **§ 6 Abs. 1 Z6 IFG** geregelt und schützt vor der Offenlegung von Informationen, die nach vernünftiger unternehmerischer Einschätzung geeignet sind, einer Gebietskörperschaft, einem Organ oder einer gesetzlichen beruflichen Vertretung einen erheblichen wirtschaftlichen oder finanziellen Nachteil zuzufügen (IFG, 2024, § 6, Abs. 1, Z6; ErIRV 2238 BlgNR XXVII. GP, S. 9). Gefordert wird die Erheblichkeit, wobei das IFG keine festen Wertgrenzen vorgibt (Bußjäger, 2024d, S. 28). Ob eine Erheblichkeit vorliegt, ist daher nach den konkreten Umständen des Einzelfalls zu beurteilen und zu begründen (Bußjäger, 2024d, S. 28). Wird die Erheblichkeitsschwelle nicht erreicht, liegt keine Anwendung des Geheimhaltungsgrundes vor (Miernicki, 2024, S. 139). Gefordert wird ein wirtschaftlicher oder finanzieller Nachteil, wobei darunter insbesondere unmittelbare finanzielle Beeinträchtigungen fallen können, etwa höhere Kosten bei künftigen Anschaffungen oder der Entfall von Einnahmen (Miernicki, 2024, S. 139). Geschützt ist nicht nur unmittelbar die Gebietskörperschaft selbst, sondern auch mittelbar zugehörige Einheiten, wie insbesondere gemeindeeigene Unternehmen, sofern der drohende wirtschaftliche oder finanzielle Nachteil unter den genannten Voraussetzungen auch diese Unternehmen betrifft und sich somit mittelbar auf die Gebietskörperschaft auswirken kann (Bußjäger, 2024d, S. 28).

Das Schutzziel besteht darin, erhebliche wirtschaftliche oder finanzielle Schäden abzuwehren.

In diesem Zusammenhang lässt sich das **Steuergeheimnis nach § 48a BAO** als durch diese Bestimmung gedeckt ansehen, da es den Interessen der Abgabenbehörden dient (BAO, 2024, § 48a; Rzeszut & Unger, 2024, Rz 9). Das Steuergeheimnis wird im Interesse der Abgabenbehörden gewahrt, um sicherzustellen, dass Abgabepflichtige ihren umfassenden Mitwirkungs- und Offenlegungspflichten nachkommen können, ohne befürchten zu müssen, dass Informationen an Dritte weitergegeben werden (Rzeszut & Unger, 2024, Rz 9). Ziel dieser Regelung ist die Sicherung eines gleichmäßigen Steueraufkommens und somit die Finanzierung öffentlicher Aufgaben zu gewährleisten (Rzeszut & Unger, 2024, Rz 9). Würden Abgabepflichtige aus Sorge vor Offenlegung ihrer wirtschaftlichen und privaten Angelegenheiten abgabenrechtliche Informationen zurückhalten, könnte dies zu einer Verkürzung der Steuereinnahmen führen (Rzeszut & Unger, 2024, Rz 9). Das Steuergeheimnis trägt somit zur Vermeidung finanzieller Schäden der Gebietskörperschaften bei und dient dem in § 6 Abs. 1 Z6 IFG

genannten Zweck der Abwehr erheblicher wirtschaftlicher oder finanzieller Schäden (IFG, 2024, § 6, Abs. 1, Z6; Rzeszut & Unger, 2024, Rz 9).

5.4.3.3 Überwiegendes berechtigtes Interesse eines anderen

Dieser Geheimhaltungsgrund ist in **§ 6 Abs. 1 Z7 IFG** geregelt und schützt gesetzlich geschützte private Interessen, die das Informations- oder Veröffentlichungsinteresse überwiegen (Moick & Slunsky, 2025, S. 95). Der Begriff „überwiegend“ verweist auf die erforderliche Interessenabwägung (Moick & Slunsky, 2025, S. 95). Der Ausdruck „eines anderen“ ist weit auszulegen und umfasst jede natürliche oder juristische Person, auf die sich die Tätigkeit des informationspflichtigen Organs unmittelbar oder mittelbar bezieht (Miernicki, 2024, S. 141). Auch die informationspflichtige Stelle selbst kann unter diesen Geheimhaltungsgrund fallen, soweit ihre eigenen berechtigten Interessen betroffen sind (AB 2420 BlgNr XXVII. GP, S. 21). Die Aufzählung in § 6 Abs. 1 Z7 lit. a bis e IFG ist demonstrativ, wie durch das Wort „insbesondere“ erkennbar ist (IFG, 2024, § 6, Abs. 1, Z7, lit. a-e; Miernicki, 2024, S. 141). Damit stellt diese Bestimmung einen generellen Schutzmechanismus für sämtliche berechtigten Interessen dar – rechtliche, wirtschaftliche, politische oder auch rein persönliche (Miernicki, 2024, S. 141; Moick & Slunsky, 2025, S. 96).

Wahrung des Rechts auf Schutz personenbezogener Daten:

Der Geheimhaltungsgrund gemäß **§ 6 Abs. 1 Z7 lit. a IFG** bezieht sich auf den **Schutz personenbezogener Daten** und orientiert sich an den datenschutzrechtlichen Bestimmungen des DSG und der DSGVO (IFG, 2024, § 6, Abs. 1, Z7, lit. a; Miernicki, 2024, S. 145). Während die DSGVO nur natürliche Personen schützt, erstreckt sich der Schutzbereich des DSG auch auf juristische Personen (Miernicki, 2024, S. 145). Informationen über personenbezogene Daten dürfen nur offengelegt werden, wenn das schutzwürdige Interesse der betroffenen Person an der Geheimhaltung nicht überwiegt oder eine Einwilligung in die Datenverarbeitung vorliegt (ErlRV 2238 BlgNR XXVII. GP, S. 9).

§ 1 Abs. 1 DSG garantiert ein Recht auf Geheimhaltung personenbezogener Daten (DSG, 2024, § 1, Abs. 1). Zunächst ist zu prüfen, ob die betreffende Information personenbezogene Daten im datenschutzrechtlichen Sinn enthält, da nur dann eine Relevanz im Rahmen des § 6 Abs. 1 Z7 lit. a IFG besteht (IFG, 2024, § 6, Abs. 1, Z7, lit. a; DSB, 2025, S. 57). Mangels eigener Definition im DSG ist der Begriff der personenbezogenen Daten im Lichte der DSGVO auszulegen (DSB, 2025, S. 60). **Personenbezogene Daten** sind alle Informationen, die sich auf eine identifizierte oder identifizierbare natürliche oder juristische Person beziehen (DSB,

2025, S. 61; Knyrim & Reisinger, 2023, o.S.). Eine Person gilt als „identifiziert“, wenn sie unmittelbar aus der Information erkennbar ist – etwa durch Namen oder Adresse, bei juristischen Personen etwa durch den Name des Unternehmens (DSB, 2025, S. 61; Knyrim & Reisinger, 2023, o.S.). Eine Person ist „identifizierbar“, wenn sich ihre Identität aus dem Kontext erschließen lässt, etwa eine Grundstücksnummer durch Einsicht ins Grundbuch (VwGH, Ra 2019/05/0078, 25.09.2019, o.S.). Anonyme Daten – also Daten ohne Personenbezug – gelten nicht als personenbezogenen, da sich auch unter Einsatz aller verfügbaren Mittel keine Zuordnung zu einer bestimmten Person herstellen lässt (Sedef & Steiner, 2025, o.S.). Dagegen bleiben pseudonymisierte Daten personenbezogene, da eine Identifizierung mit zusätzlichen Informationen – zB über Internetrecherche – grundsätzlich möglich ist (Sedef & Steiner, 2025, o.S.). Personenbezogene Daten, die unter die besonderen Kategorien (rassische und ethnische Herkunft, politische Meinungen, usgl) gemäß Art. 9 DSGVO fallen, genießen im Rahmen der Interessenabwägung einen besonders hohen Schutz. Art. 9 DSGVO ist daher in diesem Zusammenhang besonders zu berücksichtigen (DSB, 2025, S. 62; DSGVO, 2016, Art. 9). Ein wesentlicher Aspekt der Interessenabwägung ist die Stellung der **betroffenen Person**, da sich daraus ein **erhöhtes oder verminderter Schutzgewicht** ergeben kann (DSB, 2025, S. 71):

Erhöhtes Schutzgewicht:

- Kinder: Besonders schutzbedürftig wegen ihres Alters (DSB, 2025, S. 70).
- Besondere Kategorien personenbezogener Daten: Gesundheitsdaten, biometrische Daten, Daten über politische Meinungen, religiöse Überzeugungen oder sexuelle Orientierung unterliegen einem erhöhten Schutz nach Art. 9 DSGVO (DSB, 2025, S. 113; DSGVO, 2016, Art. 9).
- Nicht-öffentliche Personen: Bei natürlichen Personen, die nicht im Licht der Öffentlichkeit stehen, ist der Schutz der Privatsphäre besonders zu gewichten – zB Parteien (private) in einem Verwaltungsverfahren (Keisler, 2024, S. 52).
- Persönlichen Lebensbereich: Je näher die Information am innersten persönlichen Lebensbereich liegt, desto höher das Schutzgewicht (DSB, 2025, S. 73).

Verringertes Schutzgewicht:

- Amtsträger und beruflich Handelnde: Sachverständige, Gutachter, Sachbearbeiter oder Genehmigende handeln in amtlicher oder beruflicher Funktion („dienstlichen Rolle“) und genießen daher ein reduziertes Schutzgewicht (ErlRV 2238 BlgNR XXVII. GP, S. 9).
- Personen des öffentlichen Lebens (Public Figures): Wenn Informationen die öffentliche Funktion betreffen, ist das Schutzinteresse geringer (DSB, 2025, S. 70).

- Berufssphäre allgemein: Daten, die sich auf berufliches Verhalten oder dienstliche Abläufe beziehen, sind grundsätzlich weniger schutzwürdig als Daten aus dem privaten Bereich (DSB, 2025, S. 113).

Im **abgabenrechtlichen Kontext** ist unbestritten, dass in Verfahren regelmäßig personenbezogene – teils auch sensible – Daten verarbeitet werden, etwa zu Einkommen oder Vermögen (Rzeszut & Unger, 2024, Rz 9). Vor diesem Hintergrund kann das Steuergeheimnis verfassungsrechtlich auch auf diese Bestimmung gestützt werden (Rzeszut & Unger, 2024, Rz 9).

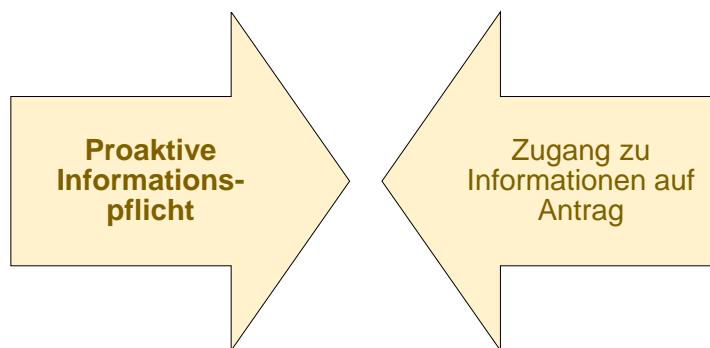
Wahrung der Rechte am geistigen Eigentum betroffener Personen:

Der Geheimhaltungsgrund gemäß **§ 6 Abs. 1 Z7 lit. e IFG** dient dem Schutz des geistigen Eigentums, insbesondere der Urheber- und Patentrechte, wobei dem Urheberrecht besondere Relevanz zukommt (IFG, 2024, § 6, Abs. 1 Z7, lit. e; Miernicki, 2024, S. 156). Darunter fallen beispielsweise juristische Texte wie Verträge, Gutachten von Sachverständigen oder technische Pläne (Miernicki, 2024, S. 156-157). Für die Praxis empfiehlt es sich, bereits im Rahmen der Auftragserteilung – etwa bei der Beauftragung eines Gutachtens – eine entsprechende Klausel aufzunehmen, mit der dem informationspflichtigen Organ Werknutzungsrechte eingeräumt werden. Dies betrifft insbesondere das Recht auf Veröffentlichung und Vervielfältigung (Bundeskanzleramt Österreich, 2022, S. 7; Miernicki, 2024, S. 161).

6. Proaktive Informationspflicht

Abbildung 3

Gegenüberstellung der zwei Säulen im IFG



Anmerkung. Eigene Darstellung.

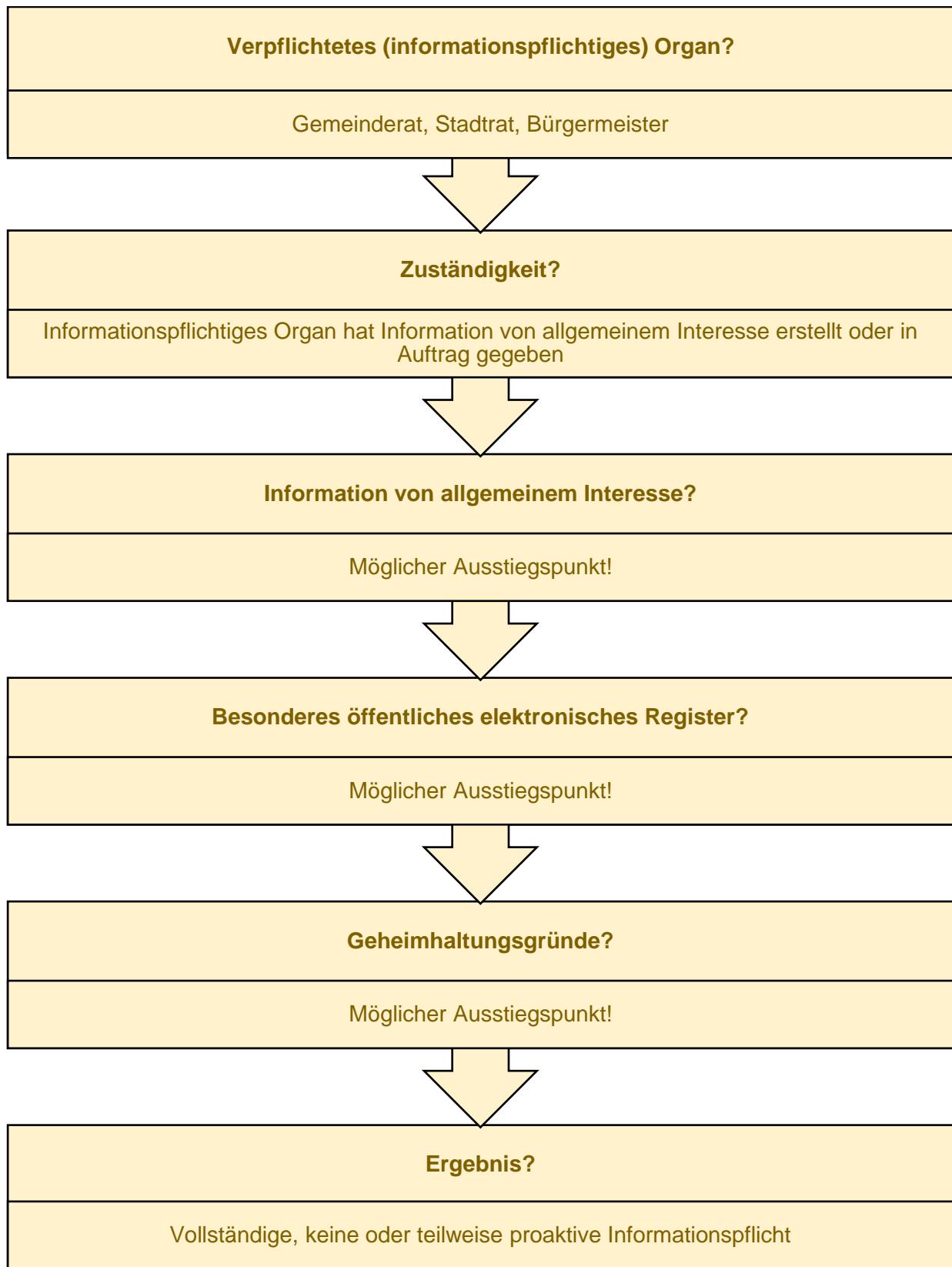
Die proaktive Informationspflicht stellt neben dem Informationszugang auf Antrag die **erste Säule** des IFG dar. Die relevanten Regelungen für die Stadtgemeinde Wolfsberg befinden sich im 2. Abschnitt des IFG (IFG, 2024, 2. Abschnitt). Wie bereits der Begriff nahelegt, bedarf es in diesem Bereich keines Antrags – vielmehr wird das informationspflichtige Organ **von sich aus tätig** (Moick & Slunsky, 2025, S. 70). Die verfassungsrechtliche Grundlage dieser Pflicht findet sich in Art. 22a Abs. 1 B-VG, der eine allgemeine Veröffentlichungspflicht normiert (Keisler, 2024, S. 22). Diese wird durch das IFG auf einfaches gesetzlicher Ebene konkretisiert (B-VG, 2024, Art. 22a, Abs. 1; Keisler, 2024, S. 56).

Die proaktive Informationspflicht begründet **kein subjektives Recht** auf Veröffentlichung, weshalb sie rechtlich nicht einklagbar ist (Keisler, 2024, S. 56). Subjektive Rechte können hingegen etwa durch die Einlegung von Rechtsmitteln gegen die Verweigerung des Informationszugangs geltend gemacht werden (Kolonovits et al., 2024, S. 91). Ein Blick in das IFG zeigt zudem, dass es keine ausdrücklichen Regelungen zu Sanktionen bei Verstößen gegen die proaktive Informationspflicht enthält. Denkbar sind jedoch Konsequenzen wie Amtshaftungsansprüche oder datenschutzrechtliche Folgen (Moick & Slunsky, 2025, S. 83).

Bei der proaktiven Informationspflicht bestehen keine Verfahrensvorschriften (Keisler, 2024, S. 59). Im Vergleich zum Verfahren über Antrag auf Zugang zu Informationen ist die proaktive Informationspflicht als **Ablauf** konzipiert. Zur Veranschaulichung dieses Ablaufs findet sich auf der nächsten Seite eine **schematische Darstellung**, die in vereinfachter Form einen Überblick über die zentralen Begrifflichkeiten und Ablaufschritte im Rahmen der ersten Säule des IFG – der proaktiven Informationspflicht – bietet. Sie dient als unterstützendes Instrument zur Orientierung bei der praktischen Anwendung.

6.1 Schematische Darstellung der proaktiven Informationspflicht

Abbildung 4
Schematische Darstellung der proaktiven Informationspflicht



Anmerkung. Eigene Darstellung.

6.2 Informationspflichtige Organe

In diesem Abschnitt geht es grundsätzlich um die Frage, für welche Stelle die proaktive Informationspflicht gilt. In einem weiteren Schritt wird darauf eingegangen, welches der in Betracht kommenden informationspflichtigen Organe konkret für deren Umsetzung zuständig ist.

Für die Stadtgemeinde Wolfsberg ist der Begriff „**mit der Besorgung von Geschäften der Bundesverwaltung oder der Landesverwaltung betraute Organe**“ relevant. Wer meint, die Stadtgemeinde Wolfsberg falle nicht unter diese Definition, nur weil der Begriff „Gemeindeverwaltung“ nicht explizit genannt wird, irrt. Schon die Ausnahmeregelung für Gemeinden mit weniger als 5.000 Einwohnenden lässt im Umkehrschluss erkennen, dass Gemeinden grundsätzlich von der proaktiven Veröffentlichungspflicht erfasst sind (IFG, 2024, § 4, Abs. 1). Da die Stadtgemeinde Wolfsberg mehr als 5.000 Einwohnenden zählt, findet diese Ausnahme keine Anwendung (IFG, 2024, § 4, Abs. 1; Statistik Austria, 2024, o.S.).

Der Gesetzgeber hat bewusst darauf **verzichtet**, die Gemeindeverwaltung explizit zu erwähnen, da die Verwaltung nach dem Konzept des B-VG entweder Bundesverwaltung oder Landesverwaltung sein kann: Das bedeutet jedoch nicht, dass die Gemeindeverwaltung nicht erfasst wäre (ErlRV 2238 BlgNR XXVII. GP, S. 2). Der Begriff „mit der Besorgung von Geschäften der Bundesverwaltung oder Landesverwaltung betraute Organe“ ist dem **funktionellen Organbegriff** zuzuordnen (ErlRV 2238 BlgNR XXVII. GP, S. 2; Miernicki, 2024, S. 114). Dieser wird auf das Kriterium der Besorgung von Verwaltungsaufgaben der Bundes-, Landes- und Gemeindeverwaltung (Aufgabenbesorgung) abgestellt, unabhängig davon, ob das jeweilige Organ organisatorisch in der betreffenden Gebietskörperschaft eingegliedert ist. Alle hoheitlichen und privatwirtschaftlichen Aufgaben, die von Organen im Bereich der Gemeindeverwaltung wahrgenommen werden, zählen somit zur Verwaltung im funktionellen Sinn (Raschauer, 2021, S. 6; Wieser, 2001a).

Zusammenfassend bedeutet dies, dass die Organe der Gemeindeverwaltung der proaktiven Informationspflicht unterliegen. Somit sind auch die Organe der Stadtgemeinde Wolfsberg an diese Verpflichtungen gebunden. Bei einem organisatorischen Organbegriff wird nicht auf die Aufgabenbesorgung abgestellt, sondern auf die Eingliederung und Zurechnung des Organs in die Organisation einer Körperschaft öffentlichen Rechts. Im Fall der Gemeindeverwaltung fallen funktioneller und organisatorischer Organbegriff deckungsgleich zusammen: Die Organe besorgen funktionell die Aufgaben der Gemeindeverwaltung und sind zugleich organisatorisch der Gemeinde als juristischer Person öffentlichen Rechts zugeordnet (Raschauer, 2021, S. 48).

Die informationspflichtigen Organe der Stadtgemeinde Wolfsberg sind der **Gemeinderat, der Stadtrat und der Bürgermeister** (B-VG, 2024, Art. 117, Abs. 1; K-AGO, 2024.; Land Oberösterreich, 2024, S. 4). Da diese Organe nicht nur eine Hilfsfunktion oder eine vorberatende Funktion haben, sondern eigenständige Entscheidungen ausführen, sind sie als selbstständige Organe einzustufen (Keisler, 2024, S. 33). Das Gegenteil gilt im Umkehrschluss: Wenn eine Einheit keine eigenständigen Entscheidungen trifft, sondern nur unterstützend oder vorbereitend tätig ist, handelt es sich nicht um ein selbstständiges Organ. Die Ausschüsse der Stadtgemeinde Wolfsberg sind keine informationspflichtigen Organe im Sinne des IFG, da ihnen keine abschließende Entscheidungsbefugnis zukommt (Burgstaller et al., 2022, S. 303, S. 368). Ebenso ist das Gemeindeamt kein informationspflichtiges Organ, da es lediglich als bürokratischer Hilfsapparat dient und die einzelnen Gemeindeorgane bei der Erfüllung ihrer Aufgaben unterstützt (Burgstaller et al., 2022, S. 315). Die proaktive Informationspflicht trifft das **Organ** selbst (zB Gemeinderat), nicht jedoch den einzelnen Organwalter (Miernicki, 2024, S. 114). Der Organwalter nimmt eine Funktion des Organs individuell als physische Person wahr (Raschauer, 2021, S. 45).

Abbildung 5
Informationspflichtige Organe



Anmerkung. Eigene Darstellung.

6.3 Zuständigkeit

In diesem Abschnitt stellt sich die Frage, welches **Organ** konkret für die Erfüllung der proaktiven Informationspflicht zuständig ist. Nach § 3 Abs. 1 IFG ist jenes Organ zuständig, das die Information von allgemeinem Interesse entweder **erstellt** oder **in Auftrag gegeben hat** (IFG, 2024, § 3, Abs. 1). Damit folgt die proaktive Informationspflicht dem **Ursprungsprinzip** (Miernicki, 2024, S. 103). Dieses Prinzip bedeutet, dass nicht die bloße Verfügbarkeit oder faktische Verfügung über eine Information entscheidend ist, sondern vielmehr deren Entstehung – also, welches Organ die Information von allgemeinem Interesse erstellt oder in Auftrag gegeben hat (Miernicki, 2024, S. 104). Unter dem Begriff „**erstellt**“ versteht man die Schaffung einer Information von allgemeinem Interesse (Abschluss des Erstellungsvorganges) durch das Organ (Egger & Eller, 2024a, S. 85-86). Unter dem Begriff „**in Auftrag gegeben**“ versteht man, dass

ein Organ eine Information von allgemeinem Interesse in Auftrag gibt (Egger & Eller, 2024a, S. 86). Die proaktive Informationspflicht entsteht in diesem Fall mit Abschluss des Auftrags und dem Zugang zur Information durch das beauftragende Organ (Egger & Eller, 2024a, S. 86).

Der Gemeinderat beschließt einen Fördervertrag und hat somit die Information von allgemeinem Interesse erstellt, daher wäre auch der Gemeinderat über die Entscheidung der Veröffentlichung zuständig (Keisler, 2024, S. 59).

Die Zuständigkeit ist vergleichsweise einfach zu beurteilen, wenn nur ein einziges informationspflichtiges Organ beteiligt ist – etwa, wenn eine Gemeinde einen Vertrag mit einer Privatperson abschließt. In diesen Fällen ist jenes Organ zuständig, das die Information erstellt oder in Auftrag gegeben hat (IFG, 2024, § 3, Abs. 1). **Komplexer** wird die Lage, wenn mehrere informationspflichtige Organe beteiligt sind, etwa bei gemeinsamen Vertragsabschlüssen zweier Gemeinden (Keisler, 2024, S. 57). In solchen Konstellationen ist zu klären, welches Organ letztlich für die Veröffentlichung verantwortlich ist. Empfehlenswert ist in diesen Fällen eine Abstimmung über die Zuständigkeit (Keisler, 2024, S. 57). Im Zweifel sollte jedoch ein Organ vorsorglich seiner Veröffentlichungspflicht **selbst nachkommen**, um dem Zweck und den Anforderungen des IFG bestmöglich zu entsprechen (Keisler, 2024, S. 58). Besonders in Fällen unklarer oder strittiger Zuständigkeit ist es wichtig, diese nachvollziehbar zu dokumentieren und zu begründen. Die Zuständigkeitsregelung stellt eine zentrale Schwachstelle des IFG dar und bedarf daher einer besonders sorgfältigen Analyse.

Prüfungsmaßstab: Ist das informationspflichtige Organ zuständig, weil es die Information von allgemeinem Interesse erstellt oder in Auftrag gegeben hat?

6.4 Information von allgemeinem Interesse

Im Bereich der proaktiven Informationspflicht gemäß § 4 Abs. 1 IFG stellt das Vorliegen einer Information von allgemeinem Interesse die zentrale Voraussetzung für die Anwendbarkeit dieser Verpflichtung dar (IFG, 2024, § 4, Abs. 1). Wie bereits in den **gemeinsamen Bestimmungen** dargelegt, kann eine Information grundsätzlich nahezu alles umfassen, was im Rahmen der täglichen Aufgabenerledigung einer Gemeinde entsteht. Entscheidend ist jedoch, dass diese Information von allgemeinem Interesse ist – nur dann unterliegt sie der proaktiven Informationspflicht. Das Fehlen eines allgemeinen Interesses stellt in der Praxis ein **häufiges Abgrenzungskriterium** und somit einen typischen Ausschlussgrund dar, weshalb die proaktive

Informationspflicht nicht greift. Ein weiteres wesentliches Kriterium ist der zeitliche Anwendungsbereich: Die proaktive Veröffentlichungspflicht gilt nur für Informationen von allgemeinem Interesse, die **ab dem 1. September 2025** entstehen (Keisler, 2024, S. 92). Mangels Erfüllung des Informationsbegriffes von allgemeinem Interesse besteht keine proaktive Informationspflicht und das IFG ist nicht anwendbar.

Prüfungsmaßstab: Liegt eine 1) Information von 2) allgemeinem Interesse vor, die 3) ab dem 1. September 2025 entstanden ist? Nur bei Bejahung aller drei Fragen besteht eine proaktive Informationspflicht. Andernfalls ist das IFG in diesem Bereich nicht anwendbar.

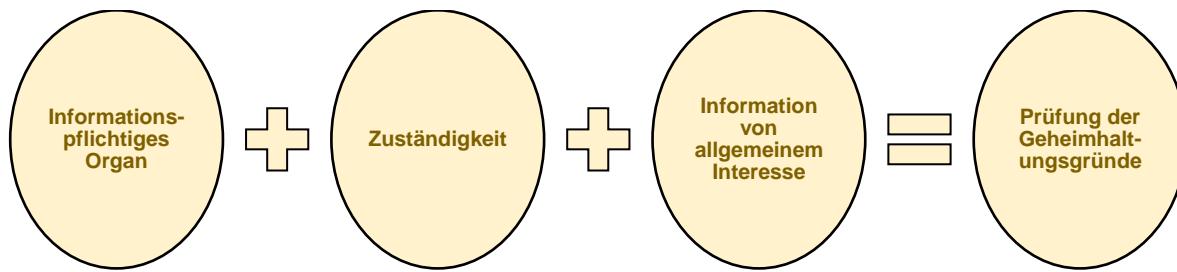
6.5 Besondere öffentliche elektronische Register

Die proaktive Informationspflicht nach dem IFG entfällt, wenn für bestimmte Informationen bereits gesetzlich vorgesehene, besondere öffentliche elektronische Register existieren (IFG, 2024, § 16; ErlRV 2238 BlgNR XXVII. GP, S. 14). Der Grund dafür ist, dass Mehrfachveröffentlichungen vermieden werden sollen (ErlRV 2238 BlgNR XXVII. GP, S. 14). Voraussetzung für die Anwendung dieser Ausnahmebestimmung ist, dass es sich um ein elektronisches, systematisiertes und allgemein zugängliches Register handelt. Eine allenfalls bestehende Gebührenpflicht – wie etwa beim Firmenbuch oder Grundbuch – steht der allgemeinen Zugänglichkeit nicht entgegen (Obereder & Dworschak, 2024, S. 369). Die Gesetzesmaterialien und Literatur nennen hierzu folgende Register (ErlRV 2238 BlgNR XXVII. GP, S. 14; Land Oberösterreich, 2024, S. 16): RIS, www.data.gv.at (zB im Bereich Vergaberecht), GISA, Grundbuch, Firmenbuch, Elektronisches Amtsblatt der Kärntner Gemeinden gemäß § 15 K-AGO oder Personenstandsregister. Die proaktive Informationspflicht ist daher **insoweit nicht anwendbar**, wenn durch gesetzliche Bestimmungen auf Bundes- oder Landesebene öffentliche elektronische Register eingerichtet wurden (Obereder & Dworschak, 2024, S. 374). Informationen, die bereits in einem entsprechenden Register veröffentlicht wurden, müssen nicht erneut nach dem IFG proaktiv veröffentlicht werden (Miernicki, 2024, S. 248). In diesem Zusammenhang stellt sich die Frage, wie damit umgegangen wird und ob keine Verpflichtung zu einer proaktiven Informationsbereitstellung besteht, wenn lediglich eine analoge Veröffentlichung oder eine digitale, jedoch nicht in Form eines Registers, vorgeschrieben ist, wie zB Veröffentlichung von Niederschriften nach der K-AGO (Obereder & Dworschak, 2024, S. 373). Die zentrale Frage ist daher, welche „Veröffentlichungsplattformen“ in den Anwendungsbereich des § 16 IFG fallen, um als ein besonderes öffentliches elektronisches Register zu gelten (IFG, 2024, § 16). Im Zweifelsfall sollte die Veröffentlichung – nach Prüfung der sonstigen Voraussetzungen auch – im Informationsmetadatenregister erfolgen.

So müssen etwa ein **Kaufvertrag, Baurechtsvertrag oder Tauschvertrag** nicht im Informationsmetadatenregister proaktiv veröffentlicht werden, da diese bereits im Grundbuch erfasst werden. Vorsicht ist jedoch bei Begleitunterlagen wie etwa einem **Gutachten** im Zuge eines Kaufvertrages geboten, da diese nicht im Grundbuch veröffentlicht werden, können sie sehr wohl unter die proaktive Informationspflicht nach dem IFG fallen.

6.6 Geheimhaltungsgründe

Abbildung 6
Prüfung der Geheimhaltungsgründe



Anmerkung. Eigene Darstellung.

Liegt eine Information von allgemeinem Interesse vor und wurde diese von einem informationspflichtigen Organ erstellt oder in Auftrag gegeben – sodass auch die Zuständigkeit gegeben ist –, ist im nächsten Schritt zu prüfen, ob **Geheimhaltungsgründe gemäß § 6 IFG** einer Veröffentlichung entgegenstehen (IFG, 2024, § 6). Für diese Prüfung sind die in den **gemeinsamen Bestimmungen** dargelegten Prüfschritte heranzuziehen. Die Bewertung erfolgt anhand einer Interessenabwägung: Überwiegt das Interesse an der Veröffentlichung, ist sie zu veröffentlichen. Überwiegt hingegen das Geheimhaltungsinteresse, ist die Veröffentlichung zu unterlassen. Stehen sich die Interessen gleichwertig gegenüber, fällt die Entscheidung zugunsten der Veröffentlichung aus (Moick & Slunsky, 2025, S. 110). Die Entscheidung ergibt sich schrittweise auf Grundlage der durchzuführenden Prüfungslogik.

6.7 Ergebnis

Am Ende der Prüfung der proaktiven Informationspflicht ergeben sich drei mögliche Entscheidungsvarianten: Die Information von allgemeinem Interesse ist vollständig zu veröffentlichen, nicht zu veröffentlichen oder teilweise zu veröffentlichen (Keisler, 2024, S. 68).

6.7.1 Vollständige proaktive Informationspflicht

Ergibt die Interessenabwägung, dass die Interessen an der Veröffentlichung überwiegen, ist die Information von allgemeinem Interesse im Sinne der proaktiven Informationspflicht vollständig zu veröffentlichen (Miernicki, 2024, S. 121).

6.7.2 Keine proaktive Informationspflicht

Fällt die Interessenabwägung zugunsten des Geheimhaltungsinteresses aus, ist die Information von allgemeinem Interesse im Sinne der proaktiven Informationspflicht grundsätzlich nicht zu veröffentlichen (Keisler, 2024, S. 68). In einem weiteren Schritt ist jedoch zu prüfen, ob ein teilweiser Zugang („partial access“) gemäß § 6 Abs. 2 IFG möglich ist (IFG, 2024, § 6, Abs. 2; Keisler, 2024, S. 68).

6.7.3 Teilweise proaktive Informationspflicht

Ergibt sich aus der Prüfung, dass ein „partial access“ möglich ist, ist die Information von allgemeinem Interesse im Sinne der proaktiven Informationspflicht teilweise zu veröffentlichen (Keisler, 2024, S. 68; Miernicki, 2024, S. 121). Falls ein „partial access“ jedoch nicht möglich ist, ist die Information nicht zu veröffentlichen (Keisler, 2024, S. 68).

6.8 Veröffentlichungsbeschluss bei Kollegialorganen

Die Unterscheidung der Willensbildung erfolgt zwischen monokratischen Organen und Kollegialorganen (Raschauer, 2021, S. 60). Während bei monokratischen Organen ein einzelner Organwalter die Entscheidungsbefugnis innehat, wird die Entscheidung bei Kollegialorganen gemeinschaftlich durch mehrere Organwalter getroffen (Raschauer, 2021, S. 60). In der Stadtgemeinde Wolfsberg zählen insbesondere der Gemeinderat und der Stadtrat zu den informationspflichtigen Organen mit **kollegialer** Entscheidungsstruktur (Miernicki, 2024, S. 111; Raschauer, 2021, S. 60). Daraus ergibt sich, dass das jeweilige Kollegialorgan – nach Feststellung seiner Zuständigkeit – auch die Verantwortung für die Veröffentlichung trägt und einen entsprechenden **Veröffentlichungsbeschluss** zu fassen hat (Keisler, 2024, S. 59). Der Zeitpunkt, zu dem dieser Beschluss zu fassen ist, wird im Anschluss näher erläutert.

6.9 Das „Wann“ der Veröffentlichung

Im Rahmen der proaktiven Informationspflicht bestehen – im Gegensatz zum Verfahren über den Antrag auf Zugang zu Informationen – keine normierten Fristen für die Veröffentlichung (Miernicki, 2024, S. 118). § 4 Abs. 1 IFG verwendet lediglich den Begriff „ehestmöglich“, was

bedeutet, dass die Veröffentlichungspflicht **so rasch wie möglich** zu erfüllen ist (Miernicki, 2024, S. 118). Aus **praktischer Sicht** empfiehlt es sich, den Veröffentlichungsbeschluss gleichzeitig mit dem Beschluss über den Abschluss des betreffenden Rechtsaktes – etwa eines Vertrags – zu fassen (Keisler, 2024, S. 59). Auf diese Weise erfolgt die Entscheidung über die proaktive Veröffentlichung parallel zur Entscheidung über den Vertragsabschluss (Keisler, 2024, S. 59). Nach einer positiven Beschlussfassung über die Veröffentlichung ist die Information von allgemeinem Interesse in jenem technisch vorgesehenen Bereich (Informationsmetadatenregister) zu veröffentlichen, der für diesen Zweck bestimmt ist. Im Gegensatz dazu ist das Verfahren über den Antrag auf Zugang zu Informationen an bestimmte gesetzliche Fristen nach § 8 IFG gebunden, die als vergleichsweise knapp bemessen gelten (IFG, 2024, § 8). Daraus können Diskrepanzen zwischen der fristgerechten Erledigung und der tatsächlichen Entscheidungsstruktur eines informationspflichtigen Organs – etwa des Gemeinderats, der nicht in regelmäßigen (zB wöchentlichen) Abständen tagt – entstehen.

Eine **gleichzeitige Beauftragung** eines Gutachtens und die Erteilung eines Veröffentlichungsbeschlusses im Voraus ist nicht zulässig, da das zuständige Organ den Inhalt des Gutachtens zunächst prüfen muss, um beurteilen zu können, ob eine proaktive Veröffentlichungspflicht besteht. Der Veröffentlichungsbeschluss ist daher erst nach Vorliegen des Gutachtens gesondert zu fassen (Keisler, 2024, S. 59; Miernicki, 2024, S. 111).

6.10 Das „Wo“ der Veröffentlichung

Nach der Entscheidung, ob eine vollständige oder teilweise proaktive Informationspflicht besteht, stellt sich die Frage nach der Art und Weise der Veröffentlichung (Egger & Eller, 2024b, S. 104). Vorgesehen ist hierfür ein zentrales, allgemein zugängliches und gebührenfreies **Informationsmetadatenregister** gemäß § 5 Abs. 1 IFG (AB 2420 BlgNr XXVII. GP, S. 18). Dieses Register wird als Metadatenregister geführt, wobei die Information von allgemeinem Interesse selbst beim informationspflichtigen Organ verbleibt, wie etwa in einer Cloud (Miernicki, 2024, S. 123). Veröffentlicht wird lediglich ein Eintrag im Register, der unter der in § 5 Abs. 1 IFG genannten Internetadresse (www.data.gv.at) zugänglich ist (IFG, 2024, § 5, Abs. 1; Miernicki, 2024, S. 123). Metadaten ermöglichen es den Nutzenden, gezielt und effizient auf die gewünschten Informationen zuzugreifen, wodurch der Suchaufwand reduziert wird (Egger & Eller, 2024b, S. 107). Der Begriff „grundsätzlich“ relativiert die jederzeitige Verfügbarkeit des Informationsmetadatenregisters, da etwa Einschränkungen durch Wartungsarbeiten oder notwendige Systemaktualisierungen zulässig sind (Miernicki, 2024, S. 123). Die in § 4 Abs. 1 IFG normierte Verpflichtung zur Bereitstellung von Informationen von allgemeinem Interesse impliziert zugleich eine fortlaufende **Aktualisierungspflicht** hinsichtlich der im Informationsregister

enthaltenen Metadaten und Verlinkungen durch das informationspflichtige Organ (Egger & Eller, 2024b, S. 107-108). Der Gesetzgeber sieht keine konkrete Frist für die Erfüllung der Aktualisierungspflicht vor. Es liegt daher nahe, dass die Aktualisierung in denselben Intervallen erfolgen sollte wie die Prüfung eines möglichen Wegfalls des allgemeinen Interesses an der Information (Egger & Eller, 2024b, S. 108). Informationspflichtige Stellen müssen Informationen allgemeinen Interesses erst dann in das Informationsmetadatenregister einpflegen, wenn die technischen Voraussetzungen vorliegen (Egger & Eller, 2024b, S. 112). Bis dahin empfiehlt sich eine Veröffentlichung auf der jeweiligen Homepage. Die technische Umsetzung der proaktiven Informationspflicht in der Stadtgemeinde Wolfsberg erfolgt mittels eines geeigneten Programms.

6.11 Nach der Veröffentlichung

Mit der Erfüllung der proaktiven Informationspflicht ist der Prozess noch nicht abgeschlossen. Begrifflichkeiten wie „**solange**“ in § 4 Abs. 1 IFG deuten darauf hin, dass die Veröffentlichungspflicht **zeitlich begrenzt** ist (IFG, 2024, § 4, Abs. 1; Miernicki, 2022, S. 1139). Der zeitliche Aspekt bezieht sich gemäß § 4 Abs. 1 IFG sowohl auf den Wegfall des allgemeinen Interesses als auch auf das nachträgliche Entstehen von Geheimhaltungsgründen nach § 6 IFG (IFG, 2024, § 6; Bußjäger, 2024b, S. 96-97; Miernicki, 2024, S. 119).

6.11.1 Wegfall des allgemeinen Interesses

Nach positiver Prüfung und Veröffentlichung einer Information von allgemeinem Interesse gilt die proaktive Informationspflicht als erfüllt. Der Gesetzgeber sieht jedoch in § 4 Abs. 1 IFG eine Art **Veröffentlichungs- und Bereithaltungsschranke** vor: Die Information von allgemeinem Interesse muss nur so lange veröffentlicht und bereithalten werden, wie ein allgemeines Interesse **angenommen** werden kann (IFG, 2024, § 4, Abs. 1). **Prüfungsmaßstab** ist hierbei – wie allgemein beim Begriff des allgemeinen Interesses gemäß § 2 Abs. 2 IFG – die Betroffenheit oder Relevanz für einen allgemeinen Personenkreis (IFG, 2024, § 2, Abs. 2). **Entfällt** dieses Interesse, besteht auch keine Verpflichtung mehr zur Bereithaltung (Keisler, 2024, S. 59). Es liegt daher in der Verantwortung des informationspflichtigen Organen eine **lauflende Überprüfung** durchzuführen, ob das allgemeine Interesse weiterhin besteht (ErlRV 2238 BlgNR XXVII. GP, S. 7). Ein konkretes Überprüfungsintervall schreibt der Gesetzgeber nicht vor; in den Materialien wird lediglich von einem „zweckmäßigen“ Intervall gesprochen, was den Organen einen gewissen Ermessensspielraum bei der Festlegung von Überprüfungszeiträumen einräumt (ErlRV 2238 BlgNR XXVII. GP, S. 7). Aufgrund des damit verbundenen

Verwaltungsaufwands und unter Berücksichtigung des Verwaltungsapparats der Stadtgemeinde Wolfsberg sollte die Überprüfung in einem Intervall von etwa drei Jahren erfolgen. Da § 4 Abs. 1 IFG von einer Annahme des allgemeinen Interesses ausgeht, ist damit die Wahrscheinlichkeit gemeint (IFG, 2024, § 4, Abs. 1; Miernicki, 2024, S. 117). Daraus folgt, dass das informationspflichtige Organ dokumentieren muss, warum es das Interesse als nicht mehr gegeben ansieht (Miernicki, 2024, S. 117). In der Praxis sollten die Abteilungen feste Intervalle festlegen und prüfen, ob die Voraussetzungen des § 4 Abs. 1 IFG weiterhin erfüllt sind (IFG, 2024, § 4, Abs. 1). Besteht kein allgemeines Interesse mehr, ist die Veröffentlichung zu beenden (Miernicki, 2024, S. 121).

Wird ein Fördervertrag proaktiv veröffentlicht, entfällt das allgemeine Interesse idR mit Ablauf der Gültigkeit des Vertrags. Ebenso entfällt die Bereithaltungspflicht etwa bei der Änderung einer Geschäftsordnung oder der Aufhebung einer Verordnung und sind die zugehörigen Unterlagen wie Gutachten nicht mehr bereitzuhalten.

6.11.2 Nachträglicher Geheimhaltungsgrund

In seltenen Fällen kann es vorkommen, dass eine ursprünglich veröffentlichte Information nachträglich einem Geheimhaltungsgrund nach § 6 IFG unterliegt oder ein solcher erst später erkannt wird (Bußjäger, 2024b, S. 96-97). Diese Konstellationen sind in der Praxis jedoch selten und werden als wenig relevant eingeschätzt, da es kaum vorstellbar ist, dass eine Information von allgemeinem Interesse, die bereits öffentlich zugänglich war, nachträglich der Geheimhaltung unterliegen soll (Bußjäger, 2024b, S. 96-97). Wesentlich praxisrelevanter ist hingegen der umgekehrte Fall: Zunächst liegt ein Geheimhaltungsgrund vor, der eine Veröffentlichung ausschließt – fällt dieser Grund später weg, muss die Information proaktiv veröffentlicht werden, sofern die übrigen Voraussetzungen erfüllt sind (Bußjäger, 2024b, S. 96-97).

6.12 Zusammenfassung

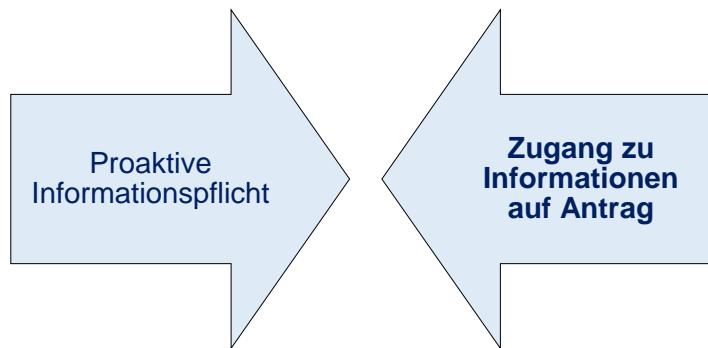
Die proaktive Informationspflicht ist als **fortlaufender Prozess** zu verstehen – sie begleitet die täglichen Aufgaben der Mitarbeitenden der Stadtgemeinde Wolfsberg zusätzlich. Bei jeder Aufgabenerledigung ist zu prüfen, ob und inwieweit der betreffende Vorgang unter diese Pflicht fällt. Empfehlenswert ist eine Negativabgrenzung auf Abteilungsebene, um frühzeitig festzulegen, welche Informationen mangels allgemeinen Interesses nicht veröffentlicht werden. Für verbleibende, potenziell veröffentlichtungspflichtige Inhalte sind weitere Prüfmaßstäbe heranzuziehen – insbesondere etwaige Geheimhaltungsgründe. Ergibt sich daraus die Pflicht zur Veröffentlichung, ist auf einen entsprechenden Beschluss des zuständigen informationspflichtigen Organs zu verzichten.

tigen Organs hinzuwirken. Die betreffenden Informationen von allgemeinem Interesse sind anschließend im Informationsmetadatenregister zu erfassen. Abschließend sind die Veröffentlichungs- und Bereithaltungsschranken zu beachten. Die proaktive Informationspflicht erinnert an die bereits in Art. 20 Abs. 5 B-VG verankerte Veröffentlichungspflicht, geht in ihrem Anwendungsbereich jedoch deutlich weiter (B-VG, 2024, Art. 20, Abs. 5).

7. Zugang zu Informationen auf Antrag

Abbildung 7

Gegenüberstellung der zwei Säulen im IFG



Anmerkung. Eigene Darstellung.

Die **zweite Säule** des IFG – neben der proaktiven Informationspflicht als erste Säule – bildet der Zugang zu Informationen auf Antrag. Die maßgeblichen Bestimmungen für die Stadtgemeinde Wolfsberg finden sich im 3. Abschnitt des IFG (IFG, 2024, 3. Abschnitt). Diese Vorschriften stellen die einfachgesetzliche Ausgestaltung des verfassungsgesetzlich gewährleisteten **Rechts auf Informationszugang** (Grundrecht) dar (Dworschak, 2024c, S. 135-136). Dieses Grundrecht ist in Art. 22a Abs. 2 B-VG geregelt (B-VG, 2024, Art. 22a, Abs. 2).

Das Verfahren zum Zugang zu Informationen auf Antrag stellt bei der Stadtgemeinde Wolfsberg ein **Verwaltungsverfahren** dar (IFG, 2024, § 7, Abs. 4; Dworschak, 2024c, S. 136). Dementsprechend kommen die **Verfahrensvorschriften** des AVG zur Anwendung – etwa in Bezug auf Niederschriften, Aktenvermerke, Fristenberechnungen oder Bescheide (Dworschak, 2024c, S. 158-159; ErlRV 2238 BlgNR XXVII. GP, S. 10).

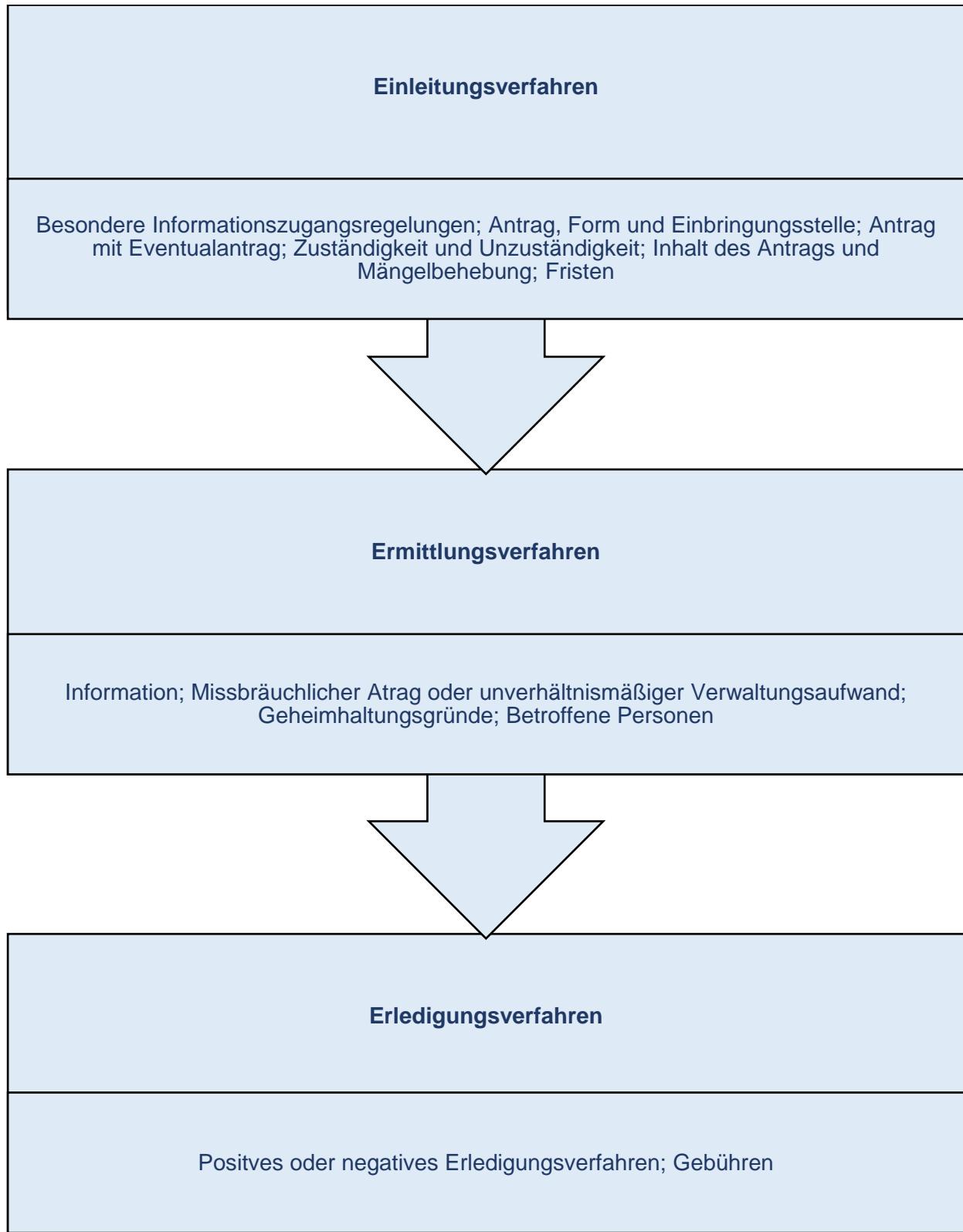
Das Verfahren über Anträge auf Zugang zu Informationen ist ab dem **1. September 2025** anwendbar und gilt **rückwirkend** auch für Informationen, die vor diesem Datum entstanden sind (Keisler, 2024, S. 93).

In diesem Leitfaden wird das Verfahren über den Zugang zu Informationen in **drei Phasen unterteilt**: Einleitungsverfahren, Ermittlungsverfahren sowie (positives oder negatives) Erledigungsverfahren. Zur Veranschaulichung des Ablaufs des Verfahrens findet sich auf der nächsten Seite eine **schematische Darstellung**, die in vereinfachter Form einen Überblick über die zentralen Begrifflichkeiten und Ablaufschritte dieser zweiten Säule des IFG – des Zugangs zu Informationen auf Antrag – bietet.

7.1 Darstellung zum Zugang zu Informationen auf Antrag

Abbildung 8

Schematische Darstellung des Verfahrens der Antragstellung



Anmerkung. Eigene Darstellung.

7.2 Einleitungsverfahren

Im Rahmen dieses Leitfadens behandelt das Einleitungsverfahren den Beginn des Verfahrens zum Zugang zu Informationen auf Antrag. Dabei werden folgende Aspekte behandelt: Informationszugangsregelungen außerhalb des IFG, Form und Inhalt des Antrags, Einbringungsstelle, Möglichkeit eines Eventualantrags durch Informationswerbende, Zuständigkeit bzw. Unzuständigkeit der Behörde, Mängelbehebung und Regelungen zu den Fristen (zB Beginn, Ende oder Wahrung der Frist). In diesem Zusammenhang gelten dieselben informationspflichtigen Organe wie bei der proaktiven Informationspflicht: Eine Besonderheit besteht jedoch darin, dass beim Antrag auf Zugang zu Informationen keine Ausnahmeregelung hinsichtlich der Grenze von 5.000 Einwohnenden einer Gemeinde vorgesehen ist (Land Oberösterreich, 2024, S. 8).

Abbildung 9
Einleitungsverfahren



Anmerkung. Eigene Darstellung.

7.2.1 Besondere Informationszugangsregelungen

Ähnlich wie bei der proaktiven Informationspflicht, die nicht anwendbar ist, wenn ein besonderes öffentliches elektronisches Register besteht, sind beim Antrag auf Zugang zu Informationen die besonderen Informationszugangsregelungen zu beachten. § 16 IFG ist eine Vorschrift auf Basis der Vorbildbestimmung des § 6 APG und regelt das Verhältnis des IFG zu anderen **Informationszugangsregelungen** (IFG, 2024, § 16; APG, 2024, § 6; ErlRV 2238 BlgNR XXVII. GP, S. 14). Demnach ist das IFG **nicht anwendbar**, wenn in anderen Bundes- oder

Landesgesetzen spezielle Informationszugangsregelungen vorgesehen sind (IFG, 2024, § 16). Die Regelung des § 16 IFG folgt dem Grundsatz **lex specialis** – das speziellere Gesetz geht dem allgemeineren vor – und stellt sicher, dass bestehende fachspezifische Informationszugangsrechte durch das IFG nicht verdrängt werden (Obereder & Dworschak, 2024, S. 366). Das IFG kommt daher **subsidiär zur Anwendung** – nur dann, wenn keine spezielle Informationszugangsregelung besteht (Obereder & Dworschak, 2024, S. 366). Das bedeutet, dass in Fällen, in denen andere gesetzliche Bestimmungen spezifische Regelungen zum Zugang zu Informationen enthalten, diese vorrangig anzuwenden sind. Zu diesen vorrangig geltenden Informationszugangsregelungen zählen auszugsweise: verfahrensrechtliche Bestimmungen zur Akteneinsicht, gesetzliche Vorschriften über den Zugang zu Umweltinformationen und Geodaten, Zugangsrechte zu archiviertem Schriftgut (Archivrecht) sowie verfahrensrechtliche Geheimhaltungspflichten im Abgabenrecht (ErIRV 2238 BlgNR XXVII. GP, S. 14).

Das IFG ist dann nicht anwendbar, wenn eine besondere Informationszugangsregelung besteht, wobei „bestehen“ bedeutet, dass diese Regelung nicht nur rechtlich vorhanden, sondern auch im konkreten Fall **tatsächlich in Betracht kommt** (Obereder & Dworschak, 2024, S. 374). Betrifft ein Informationsbegehr jedoch auch andere Informationen, also nicht nur jene, die von einer besonderen Informationszugangsregelung wie zB bei Umweltinformationen erfasst sind, dann kommt das IFG für den übrigen, nicht speziell geregelten Bereich sehr wohl zur Anwendung (Obereder & Dworschak, 2024, S. 375). Die Prüfung geht darüber hinaus: Selbst wenn eine besondere Informationszugangsregelung besteht, **verdrängt** sie das IFG nur dann, wenn sie den Informationswerbenden eine vergleichbare Rechtsposition bietet – insbesondere ein **subjektives Recht** (Obereder & Dworschak, 2024, S. 375). Ein bloßes **objektives Zugangsrecht** reicht nicht aus. Andernfalls bestünde die Gefahr, dass einfache gesetzliche Bestimmungen das verfassungsgesetzlich gewährleistete Grundrecht auf Informationszugang aushöhlen (IFG, 2024, § 16; Obereder & Dworschak, 2024, S. 375-376). Wenn mehrere Rechtsgrundlagen in Frage kommen, besteht gegenüber den Informationswerbenden gemäß § 13a AVG eine Rechtsbelehrungs- bzw. Unterstützungspflicht (AVG, 2024, § 13a; ErIRV 2238 BlgNR XXVII. GP, S. 14). Die Informationswerbenden sind in diesem Fall auf die einschlägigen Rechtsgrundlagen zu belehren.

Die Akteneinsicht steht jenen Personen zu, die in einem konkreten Verwaltungsverfahren Parteistellung besitzen (Obereder & Dworschak, 2024, S. 368). Das Recht auf Akteneinsicht ist ein subjektives Recht (Kolonovits et al., 2024, S. 89). Ein Interpellationsrecht nach § 52 B-VG kann nicht im Rechtsschutzweg durchgesetzt werden (kein subjektives Recht) und ist daher nicht geeignet, die Anwendung des IFG auszuschließen (B-VG, 2024, Art. 52; Obereder & Dworschak, 2024, S. 375).

Für den Leitfaden sind insbesondere folgende besonderen Informationszugangsregelungen relevant (AVG, 2024, § 17, Abs. 1; BAO, 2024, § 48a, Abs. 1; ErlRV 2238 BlgNR XXVII. GP, S. 14): die Akteneinsicht im Verwaltungsverfahren (§ 17 AVG) oder die Bestimmungen über die Geheimhaltung im Abgabenrecht (§ 48a BAO).

Akteneinsicht im Rahmen eines Verwaltungsverfahrens:

Akteneinsichtsrechte – etwa im Rahmen eines Bauverfahrens nach dem AVG – stehen Personen zu, die Parteistellung in einem Verwaltungsverfahren haben. In solchen Fällen hat das AVG Vorrang vor dem IFG (Obereder & Dworschak, 2024, S. 385). Dabei ist jedoch zu beachten, dass auch im Rahmen der Akteneinsicht nach § 17 Abs. 3 AVG Beschränkungen vorgesehen sind: Eine Person mit Parteistellung kann von bestimmten Aktenbestandteile ausgeschlossen werden (AVG, 2024, § 17, Abs. 3; Obereder & Dworschak, 2024, S. 387). Solche ausgeschlossenen Aktenbestandteile dürfen auch nicht über einen Antrag nach dem IFG offengelegt werden (AVG, 2024, § 17, Abs. 3; Obereder & Dworschak, 2024, S. 388). Ein Antrag nach dem IFG darf daher nicht dazu verwendet werden, bestehende Beschränkungen der Akteneinsicht zu umgehen (Obereder & Dworschak, 2024, S. 387). Personen, die keine Parteistellung innehaben und daher kein Recht auf Akteneinsicht nach dem AVG besitzen, können sich jedoch auf das IFG berufen und einen Antrag auf Zugang zu Informationen stellen. Ein solcher Antrag ist nach den Bestimmungen des IFG zu beurteilen (Obereder & Dworschak, 2024, S. 387). Es ist daher erforderlich, klar zu unterscheiden, ob ein Antrag auf Akteneinsicht oder ein Antrag auf Informationszugang nach dem IFG gestellt wurde, da im ersten Fall die verfahrensrechtlichen Bestimmungen des AVG zur Anwendung kommen (Moick & Slunsky, 2025, S. 48).

Verfahrensrechtliche Bestimmungen im Abgabenrecht:

Im Zusammenhang mit der Durchführung von Abgabenverfahren, die von den Abgabenbehörden abgewickelt werden, besteht eine Verpflichtung zur abgabenrechtlichen Geheimhaltung (Rzeszut & Unger, 2024, Rz 36). Bislang galt die Amtsverschwiegenheit – und darauf aufbauend die abgabenrechtliche Geheimhaltungspflicht – als Regel, deren Durchbrechung lediglich die Ausnahme darstellte (Rzeszut & Unger, 2024, Rz 10). Mit dem Wegfall der Amtsverschwiegenheit und der Einführung des Grundrechts auf Zugang zu Informationen kehrt sich dieses Verhältnis nunmehr um: Die Informationsfreiheit bildet die neue Grundregel, während das Steuergeheimnis nach § 48a BAO in Verbindung mit § 6 Abs. 1 Z6 und Z7 IFG (Geheimhaltungsgründe) nun die Ausnahme darstellt (Rzeszut & Unger, 2024, Rz 10). Die Prüfung, ob im Einzelfall eine abgabenrechtliche Geheimhaltungspflicht gegeben ist, erfolgt im Rahmen der

Beurteilung der Geheimhaltungsgründe. Es bleibt abzuwarten, wie künftig die Abwägung zwischen dem Steuergeheimnis und dem Grundrecht auf Informationsfreiheit vorgenommen wird (Rzeszut & Unger, 2024, Rz 10).

7.2.2 Antrag und Einbringungsstelle

Das Verfahren über den Zugang zu Informationen beginnt mit einem **Antrag durch die Informationswerbenden**. Umgekehrt bedeutet das, dass ein Verfahren nicht von Amts wegen einzuleiten ist (Dworschak, 2024c, S. 136). Die entsprechenden Regelungen zum Antrag auf Zugang zu Informationen ergeben sich aus § 7 IFG (IFG, 2024, § 7). Die Informationswerbenden sind auch berechtigt, gleichzeitig einen Antrag und einen Eventualantrag zu stellen, worauf später näher eingegangen wird.

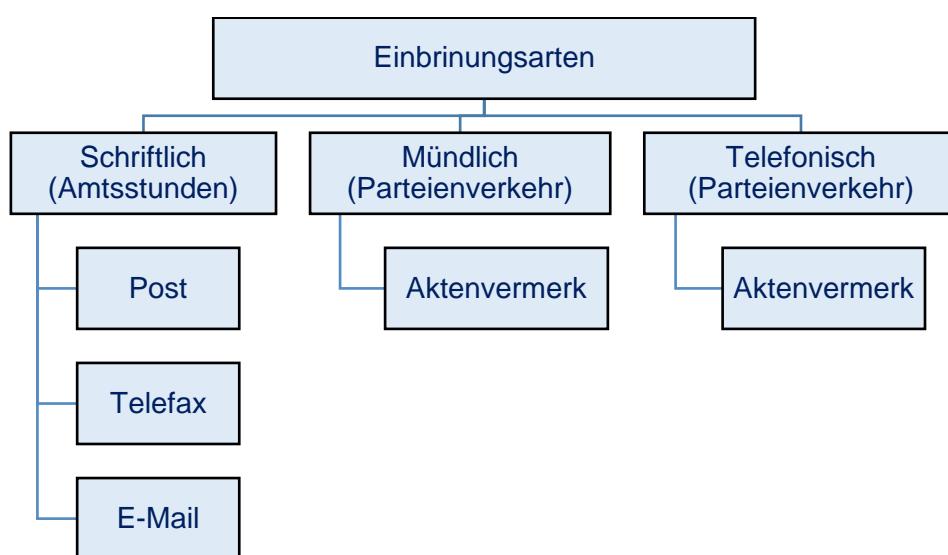
Das Grundrecht auf Informationszugang ist ein **Jedermannsrecht**: Es steht allen Personen unabhängig von ihrer Staatsangehörigkeit zu – also sowohl österreichischen Staatsangehörigen als auch Fremden und Staatenlosen (Dworschak, 2024c, S. 139). Ebenso sind natürliche Personen sowie juristische Personen des Privatrechts und des öffentlichen Rechts antragsberechtigt (Berka, 2018, S. 432; Dworschak, 2024c, S. 139). Eine Parteistellung in einem gerichtlichen oder verwaltungsbehördlichen Verfahren ist keine Voraussetzung, um einen Antrag auf Zugang zu Informationen zu stellen (Dworschak, 2024c, S. 139). Grundsätzlich sind auch anonyme Anträge zulässig – sofern eine niederschwellige Erledigung (zB per E-Mail) möglich ist, die erforderlichen prozessualen Schritte eingehalten und Zustellungen sichergestellt werden können und die Identität der Informationswerbenden (zB bei Journalisten) für die Interessenabwägung nicht erforderlich ist (Moick & Slunsky, 2025, S. 34). Ein besonderes Interesse an der Information muss durch den Informationswerbenden **nicht** begründet werden (Dworschak, 2024c, S. 150; Miernicki, 2024, S. 179).

Gemäß § 7 Abs. 1 IFG kann ein Antrag auf Zugang zu Informationen **schriftlich, mündlich oder telefonisch, in jeder technisch möglichen und vorgesehenen Form**, eingebracht werden (IFG, 2024, § 7, Abs. 1). Diese Bestimmung erweitert die allgemeinen Regelungen im § 13 Abs. 2 AVG, der die technische Einbringung nur für schriftliche Anbringen vorsieht (AVG, 2024, § 13, Abs. 2; Kolonovits et al., 2024, S. 73; Miernicki, 2024, S. 177). Der Gesetzgeber verdeutlicht damit die Formfreiheit und möglichst niederschwelligen Zugang zu Informationen in der österreichischen Verwaltung beim Antrag auf Zugang zu Informationen: Die Informationswerbenden können frei wählen, in welcher Form der Antrag gestellt wird (ErlRV 2238 BlgNR XXVII. GP, S. 10). Für die Informationswerbenden bedeutet dies eine relative **Formfreiheit** (Dworschak, 2024c, S. 145). **Zum besseren Verständnis:** § 13 Abs. 1 AVG sieht vor,

dass Anbringen, die an eine Frist gebunden sind oder den Lauf einer Frist bestimmen, schriftlich einzubringen sind (AVG, 2024, § 13, Abs. 1). Davon weicht das IFG ausdrücklich ab: Obwohl auch beim Antrag auf Zugang zu Informationen der Fristenlauf für die behördliche Erledigung beginnt, kann dieser Antrag dennoch in jeder zulässigen Form gestellt werden – also schriftlich, mündlich, telefonisch oder in jeder technisch möglichen und vorgesehenen Form (Keisler, 2024, S. 71). Das IFG geht in diesem Punkt somit über die Regelung des AVG hinaus.

Dennoch ist die Formfreiheit bei der Einbringung von Anträgen auf Zugang zu Informationen auf die zulässigen **Übermittlungs- und Antragswege** beschränkt (Dworschak, 2024c, S. 145-146). Diese Wege richten sich in der Stadtgemeinde Wolfsberg nach der Kundmachung des Bürgermeisters in der jeweils geltenden Fassung. Darin werden insbesondere die Adressen für schriftliche Anbringen, die Amtsstunden sowie die für den Parteienverkehr vorgesehenen Zeiten (Öffnungszeiten) festgelegt (Kundmachung des Bürgermeisters der Stadtgemeinde Wolfsberg, 2025). Die Geschäfte der Stadtgemeinde Wolfsberg werden gemäß § 78 Abs. 1 K-AGO vom Gemeindeamt geführt (K-AGO, 2024, § 78, Abs. 1). Das Gemeindeamt fungiert als Hilfsorgan zur Unterstützung der Gemeindeorgane – also des Gemeinderats, Stadtrats und Bürgermeisters – bei der Wahrung ihrer Aufgaben (Burgstaller et al., 2022, S. 315). So ist das **Gemeindeamt** der Stadtgemeinde Wolfsberg als **gemeinsame Einbringungsstelle** zu qualifizieren (Keisler, 2024, S. 72). Die Informationswerbenden können den Antrag auf Zugang zu Informationen entsprechend der Kundmachung des Bürgermeisters in folgenden Formen bei der Stadtgemeinde Wolfsberg als gemeinsame Einbringungsstelle einbringen:

Abbildung 10
Einbringungsarten



Anmerkung. Eigene Darstellung.

Die Stadtgemeinde Wolfsberg ist zur Entgegennahme schriftlicher Anbringen oder zur Bereithaltung von Empfangsgeräten für elektronische Anbringen (zB Telefax, E-Mail) nur **während der Amtsstunden** verpflichtet (Kolonovits et al., 2024, S. 75-76). Für die Entgegennahme mündlicher oder telefonischer Anträge ist sie hingegen nur während der für den **Parteienverkehr** festgelegten Zeiten verpflichtet (Kolonovits et al., 2024, S. 75-76). Werden Anträge außerhalb dieser Zeiträume für den Parteienverkehr entgegengenommen, gelten sie dennoch zum tatsächlichen Zeitpunkt der Entgegennahme als eingebracht (Kolonovits et al., 2024, S. 76). Nach § 16 Abs. 1 AVG ist die Behörde ermächtigt, über Vorgänge, bei denen keine Niederschrift aufgenommen wird, jedoch eine aktenmäßige Festhaltung erforderlich erscheint, einen **Aktenvermerk** zu verfassen – insbesondere bei mündlichen oder telefonischen Anträgen ist dies zu empfehlen (AVG, 2024, § 16, Abs. 1; Fürst & Takacs, 2025, o.S.). Ein solcher Aktenvermerk muss gemäß § 16 Abs. 2 AVG mindestens folgende Angaben enthalten: den Gegenstand, das Datum sowie die Unterschrift des zuständigen Amtsorgans (AVG, 2024, § 16, Abs. 2; Fürst & Takacs, 2025, o.S.). Bei mündlichen oder telefonischen Anträgen auf Zugang zu Informationen empfiehlt sich daher ausdrücklich die Erstellung eines Aktenvermerks.

Die Frist für die Erledigung eines Antrags auf Zugang zu Informationen knüpft an dessen **Einlangen** an (IFG, 2024, § 8). Wird ein schriftlicher oder elektronischer Antrag **außerhalb der Amtsstunden** eingebracht (zB per E-Mail am Donnerstag um 18:00 Uhr), beginnt der Fristenlauf erst mit dem **Wiederbeginn der Amtsstunden** (Kolonovits et al., 2024, S. 76-77). Demgegenüber gelten mündliche oder telefonische Anträge auch dann als eingelangt, wenn sie **außerhalb der Parteienverkehrszeiten** entgegengenommen wurden (Moick & Slunsky, 2025, S. 29).

Diese Festlegungen sind deshalb bedeutsam, weil der Gesetzgeber Erledigungsfristen vorsieht, deren Berechnung vom Zeitpunkt des **Einlangens des Antrags** abhängt.

7.2.3 Antrag mit Eventualantrag

Die Informationswerbenden können gemäß den Voraussetzungen des § 11 Abs. 1 IFG bereits zu Beginn des Verfahrens einen Eventualantrag stellen (Obereder, 2024, S. 253). Ein Eventualantrag bedeutet, dass **gleichzeitig** mit dem Antrag auf Zugang zu Informationen ein Antrag auf Bescheiderlassung für den Fall der Nichtgewährung der Information eingebracht wird (IFG, 2024, § 11, Abs. 1; ErlRV 2238 BlgNR XXVII. GP, S. 12). Die Informationswerbenden müssen aber den Antrag auf Bescheiderlassung gemäß § 11 Abs. 1 IFG für den Fall der Nichtgewährung der Information **nicht gleichzeitig** mit dem Antrag auf Zugang zu Informationen stellen,

sondern ihn auch nachträglich beantragen, nachdem zB die Mitteilung über die Nichtgewährung erhalten wurde. Im Gegensatz zum grundsätzlich formfreien Antrag auf Zugang zu Informationen (relative Formfreiheit) ist der Antrag auf Bescheiderlassung – und damit auch der Eventalantrag – zwingend **schriftlich** zu stellen (IFG, 2024, § 11, Abs. 1). Ein Eventalantrag wird unter der aufschiebenden Bedingung eingebracht, dass der Hauptantrag (Informationsgewährung in der beantragten Form und Vollständigkeit) nicht erfolgreich ist. Wird die Information wie beantragt erteilt, wird der Eventalantrag **gegenstandslos** (VwGH, 2013/03/0152, 27.11.2014, o.S.).

Die Prüfung, ob beim Antrag auch ein Eventalantrag vorliegt, ist für den weiteren Verfahrensverlauf wesentlich, da unterschiedliche Verfahrensschritte zu setzen sind. Im weiteren Verlauf dieses Leitfadens wird auf die Besonderheiten bei Vorliegen eines Eventalantrags eingegangen. Eine Weiterleitung eines Antrags mit Eventalantrag im Fall bezüglich der Unzuständigkeit ist beispielsweise nicht vorgesehen, da die Unzuständigkeit bereits die Nichtgewährung der Information begründet. Haben die Informationswerbenden bereits einen Eventalantrag auf Bescheiderlassung für den Fall der Nichtgewährung der Information gestellt, wird das Verfahren gemäß diesem Leitfaden im negativen Erledigungsverfahren weitergeführt (Miernicki, 2024, S. 182). Da der Eventalantrag ein Schriftlichkeitserfordernis vorschreibt, kann ein gültiger Eventalantrag grundsätzlich im Zuge von schriftlichen Anträgen auf Zugang zu Informationen gestellt werden (IFG, 2024, § 11, Abs. 1). Andernfalls kann ein gesonderter schriftlicher Antrag auf Bescheiderlassung nach Mitteilung über die Nichtgewährung der Information schriftlich gestellt werden. Auf dieses Vorgehen wird im Abschnitt zum negativen Erledigungsverfahren näher eingegangen (IFG, 2024, § 11, Abs. 1).

7.2.4 Zuständigkeit

Eine **große Schwachstelle** des IFG stellt die Zuständigkeitsregelung im Bereich der Anträge auf Zugang zu Informationen dar. Zwar erscheint die Zuständigkeit auf den ersten Blick eindeutig, da jedes Organ für seinen eigenen Wirkungs- oder Geschäftsbereich verantwortlich ist. In der Praxis kommt es jedoch häufig zu Mehrfachzuständigkeiten und damit verbundenen Abgrenzungsschwierigkeiten. So stellt sich etwa die Frage, ob ein Vertrag, der zunächst im Stadtrat beraten und anschließend dem Gemeinderat zur Beschlussfassung vorgelegt wurde, auch dem Wirkungsbereich des Stadtrats zuzurechnen ist oder nur dem Gemeinderat. Ebenso unklar bleibt, ob ein vom Bürgermeister (und anderen Mitgliedern des Gemeinderats) unterzeichneter Vertrag ausschließlich seinem Wirkungsbereich oder auch jenem des Gemeinderats zugeordnet werden kann, sofern dieser den Vertrag letztlich beschlossen hat. Die Frage der Zuständigkeit ist von **Amts wegen** zu prüfen (AVG, 2024, § 6, Abs. 1). Beim Einlangen

eines Antrags auf Zugang zu Informationen ist zu beurteilen, ob ein Organ der Stadtgemeinde Wolfsberg für den Antrag auf Zugang zu Informationen überhaupt zuständig ist (Dworschak, 2024c, S. 154). Bei einem Antrag auf Zugang zu Informationen ist das zuständige informationspflichtige Organ jenes, zu dessen **Wirkungs- oder Geschäftsbereich** die Information gehört (IFG, 2024, § 3, Abs. 2). Das bedeutet, dass das jeweilige Organ der Stadtgemeinde Wolfsberg grundsätzlich zuständig ist, das für die Erledigung der betreffenden Angelegenheit (zB Baurecht, Grundstücksteilungen, Vertragsabschlüsse) zuständig ist (Egger & Eller, 2024a, S. 87). Damit ist in der **Hoheitsverwaltung** (zB Grundstücksteilungen) das Organ zuständig, dass örtlich und sachlich zur Entscheidung über die Angelegenheit befugt ist (Miernicki, 2024, S. 105). In der **Privatwirtschaftsverwaltung** (zB Vertragsabschluss) ist hingegen das Organ zuständig, das die Entscheidung über den betreffenden Akt getroffen hat (Miernicki, 2024, S. 106).

Zuständigkeit wäre der **Bürgermeister** bei Verfahren nach dem K-GTG zur Genehmigung von Grundstücksteilungen. Zuständigkeit wäre der **Gemeinderat** für den Abschluss eines Fördervertrags (privatwirtschaftliche Maßnahme), wobei hier auch eine Zuständigkeit des **Bürgermeisters** in Frage kommt, weil er den Vertrag zeichnet. Alle Informationen, die einem bestimmten Aufgabenbereich zugeordnet sind, gelten als Informationen aus dem Wirkungsbereich dieses Organs.

Bei dieser **engen Interpretation** ist strikt zwischen den Aufgabenbereichen zu unterscheiden. Das bedeutet, dass alle Angelegenheiten, die einen Beschluss des Gemeinderates erfordern (zB der Abschluss eines Fördervertrags), auch vom Gemeinderat selbst zu entscheiden sind, wenn es um die Entscheidung eines Antrags auf Zugang zu Informationen geht (Keisler, 2024, S. 70-71). Angesichts der kurzen Entscheidungsfristen nach dem IFG (vier Wochen, höchstens acht Wochen) und der nicht wöchentlichen Tagung des Gemeinderats ist dies in der Praxis jedoch schwer umsetzbar (IFG, 2024, § 8, Abs. 1; Keisler, 2024, S. 70-71). Werden die Rechtsansichten vertreten, dass der Bürgermeister die Verwaltungsverfahren führt und die Gemeinde nach außen vertritt – wodurch ihm auch Aufgaben der Privatwirtschaftsverwaltung zukommen –, lässt sich argumentieren, dass aus Gründen der Fristwahrung und zur Erfüllung des Zweckes des IFG der **Bürgermeister** für die Bearbeitung solcher Anträge (zB bei Verträgen) zuständig ist (Keisler, 2024, S. 71). Damit wären auch die aufgeworfenen Fristproblematiken bereinigt. Eine praktische Lösung durch den Gesetzgeber **wäre wünschenswert gewesen** (Miernicki, 2024, S. 112). **Bemerkenswert** ist, dass im Vergleich zum ME aus dem Jahr 2021 im IFG die generelle Zuständigkeit des Bürgermeisters für die Veröffentlichung sowie die

Entscheidung über Informationszugang oder Verweigerung nicht mehr vorgesehen ist – obwohl eine solche zentrale Zuständigkeit in der Praxis von Vorteil ist (Miernicki, 2024, S. 110; 95/ME XXVII. GP, o.S.).

Die laufende Verwaltung obliegt dem Bürgermeister (Burgstaller et al., 2022, S. 287; K-AGO, 2024, § 69, Abs. 3). Was unter laufender Verwaltung zu verstehen ist, wird in § 69 Abs. 3 K-AGO geregelt (K-AGO, 2024, § 69, Abs. 3). Im Gegensatz zur proaktiven Veröffentlichungspflicht (Ursprungsprinzip) gilt hier ein Verfügungsprinzip (Miernicki, 2024, S. 106). Das Verfügungsprinzip bedeutet, dass das für den jeweiligen Aufgabenbereich informationspflichtige Organ auch für die Erteilung der bei ihm vorhandenen und verfügbaren Informationen zuständig ist (Miernicki, 2024, S. 106). Wenn Informationen ursprünglich von einem anderen informationspflichtigen Organ erstellt, jedoch von einem informationspflichtigen Organ zu den Akten genommen wurden, zählen diese Informationen auch zum Wirkungsbereich des jeweiligen informationspflichtigen Organs (Egger & Eller, 2024a, S. 87). In der Praxis ist dies besonders herausfordernd, da sich die Informationswerbenden sowohl an das ursprünglich zuständige Organ als auch an jenes wenden können, das die Information aktuell in seinen Akten führt (Egger & Eller, 2024a, S. 87).

Wenn ein informationspflichtiges Organ einem anderen informationspflichtigen Organ Unterlagen übermittelt, die anschließend zum Akt genommen werden, fallen diese Unterlagen in den Wirkungsbereich des Empfängerorgans (DSB, 2025, S. 29) – etwa wenn Unterlagen einer anderen Behörde angefordert und übermittelt werden.

7.2.5 Unzuständigkeit

Nach § 6 Abs. 1 AVG hat die Behörde ihre sachliche und örtliche Zuständigkeit **von Amts wegen zu prüfen**. Sie ist verpflichtet, bei ihr einlangende Anbringen dahingehend zu überprüfen, ob sie für die betreffende Angelegenheit zuständig ist (AVG, 2024, § 6, Abs. 1; Hengstschläger & Leeb, 2023c, Rz 7). Eine **Unzuständigkeit** liegt nur dann vor, wenn die angeforderte Information **nicht** in den Wirkungs- oder Geschäftsbereich eines informationspflichtigen Organs der Stadtgemeinde Wolfsberg fällt. In einem solchen Fall ist gemäß § 7 Abs. 3 IFG vorzugehen (IFG, 2024, § 7, Abs. 3; Egger & Eller, 2024a, S. 88). Es reicht eine **Annahme der Unzuständigkeit** aus (Dworschak, 2024c, S. 155).

Antrag auf Zugang zu Informationen zu einem Bauvorhaben, das in einer anderen Gemeinde – etwa in der Steiermark – durchgeführt wurde, fällt mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht in den Wirkungsbereich der Organe der Stadtgemeinde Wolfsberg.

Ob Zuständigkeit oder Unzuständigkeit vorliegt, ist eine **Gratwanderung**, da auch Informationen, die ursprünglich von einem anderen informationspflichtigen Organ stammen, jedoch von einem Organ der Stadtgemeinde Wolfsberg zu den Akten genommen wurden, nun ebenfalls zum Wirkungs- oder Geschäftsbereich der Stadtgemeinde Wolfsberg gehören (Egger & Eller, 2024a, S. 87). Nach § 7 Abs. 3 IFG ist ein Antrag auf Zugang zu Informationen, der **nicht** in den Wirkungs- oder Geschäftsbereich eines informationspflichtigen Organs der Stadtgemeinde Wolfsberg fällt, ohne unnötigen Aufschub entweder an die zuständige Stelle weiterzuleiten **oder** die Informationswerbenden an diese Stelle zu verweisen (IFG, 2024, § 7, Abs. 3). Es besteht somit die Wahlmöglichkeit („oder“). Kann die Stadtgemeinde Wolfsberg begründet feststellen, dass keines ihrer Organe für den Antrag auf Zugang zu Informationen zuständig ist und die beantragte Information nicht in den Wirkungs- oder Geschäftsbereich ihrer Organe fällt, ist aus § 7 Abs. 3 IFG nicht abzuleiten, dass die Stadtgemeinde verpflichtet ist, die zuständige Stelle zu ermitteln (Dworschak, 2024c, S. 156-157). Eine **absolute Gewissheit** kann nicht abverlangt werden (Dworschak, 2024c, S. 157). Wird ein Antrag weitergeleitet, erlischt die Entscheidungspflicht der ursprünglich abtretenden Behörde – auch im Fall einer rechtswidrigen Weiterleitung (Kolonovits et al., 2024, S. 35). Maßgeblich für den Beginn des Fristenlaufs ist das Einlangen des Antrags bei der zuständigen Stelle (Miernicki, 2024, S. 183).

Ohne Eventualantrag: Erfolgt kein Eventualantrag, so ist bei Unzuständigkeit gemäß § 7 Abs. 3 IFG entweder eine Weiterleitung an die zuständige Stelle oder eine Verweisung der Informationswerbenden an diese Stelle vorzunehmen (IFG, 2024, § 7, Abs. 3).

Mit Eventualantrag: Wurde im Rahmen eines schriftlichen Antrags gleichzeitig ein Eventualantrag beantragt, ist ein Vorgehen nach § 7 Abs. 3 IFG ausgeschlossen. Es darf weder eine Weiterleitung noch eine Verweisung erfolgen (Miernicki, 2024, S. 181-182). Im Hauptantrag wurde die Unzuständigkeit bejaht und es liegt eine Nichtgewährung der Information wegen Unzuständigkeit vor.

Wird die Zuständigkeit bejaht, erfolgt im nächsten Schritt eine inhaltliche Prüfung des Antrags auf Zugang zu Informationen.

7.2.6 Inhalt des Antrags

In diesem Schritt erfolgt eine **inhaltliche Prüfung** des Antrags auf Zugang zu Informationen. Zunächst wird dargestellt, welche inhaltlichen Anforderungen an einen solchen Antrag gestellt werden – und welche nicht. Werden die inhaltlichen Anforderungen nicht erfüllt, ist im nächsten Schritt eine Mängelbehebung vorzunehmen. Dabei ist zu unterscheiden, ob es sich um einen

schriftlichen Antrag oder um einen mündlichen bzw. telefonischen Antrag handelt. Grundsätzlich ist festzuhalten, dass die von den Informationswerbenden begehrte Information **möglichst präzise** zu bezeichnen ist (IFG, 2024, § 7, Abs. 2). Dies stellt die einzige inhaltliche Anforderung dar, die der Gesetzgeber vorsieht. Damit bringt der Gesetzgeber zum Ausdruck, dass nur geringe formale Anforderungen gestellt werden, um den Zugang zu Informationen möglichst niederschwellig zu gestalten (Dworschak, 2024c, S. 147). Diese inhaltliche Präzisierung soll nur „möglichst“ präzise erfolgen, sodass der Grad der Präzisierung nicht übertrieben oder unverhältnismäßig hoch angesetzt wird (Miernicki, 2024, S. 178). Es ist **nicht erforderlich**, dass der Antrag auf Zugang zu Informationen nach § 7 Abs. 1 IFG ausdrücklich als solcher bezeichnet wird, sofern grundsätzlich erkennbar ist, dass es sich um ein Informationsbegehren nach dem IFG handelt (Dworschak, 2024c, S. 146). Ebenso muss der Antrag keine direkte Bezugnahme auf das IFG enthalten (Dworschak, 2024c, S. 146). Zum Vergleich: Bei Anträgen an private informationspflichtige Stellen gelten strengere Anforderungen, etwa die verpflichtende Bezeichnung als Antrag auf Zugang zu Informationen nach dem IFG (IFG, 2024, § 13, Abs. 4). Solche Regelungen kennt § 7 IFG hingegen nicht (IFG, 2024, § 7). Das Erfordernis der möglichst präzisen Bezeichnung bedeutet, dass zumindest ein konkretes Verfahren, ein Themenkomplex oder eine bestimmte Information klar angegeben werden muss (zB Gutachten, Vertrag). Auch wenn der Antrag lediglich eine Frage enthält, muss diese möglichst genau formuliert sein (Miernicki, 2024, S. 178). Es ist daher wichtig, dass der **Inhalt und/oder der Umfang der begehrten Information ausreichend klar hervorgeht** (Dworschak, 2024c, S. 147). Dies kann jedoch eine Gratwanderung darstellen, da die Informationswerbenden oft nicht genau wissen können, welche Informationen beim informationspflichtigen Organ tatsächlich vorhanden sind. Daher reicht es aus, wenn der Inhalt und/oder der Umfang benannt oder zumindest umschrieben wird (Dworschak, 2024c, S. 149). Geht aus dem Antrag auf Zugang zu Informationen der Inhalt und/oder der Umfang der begehrten Information **nicht ausreichend klar hervor**, kann, je nachdem, ob der Antrag schriftlich oder mündlich bzw. telefonisch eingebracht wurde, ein Verbesserungsauftrag nach dem AVG (bei schriftlichen Anträgen) oder Verschriftlichung nach dem IFG (bei mündlichen bzw. telefonischen Anträgen) angeordnet werden (Dworschak, 2024c, S. 147). Der nächste Schritt wäre in diesem Fall die **Mängelbehebung**. Es muss zunächst festgestellt werden, was die Informationswerbenden überhaupt begehrten, um anschließend mit der Prüfung und Bearbeitung des Antrags fortfahren zu können.

7.2.7 Mängelbehebung

Hier ist zunächst zu unterscheiden, ob es sich um einen schriftlichen Antrag oder um einen mündlichen bzw. telefonischen Antrag handelt, da je nach Form des Antrags unterschiedliche

Instrumente zur Mängelbehebung zur Anwendung kommen. Bei schriftlichen Anträgen erfolgt die Mängelbehebung durch **Verbesserung** nach dem AVG, während bei mündlichen bzw. telefonischen Anträgen eine **Verschriftlichung** nach dem IFG erforderlich ist. Auch in diesem Bereich besteht in der Literatur keine einheitliche Vorgehensweise, insbesondere hinsichtlich der Frage, ab wann bei einer Mängelbehebung die Frist zu laufen beginnt. Vor dem Hintergrund der im IFG vorgesehenen kurzen Fristen für die Erledigung des Antrags ist diese Fragestellung durchaus nachvollziehbar und legitim. Aus diesem Grund wird in diesem Leitfaden eine praxisorientierte Herangehensweise gewählt, die dem Zweck des IFG – einem raschen, niederschwelligen Informationszugang – am besten entspricht.

Liegt ein **schriftlicher Antrag** auf Zugang zu Informationen mit einem Mangel vor – etwa weil der Inhalt und/oder Umfang der begehrten Information nicht ausreichend klar hervorgeht – ist den Informationswerbenden ein Verbesserungsauftrag gemäß § 13 Abs. 3 AVG zu erteilen. Dabei werden die Informationswerbenden aufgefordert, den Antrag schriftlich zu präzisieren (AVG, 2024, § 13, Abs. 3; ErlRV 2238 BlgNR XXVII. GP, S. 10). Dieser Verbesserungsauftrag stützt sich nicht direkt auf das IFG, sondern auf das AVG (Miernicki, 2024, S. 180). Ist ein Antrag nach § 13 Abs. 3 AVG mangelhaft, liegt es im Ermessen der Behörde, ob sie einen förmlichen Verbesserungsauftrag erlässt oder andere Maßnahmen zur Mängelbehebung ergreift (AVG, 2024, § 13, Abs. 3; BVwG, I422 2122788-2, 03.06.2020, o.S.). Die Stadtgemeinde Wolfsberg kann also zunächst versuchen, den Mangel formlos und niederschwellig zu beheben. Sollte dieser Versuch scheitern, kann in einem zweiten Schritt ein förmlicher Verbesserungsauftrag erlassen werden. Im Fall eines mangelhaften schriftlichen Antrags ist den Informationswerbenden im Verbesserungsauftrag eine angemessene Frist zur Behebung des Mangels zu setzen (Moick & Slunsky, 2025, S. 41). Da das IFG hierzu keine konkreten Regelungen enthält, sind die allgemeinen Grundsätze des § 13 Abs. 3 AVG heranzuziehen (AVG, 2024, § 13, Abs. 3). Die Frist muss „angemessen“ sein (Kolonovits et al., 2024, S. 81), wobei im Hinblick auf die kurzen Erledigungsfristen des IFG eine eher kurze Verbesserungsfrist sachgerecht erscheint, beispielsweise eine Woche (Moick & Slunsky, 2025, S. 42). Wird der Verbesserungsauftrag fristgerecht erfüllt, gilt der Antrag nach den allgemeinen Regeln des AVG als ursprünglich richtig (fehlerfrei) eingebbracht (Kolonovits et al., 2024, S. 81). Wird der Mangel jedoch nicht innerhalb der gesetzten Frist behoben, ist der Antrag der Informationswerbenden mit verfahrensrechtlichem Bescheid zurückzuweisen (Kolonovits et al., 2024, S. 81). Informationswerbende, die nicht durch einen berufsmäßigen Parteienvertreter vertreten ist, müssen im Rahmen der Manuduktionspflicht ausdrücklich auf diese Rechtsfolge (Zurückweisung) hingewiesen werden (Kolonovits et al., 2024, S. 81). Es zeigt sich allerdings, dass bei mündlich oder telefonisch eingebrachten Anträgen ein differenzierter Umgang mit Mängeln erforderlich

ist – insbesondere in Bezug auf deren Verschriftlichung und die damit resultierende Fristbehandlung. Diese Differenzierung wird im weiteren Verlauf **kritisch zu analysieren** sein.

Liegt ein **mündlicher bzw. telefonischer Antrag** auf Zugang zu Informationen mit einem Mangel vor – etwa weil Inhalt und/oder Umfang der begehrten Information nicht ausreichend klar hervorgeht – ist den Informationswerbenden ein Verschriftlungsauftrag nach § 7 Abs. 2 IFG zu erteilen. In diesem Fall sind die Informationswerbenden aufzufordern, den Antrag schriftlich auszuführen (IFG, 2024, § 7, Abs. 2; ErlRV 2238 BlgNR XXVII. GP, S. 10). Der Verbesserungsauftrag stützt sich direkt auf das IFG, konkret auf § 7 Abs. 2 IFG (IFG, 2024, § 7, Abs. 2; Miernicki, 2024, S. 180). Es wird häufig zu Aufträgen zur Verschriftlichung kommen, da aus einem persönlichen Gespräch oder einem Telefonat oft nicht eindeutig hervorgeht, was genau beantragt wird. Auch liegt es im Interesse des informationspflichtigen Organs, Unklarheiten frühzeitig zu klären, um zu vermeiden, dass den Informationswerbenden falsche oder unvollständige Informationen übermittelt werden. Mündliche oder telefonische Anträge werden in einem Aktenvermerk dokumentiert, indem in weiterer Folge geprüft wird, ob Inhalt und/oder Umfang des Begehrens ausreichend klar hervorgehen. Ist dies nicht der Fall, sollte eine Verschriftlichung angeordnet werden. Das IFG enthält keine konkreten Vorgaben zur Fristlänge, innerhalb derer die Verschriftlichung zu erfolgen hat (Moick & Slunsky, 2025, S. 39). Bemerkenswert ist in diesem Zusammenhang, dass der verschriftlichte Antrag erst mit seinem Einlangen bei der informationspflichtigen Stelle als eingebbracht gilt, da erst dann die Antragsvoraussetzungen erfüllt sind (ErlRV 2238 BlgNR XXVII. GP, S. 10). Dies stellt einen wesentlichen Unterschied zum Verbesserungsauftrag gemäß AVG dar: Dort gilt der Antrag rückwirkend als ursprünglich richtig eingebbracht, wodurch die Fristen bereits mit dem ursprünglichen Einlangen zu laufen beginnen. Wird dem Auftrag zur Verschriftlichung nicht oder nur teilweise innerhalb der gesetzten Frist entsprochen, gilt der Antrag als automatisch zurückgezogen und bedarf keiner weiteren behördlichen Behandlung (Dworschak, 2024c, S. 152-153; Hengstschläger & Leeb, 2023a, Rz 24). Auch in diesem Zusammenhang ist auf die Manuduktionspflicht hinzuweisen, da die Informationswerbenden ausdrücklich über diese Rechtsfolgen zu belehren sind (Moick & Slunsky, 2025, S. 39).

Andere Rechtsmeinungen vertreten die Ansicht, dass sich der Beginn der Entscheidungsfrist entweder an das ursprüngliche Einlangen des Antrags anknüpft oder – im Fall einer angeordneten Verbesserung oder Verschriftlichung – erst mit dem Einlangen des verbesserten bzw. verschriftlichten Antrags zu laufen beginnt (Miernicki, 2024, S. 183). Im Fall eines Verbesserungsauftrages würde die Entscheidungsfrist demnach erst ab dem Zeitpunkt der Einbringung des verbesserten Antrags zu laufen beginnen (Miernicki, 2024, S. 181). Dies stellt eine Abweichung von der in § 13 Abs. 3 AVG vorgesehenen Rückwirkung („gilt als ursprünglich eingebbracht“) dar (AVG, 2024, § 13, Abs. 3; Dworschak, 2024d, S. 164).

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass die unterschiedliche Handhabung der beiden Formen der Mängelbehebung – schriftlicher Verbesserungsauftrag einerseits und der Verschriftlichung mündlicher bzw. telefonischer Anträge andererseits – aus Effizienzsicht problematisch ist. Letztlich bleiben die Entscheidungsfristen von vier bzw. acht Wochen nach dem IFG bestehen. Der Intention und dem Zweck des IFG wird daher am besten entsprochen, wenn die Frist für die Erledigung des Antrags in beiden Fällen erst ab dem Einlangen des verbesserten oder schriftlich ausgeführten Antrags zu laufen beginnt. Das ist ein wesentlicher Punkt, da hiervon maßgeblich abhängt, wann die Entscheidungsfrist des Antrags zu laufen beginnt – und somit auch, ob die gesetzlichen Fristen eingehalten werden können.

7.2.8 Fristen

Das Verfahren zum Zugang zu Informationen ist an bestimmte Erledigungsfristen gebunden (IFG, 2024, § 8). In diesem Kapitel werden der Beginn der Erledigungsfrist, der Fristenlauf, das Ende der Frist sowie die Wahrung der Frist erläutert. Besonders relevant ist dabei der Fristbeginn, da alle weiteren Berechnungen auf diesem Zeitpunkt basieren. Dieser kann jedoch schwierig zu bestimmen sein – insbesondere, wenn zuvor eine Mängelbehebung erforderlich war. In solchen Fällen stellt sich die Frage, ab wann die Frist tatsächlich zu laufen beginnt. § 8 Abs. 2 IFG enthält zudem Regelungen zu Fristverlängerungen, auf die ebenfalls näher eingegangen wird (IFG, 2024, § 8, Abs. 2). Es ist essenziell, die Erledigungsfrist von Beginn an korrekt zu berechnen, relevante Termine festzuhalten und die Fristen kontinuierlich zu überwachen.

§ 8 IFG regelt die **Erledigungsfristen** sowohl für die Gewährung als auch für die Nichtgewährung des Informationszugangs (IFG, 2024, § 8; Moick & Slunsky, 2025, S. 28). Der Gesetzgeber sieht dabei eine Art Stufenregelung vor, wonach die Erledigung zunächst ohne unnötigen Aufschub erfolgen soll – spätestens jedoch innerhalb von vier Wochen. In Ausnahmefällen ist eine Verlängerung auf maximal acht Wochen zulässig (IFG, 2024, § 8). Die Berechnung der Fristen nach § 8 IFG richtet sich nach den allgemeinen Regeln des 5. Abschnitts des AVG (AVG, 2024, 5. Abschnitt; Miernicki, 2024, S. 183).

7.2.9 Beginn der Erledigungsfrist

Fristen, die nach **Wochen** bestimmt sind, beginnen an dem Tag zu laufen, an dem das fristauslösende Ereignis eintritt (Hengstschläger & Leeb, 2023b, Rz 12). Im Fall des § 8 Abs. 1 IFG ist dieses fristauslösende Ereignis das Einlangen des Antrags (IFG, 2024, § 8, Abs. 1).

Mit dem **Einlangen des Antrags** auf Zugang zu Informationen bei der Stadtgemeinde Wolfsberg als gemeinsame Einbringungsstelle **beginnt** somit die Erledigungsfrist zu **laufen** (IFG, 2024, § 8, Abs. 1). Hinsichtlich des genauen **Zeitpunktes des Einlangens** wird auf die vorherigen Ausführungen zur Einbringung des Antrags in schriftlicher, mündlicher oder telefonischer Form sowie auf die Unterschiede zwischen der Einbringung innerhalb und außerhalb der Amtsstunden bzw. Parteienverkehrszeiten verwiesen. Zusammenfassend lässt sich festhalten, dass in diesem Fall die Einleitung des Verwaltungsverfahrens aufgrund eines Antrags auf Zugang zu Informationen erfolgt, der eine Entscheidungspflicht der Behörde auslöst (Kolono-vits et al., 2024, S. 165).

7.2.10 Fristenlauf und Verlängerung

Sowohl die Gewährung als auch die Nichtgewährung des Informationszugangs haben gemäß § 8 Abs. 1 IFG im ersten Schritt **ohne unnötigen Aufschub** zu erfolgen (IFG, 2024, § 8, Abs. 1; Moick & Slunsky, 2025, S. 28). „Ohne unnötigen Aufschub“ bedeutet, dass der Antrag so schnell wie möglich und ohne vermeidbare Verzögerungen bearbeitet werden muss (Dworschak, 2024d, S. 168). Im nächsten Schritt legt der Gesetzgeber eine konkrete Erledigungsfrist von spätestens **vier Wochen ab Einlangen des Antrags fest** (IFG, 2024, § 8, Abs. 1). Diese Frist ist wesentlich, denn wenn keine Fristverlängerung erfolgt, muss der Antrag innerhalb dieser Frist erledigt werden. Eine **Verlängerung der Erledigungsfrist** um weitere vier Wochen ist nach § 8 Abs. 2 IFG möglich, wenn eine Erledigung innerhalb der ersten vier Wochen nicht möglich ist (IFG, 2024, § 8, Abs. 2; Dworschak, 2024d, S. 173). Diese Verlängerung ist einmalig zulässig und bildet mit der ursprünglichen Frist die Höchstfrist von insgesamt acht Wochen (Dworschak, 2024d, S. 173). § 8 Abs. 2 IFG sieht im Falle einer Fristverlängerung eine Mitteilungspflicht gegenüber den Informationswerbenden vor (IFG, 2024, § 8, Abs. 2). Der **Zweck** dieser Regelung besteht darin, die Informationswerbenden darüber in Kenntnis zu setzen, aus welchen Gründen die ersten vier Wochen nicht ausreichen, um den Antrag auf Zugang zu Informationen zu erledigen (Miernicki, 2024, S. 185). Im Falle einer Fristverlängerung ist die neue Frist ebenfalls ab dem ursprünglichen Fristbeginn zu berechnen (Moick & Slunsky, 2025, S. 30). Um die Fristverlängerung auszulösen, sind inhaltlichen Voraussetzungen gemäß § 8 Abs. 2 IFG zu beachten (IFG, 2024, § 8, Abs. 2). Die Informationswerbenden müssen innerhalb der ursprünglichen Frist von vier Wochen über die Fristverlängerung informiert werden; dabei sind entweder die besonderen Gründe (erster Anwendungsfall) oder die Durchführung einer Anhörung betroffener Personen gemäß § 10 IFG (zweiter Anwendungsfall) als Begründung anzugeben (Miernicki, 2024, S. 184). Besondere Gründe können beispielsweise eine Vielzahl von begehrten Informationen in einem einzigen Antrag, eine erhöhte Anzahl von Anträgen auf Zugang zu Informationen, Mängelbehebungen, Ressourcenknappheit bei der

Stadtgemeinde Wolfsberg aufgrund von außergewöhnlichen Ereignissen wie Pandemien, Blackouts oder Naturkatastrophen sowie der Ausfall von Bediensteten durch Krankenstand oder Urlaub sein (Miernicki, 2024, S. 184-185). Eine ausführliche Begründung, wie sie zB in einem Bescheid erforderlich wäre, ist **nicht notwendig**. Es reicht, wenn der besondere Grund genannt oder auf die Notwendigkeit einer Anhörung betroffener Personen hingewiesen wird (Miernicki, 2024, S. 185). Die Fristverlängerung **bedarf keiner Zustimmung** der Informationswerbenden (Dworschak, 2024d, S. 173). Dennoch ist sie nicht willkürlich anwendbar (Dworschak, 2024d, S. 174). Es ist beispielsweise nicht zulässig, eine Anhörung betroffener Personen erst nach Ablauf der ursprünglichen vier Wochen anzusetzen, nur um auf dadurch eine Fristverlängerung auszulösen (Dworschak, 2024d, S. 176).

7.2.11 Ende der Erledigungsfrist

Fristen, die nach **Wochen** bemessen sind, **enden** gemäß § 32 Abs. 2 AVG mit dem Ablauf jenes Tages (Mitternacht: 24:00 Uhr) der letzten Woche, der durch seine Benennung dem Tag entspricht, an dem die Frist begonnen hat (AVG, 2024, § 32, Abs. 2; Hengstschläger & Leeb, 2023b, Rz 13). Fällt das Fristende hingegen auf einen Samstag, Sonntag, gesetzlichen Feiertag, Karfreitag oder den 24. Dezember, so verschiebt sich das Fristende gemäß § 33 Abs. 2 AVG auf den nächstfolgenden Tag, der nicht einer der vorgenannten Tage ist (AVG, 2024, § 33, Abs. 2).

Beispiel: Ein Antrag auf Zugang zu Informationen wird per Post am 3. Oktober 2025 versendet. Die Postsendung geht am 8. Oktober 2025 bei der Stadtgemeinde Wolfsberg ein. Die vierwöchige Frist endet daher am 5. November 2025, um 24:00 Uhr. Die achtwöchige Frist endet am 3. Dezember 2025, ebenfalls um 24:00 Uhr (Moick & Slunsky, 2025, S. 30).

7.2.12 Wahrung der Frist

Die **Frist** gilt als **gewahrt**, wenn die Erledigung den Informationswerbenden **vor Ablauf der Frist** entweder gewährt (im Fall der Informationsgewährung) oder mitgeteilt (im Fall der Nichtgewährung) wird – etwa durch ein Antwortschreiben, die Übermittlung des beantragten Fördervertrags oder die Mitteilung über die Verweigerung des Informationszugangs (Moick & Slunsky, 2025, S. 61-64, 2025). Gleches gilt für die Pflicht zur Erlassung eines Bescheids binnen zwei Monaten nach Antragstellung gemäß § 11 Abs. 1 IFG. Diese Frist ist gewahrt, wenn der Bescheid bis zum Ablauf der Frist erlassen, dh zugestellt wurde (IFG, 2024, § 11, Abs. 1; Kolonovits et al., 2024, S. 613). Auch im Fall der Informationsgewährung oder -verweigerung der Information nach vier bzw. acht Wochen – die keinen Bescheid, sondern einen

Realakt darstellen – ist dieser bis zum Ablauf der Frist zu setzen, also tatsächlich zu übermitteln. Dies ergibt sich aus dem Wortlaut „binnen“ in § 8 Abs. 1 IFG und § 11 Abs. 1 IFG, der eine fristgerechte Erledigung vor Ablauf der jeweiligen Frist verlangt.

Zusammenfassend lässt sich sagen, dass die korrekte Berechnung und Einhaltung der Fristen im Verfahren über Anträge auf Zugang zu Informationen von zentraler Bedeutung sind. Auf den ersten Blick erscheint die Fristensystematik – insbesondere bei Eventualanträgen auf Bescheiderlassung – komplex. In solchen Fällen stellt sich etwa die Frage, wann die zweimonatige Frist für die Bescheiderlassung zu laufen beginnt, wenn ein Eventualantrag gestellt wurde. Eine frühzeitige Auseinandersetzung mit den Fristen und deren Berechnung ist unerlässlich, um Fristversäumnisse zu vermeiden. Die Fristen von vier Wochen, acht Wochen und zwei Monaten sollten daher kontinuierlich überwacht und bei der Verfahrensplanung stets berücksichtigt werden.

7.3 Ermittlungsverfahren

Nach den ersten Überprüfungen, die gemäß diesem Leitfaden dem Einleitungsverfahren zuzuordnen sind, liegt nun ein mängelfreier Antrag auf Zugang zu Informationen – mit oder ohne Eventualantrag – vor und die Zuständigkeit ist gegeben. Im Ermittlungsverfahren wird zunächst festgestellt, ob es sich bei den begehrten Informationen um eine Information im Sinne des IFG handelt. Darüber hinaus erfolgt eine Prüfung, ob der Antrag missbräuchlich gestellt wurde oder mit einem unverhältnismäßigen Verwaltungsaufwand verbunden ist. Ein wesentlicher Bestandteil dieses Verfahrens ist die erste Interessenabwägung bei Vorliegen von Geheimhaltungsgründen – gegebenenfalls ergänzt durch die Anhörung betroffener Personen. Abschließend erfolgt eine endgültige Interessenabwägung, die zur Entscheidung über die Gewährung oder Nichtgewährung der Information im Erledigungsverfahren führt.

7.3.1 Information

Im Rahmen eines Antrags auf Zugang zu Informationen gemäß § 7 IFG ist das Vorliegen einer **Information** im Sinne des IFG die zentrale Voraussetzung für die Anwendbarkeit des IFG (IFG, 2024, § 7). Wie bereits in den **gemeinsamen Bestimmungen** ausgeführt, kann eine Information grundsätzlich nahezu alles umfassen, was im Rahmen der täglichen Aufgabenerfüllung einer Gemeinde anfällt. Im Unterschied zur proaktiven Informationspflicht ist hier nicht erforderlich, dass es sich um eine Information von allgemeinem Interesse handelt. Häufiges Abgrenzungskriterium in der Praxis ist das Nichtvorliegen oder die Nichtverfügbarkeit der begehrten Information – ein häufiger Grund für die Nichtanwendbarkeit des IFG. Während die

proaktive Informationspflicht nur für Informationen von allgemeinem Interesse gilt, die ab dem 1. September 2025 entstehen, erfasst das Verfahren gemäß § 7 IFG auch Informationen, die vor diesem Stichtag entstanden sind. Wird der Informationsbegriff nicht erfüllt, ist das IFG nicht anwendbar, und das Verfahren ist – gemäß diesem Leitfaden – in das negative Erledigungsverfahren zu überführen (Miernicki, 2024, S. 198).

Prüfungsmaßstab: Im Antragsverfahren ist daher die Anwendbarkeit des IFG bzw. das Vorliegen einer Information im Sinne des IFG zu prüfen und nachvollziehbar zu begründen.

7.3.2 Missbräuchlicher Antrag oder Beeinträchtigung

§ 9 Abs. 3 IFG nennt **zwei Gründe** für die Nichtgewährung des Zugangs zu Informationen: Erstens, wenn der Antrag offensichtlich missbräuchlich gestellt wurde, und zweitens, wenn die Erteilung der Information die sonstige Tätigkeit des Organs wesentlich und in unverhältnismäßigiger Weise beeinträchtigen würde (IFG, 2024, § 9, Abs. 3). Damit soll die Funktionsfähigkeit der staatlichen Verwaltung geschützt werden (Miernicki, 2024, S. 195). Liegt ein begründeter Anwendungsfall gemäß § 9 Abs. 3 IFG vor, ist der Zugang zur Information zu verweigern und das Verfahren – entsprechend diesem Leitfaden – dem negativen Erledigungsverfahren zuzuordnen (IFG, 2024, § 9, Abs. 3).

Ein **missbräuchlicher Antrag** wird in den Materialien als Ausdruck „offenkundiger Mutwilligkeit“ beschrieben (IFG, 2024, § 9, Abs. 3; ErlRV 2238 BlgNR XXVII. GP, S. 11). Diese zeichnet sich durch die Inanspruchnahme der Behörde aus, obwohl die Informationswerbenden sich der „Grundlosigkeit und Aussichtslosigkeit der Nutzlosigkeit und Zwecklosigkeit“ bewusst sind oder der Antrag aus „Freude an der Behelligung“ gestellt wird (ErlRV 2238 BlgNR XXVII. GP, S. 11). Ein solcher Antrag ist „offenbar“ mutwillig, ohne dass eine komplexe Bewertung von Verfahrensergebnissen notwendig ist und für jedermann aus der Aktenlage leicht erkennbar ist (Miernicki, 2024, S. 194). Im Gegensatz zu den in § 6 Abs. 1 IFG geregelten Geheimhaltungsgründen, bei denen eine Interessenabwägung erforderlich ist, entfällt diese beim Vorliegen eines offensichtlich missbräuchlichen Antrags (IFG, 2024, § 6, Abs. 1; Miernicki, 2024, S. 193). Dieser Verweigerungsgrund entspricht weitgehend der alten Rechtslage zum Auskunftsbegehren, weshalb auch die hierzu ergangene Judikatur als Orientierung herangezogen werden kann (Moick & Slunsky, 2025, S. 50). Bei einem bloßen Verdacht auf Missbrauch ist jedoch zunächst eine Mängelbehebung in Betracht zu ziehen, bevor voreilig ein missbräuchlicher Antrag angenommen wird (Moick & Slunsky, 2025, S. 52). Indizien für einen missbräuchlichen Antrag können etwa rhetorische Fragen, Fragen zur inneren Haltung, zynische oder provokante Formulierungen oder bekanntermaßen allgemein zugängliches Wissen sein (Moick &

Slunsky, 2025, S. 51-52). Beispiel: Wenn ein Auskunftsbegehren die Fortsetzung einer jahrelangen Flut gleichartiger Eingaben darstellt, so kann es als offenbar mutwillig angesehen werden (Miernicki, 2024, S. 201). Ein Auskunftsbegehren, ob bestimmte Rechtsvorschriften anerkannt werden, ist kein zulässiges Mittel, um Unbehagen über einen behördlichen Bescheid zum Ausdruck zu bringen (Miernicki, 2024, S. 200-201).

Eine **Beeinträchtigung der Tätigkeit des Organs** liegt vor, wenn die Erteilung der Information die sonstige Tätigkeit des Organs wesentlich und unverhältnismäßig beeinträchtigen würde (IFG, 2024, § 9, Abs. 3). Der Begriff „wenn“ weist darauf hin, dass die gesamte Informationsgewährung betroffen ist, während „soweit“ bedeutet, dass nur ein Teil der Informationsgewährung beeinträchtigt ist. Die Nichtgewährung des Zugangs zu Informationen ist nur dann gerechtfertigt, wenn diese Beeinträchtigung sowohl wesentlich als auch unverhältnismäßig ist (Miernicki, 2024, S. 195). „Wesentlich“ bedeutet, dass die sonstigen Aufgaben können – etwa bei einer Überschreitung von (zeitlichen) Entscheidungspflichten in anderen Verwaltungsverfahren (Miernicki, 2024, S. 195). „Unverhältnismäßig“ liegt vor, wenn der Nutzen der Informationsgewährung geringer ist als der Nachteil, der durch die Beeinträchtigung der übrigen Tätigkeiten entsteht. Besteht jedoch ein überwiegendes öffentliches Interesse – etwa im Sinne eines „public watchdog“ – kann dies die Verhältnismäßigkeitsprüfung zugunsten der Informationsgewährung entscheiden (Miernicki, 2024, S. 195). Knappe oder unzureichende personelle bzw. sachliche Ressourcen einer Gemeinde stellen für sich allein genommen keinen ausreichenden Grund für einen unverhältnismäßigen Verwaltungsaufwand dar (ErlRV 2238 BlgNR XXVII. GP, S. 11). Beispiel: Beantwortung des Auskunftsbegehrens durch die Sichtung mehrerer tausend Akten, die Aushebung von tausenden Prüfprotokollen sowie deren Erfassung und Auswertung (Miernicki, 2024, S. 203-204).

Prüfungsmaßstab: Es ist daher zu prüfen und nachvollziehbar zu begründen, warum ein Anwendungsfall nach § 9 Abs. 3 IFG vorliegt und die Nichtgewährung der Information daher gerechtfertigt ist. Tipp: In diesem Zusammenhang kann auf die einschlägige Judikatur zur Auskunftspflicht verwiesen werden.

7.3.3 Geheimhaltungsgründe

Für die Prüfung der Geheimhaltungsgründe sind die in den **gemeinsamen Bestimmungen** dargestellten Prüfschritte anzuwenden. Die Bewertung erfolgt anhand einer Interessenabwägung, deren Ergebnis entweder zur (teilweisen) Informationsgewährung im Rahmen des Antrags auf Zugang zu Informationen führt, wenn das Informationsinteresse überwiegt oder zur Nichtgewährung der Information, wenn das Geheimhaltungsinteresse überwiegt. Stehen sich

die Interessen gleichwertig gegenüber, fällt die Entscheidung zugunsten der Informationsgewährung aus (Moick & Slunsky, 2025, S. 110). Die Entscheidung ergibt sich dabei schrittweise auf Grundlage der durchgeführten Prüfungsschritte. Im Verfahren über einen Antrag auf Zugang zu Informationen ist zu beachten, dass ein zusätzlicher Prüfschritt erforderlich ist. In diesem Verfahren sind auch Rechte **betroffener Personen** zu berücksichtigen, die im nächsten Kapitel behandelt werden. In diesem Zusammenhang unterscheidet dieser Leitfaden zwischen einer „ersten Interessenabwägung“ und einer „endgültigen Interessenabwägung“.

7.3.4 Betroffene Personen

§ 10 IFG enthält sowohl eine **Anhörungs- als auch eine Verständigungspflicht** sowie **Ausnahmen** von beiden. Die Anwendung dieser Vorschriften ist stets anhand der konkreten Umstände des Einzelfalls zu beurteilen, wie in den nachstehenden Ausführungen dargestellt wird (IFG, 2024, § 10; Dworschak, 2024a, S. 219). Der **Zweck** der Anhörungs- und Verständigungspflicht besteht darin, dem informationspflichtigen Organ im Rahmen der Sachverhaltsermittlung eine fundierte und endgültige Abwägungsentscheidung zu ermöglichen. Gleichzeitig soll sichergestellt werden, dass die betroffene Person von der beabsichtigten Informationsgewährung rechtzeitig Kenntnis erhält und in der Lage ist, ihre Rechte wahrzunehmen (AB 2420 BlgNr XXVII. GP, S. 22).

7.3.4.1 Anhörungspflicht

§ 10 Abs. 1 IFG verpflichtet zur **Anhörung betroffener Personen**, in deren Rechte gemäß § 6 Abs. 1 Z7 IFG durch die beabsichtigte Informationsgewährung eingegriffen würde (Miernicki, 2024, S. 205). Diese Pflicht greift nur dann, wenn die im Zuge der „**ersten Interessenabwägung**“ durchgeführte Bewertung zu dem Ergebnis kommt, dass das Informationsinteresse das Geheimhaltungsinteresse überwiegt (Keisler, 2024, S. 75). Nur in diesem Fall liegt ein potenzieller Eingriff in die Rechte der betroffenen Person vor, der eine Anhörung erforderlich macht (Keisler, 2024, S. 75). Das bedeutet im Umkehrschluss, dass keine Anhörung betroffener Personen durchzuführen ist, wenn die „erste Interessenabwägung“ ergibt, dass das Geheimhaltungsinteresse das Informationsinteresse überwiegt und es somit zu keiner Informationsgewährung kommt. Eine Anhörung unterbleibt zudem, wenn die Informationsgewährung ohne Eingriff in Rechte Dritter erfolgt (partial access) oder wenn die betroffene Person dem etwaigen Eingriff in ihre Rechte bereits im Vorfeld zugestimmt hat – etwa bei der Einräumung von Urheberrechten im Rahmen eines Gutachtens (Keisler, 2024, S. 75). In einem solchen Fall ist eine Anhörung nicht erforderlich, da weder eine Offenlegung erfolgt noch in Rechte betroffener Personen eingegriffen wird (Keisler, 2024, S. 75). Zusammenfassend ist die Anhörungspflicht

anzuwenden, wenn ein Geheimhaltungsgrund nach § 6 Abs. 1 Z 7 IFG vorliegt und die „erste Interessenabwägung“ zum Ergebnis führt, dass das Informationsinteresse das Geheimhaltungsinteresse überwiegt, sodass betroffene Personen anzuhören sind. Die Anhörungspflicht ist durch den Wortlaut „nach Möglichkeit“ abgeschwächt. Sie entfällt auch, wenn faktische Hindernisse entgegenstehen, wie etwa eine sehr große Anzahl betroffener Personen, die eine fristgerechte Durchführung unmöglich macht, oder wenn Kontaktdaten zunächst ermittelt werden müssen (Miernicki, 2024, S. 206). Grundsätzlich sollte die Anhörung – sofern die Voraussetzungen vorliegen – **immer durchgeführt bzw. ernsthaft versucht werden**, da die Stellungnahmen der Betroffenen eine wesentliche Entscheidungsgrundlage für das informationspflichtige Organ darstellen und somit wichtige Argumente für die endgültige Interessenabwägung liefern (Dworschak, 2024a, S. 213; Miernicki, 2024, S. 207). Die gesetzlichen Bestimmungen schreiben keine bestimmte Form für die Durchführung der Anhörung vor. Eine schriftliche Ausgestaltung wird jedoch ausdrücklich empfohlen (Miernicki, 2024, S. 207).

Inhalt der Anhörung:

Im Rahmen der Anhörung ist die betroffene Person darüber zu informieren, dass ein Antrag auf Zugang zu Informationen gemäß § 7 Abs. 1 IFG gestellt wurde und dass die Offenlegung der angefragten Information mit einem oder mehreren ihrer Geheimhaltungsinteressen kollidieren könnte (Dworschak, 2024a, S. 222). Die Stellungnahme der betroffenen Person ist für das informationspflichtige Organ rechtlich **unverbindlich**, stellt jedoch eine bedeutsame Entscheidungsgrundlage für die endgültige Interessenabwägung dar (Moick & Slunsky, 2025, S. 112). Gibt die betroffene Person keine Stellungnahme ab oder ist eine Anhörung aus tatsächlichen Gründen nicht möglich, ist dennoch eine endgültige Interessenabwägung durchzuführen. Dabei ist insbesondere zu berücksichtigen, welche Risiken mit einer Informationsgewährung verbunden sein könnten – etwa, wie sich die betroffene Person im Nachhinein zur Wehr setzen könnte. Solche Überlegungen sind in die Entscheidung einzubeziehen und führen idR zur Ablehnung des Informationszugangs (Miernicki, 2024, S. 207).

Prüfungsmaßstab: 1) Geheimhaltungsgrund nach § 6 Abs. 1 Z 7 IFG, 2) „erste Interessenabwägung“ geht zugunsten der Informationsinteressen aus, 3) abgeschwächt durch „nach Möglichkeit“ und sonstigen Ausnahmen, 4) bevorzugt in Schriftlichkeitsform.

7.3.4.2 Verständigungspflicht

Hat sich die betroffene Person gegen die Erteilung der Information ausgesprochen oder wurde nicht angehört und erfolgt dennoch eine Informationsgewährung, ist die betroffene Person

nach Möglichkeit schriftlich zu verständigen (IFG, 2024, § 10, Abs. 1). Im Gegensatz zur Anhörungspflicht besteht bei der Verständigungspflicht ein ausdrückliches **Schriftlichkeitserfordernis** (IFG, 2024, § 10, Abs. 1). Auch hier wird die Verpflichtung durch die Formulierung „nach Möglichkeit“ abgeschwächt, insbesondere wenn faktische Hindernisse – wie etwa eine große Anzahl Betroffener oder fehlende Kontaktdaten – eine Verständigung erschweren oder unmöglich machen (Miernicki, 2024, S. 207).

Prüfungsmaßstab: 1) Ausspruch gegen die Informationsgewährung oder keine Durchführung der Anhörung, 2) Informationsgewährung durchgeführt, 3) verpflichtende schriftliche Verständigung, 4) abgeschwächt durch „nach Möglichkeit“.

7.3.4.3 Ausnahmen

Die Regelung in § 10 Abs. 2 IFG stellt eine Ausnahmeregelung dar, wonach sowohl die Anhörung als auch die Verständigung entfallen, wenn die dort genannten Voraussetzungen erfüllt sind. In diesen Fällen erhält die betroffene Person weder Gelegenheit zur Stellungnahme noch eine Information über den Eingriff in ihre Rechte (IFG, 2024, § 10, Abs. 2; Miernicki, 2024, S. 209). **Zweck** dieser Ausnahme ist es, die Rolle von Informationswerbenden der „public watchdogs“ zu schützen, also insbesondere journalistische oder zivilgesellschaftliche Kontrollfunktionen. Die Regelung soll verhindern, dass diese durch die (frühzeitige oder überhaupt erfolgende) Verständigung der betroffenen Personen in der Ausübung ihrer Funktion beeinträchtigt oder behindert werden (AB 2420 BlgNr XXVII. GP, S. 23). Voraussetzung ist einerseits, dass der Antrag auf Zugang zu Informationen von einem „public watchdog“ gestellt wird. Andererseits muss der Verzicht auf Anhörung und Verständigung geboten sein, um die effektive Ausübung der „public-watchdog-Funktion“ nicht zu gefährden (Miernicki, 2024, S. 208). Dabei ist insbesondere die Person des Informationswerbenden, der Zweck des Informationsbegehrens sowie die Art der begehrten Information zu prüfen. Ein strenger Maßstab ist anzulegen: Der Entfall ist nur zulässig, wenn durch eine Anhörung oder Verständigung zB die Berichterstattung ernsthaft gefährdet oder verunmöglich würde (DSB, 2025, S. 51). Entsprechend wird die Bestimmung nur in Ausnahmefällen zur Anwendung gelangen (Miernicki, 2024, S. 209).

Prüfungsmaßstab: 1) Informationswerbende sind „public watchdogs“ und erfüllen die spezifischen Kriterien eines Antrags (Person, Zweck, Art der Information), 2) Entfall der Anhörung und Verständigung muss zwingend geboten sein.

7.4 Erledigungsverfahren

Nach Abschluss des Ermittlungsverfahrens ergeben sich im Wesentlichen zwei mögliche Ergebnisse: Entweder wird der Zugang zur Information (teilweise) gewährt oder er wird verweigert (Moick & Slunsky, 2025, S. 60-66). In diesem Leitfaden wird im ersten Fall von einer Informationsgewährung, im zweiten Fall von einer Nichtgewährung der Information gesprochen. Der Regelfall – im Sinne der Zielsetzung des IFG, Transparenz in Österreich zu fördern und Geheimhaltung zur Ausnahme zu machen – ist die Informationsgewährung. Daher wird zunächst das positive Erledigungsverfahren behandelt (Moick & Slunsky, 2025, S. 60). Anschließend erfolgt eine Auseinandersetzung mit der Rechtsnatur sowohl der Informationsgewährung als auch der Nichtgewährung. Zudem wird dargestellt, wie die Informationswerbenden die Erlassung eines Bescheids erwirken können. Der Rechtsschutz nach Bescheiderlassung ist hingegen nicht Bestandteil dieses Leitfadens. Wie bereits im Zusammenhang mit der proaktiven Informationspflicht dargestellt, ist die Information entweder vollständig oder teilweise zu gewähren, oder – im Fall der Nichtgewährung – vollständig zu verweigern (Keisler, 2024, S. 80; Land Oberösterreich, 2024, S. 12). Das IFG basiert auf dem Grundsatz des Vorrangs der tatsächlichen (faktischen) Gewährung des Zugangs zur Information (Obereder, 2024, S. 253).

7.4.1 Vollständige Informationsgewährung

Kommt das informationspflichtige Organ im Zuge der Interessenabwägung zum Ergebnis, dass das Informationsinteresse überwiegt, ist die Information im Sinne des Antrags auf Zugang zu Informationen vollständig zu gewähren.

7.4.2 Keine Informationsgewährung

Kommt das informationspflichtige Organ im Rahmen der Interessenabwägung zum Ergebnis, dass die Geheimhaltungsinteressen überwiegen, ist die Information im Sinne des Antrags auf Zugang zu Informationen nicht zu gewähren. In einem weiteren Schritt ist jedoch zu prüfen, ob trotz Überwiegen der Geheimhaltungsinteressen eine teilweise Informationsgewährung im Sinne eines „partial access“ nach § 6 Abs. 2 iVm § 9 Abs. 2 IFG möglich ist.

7.4.3 Teilweise Informationsgewährung

Kommt das informationspflichtige Organ zum Ergebnis, dass ein „partial access“ möglich ist, ist die Information im Sinne des Antrags auf Zugang zu Informationen teilweise zu gewähren. Kommt das informationspflichtige Organ zum Ergebnis, dass ein „partial access“ nicht möglich ist, ist die Information im Sinne des Antrags auf Zugang zu Informationen nicht zu gewähren.

7.5 Positives Erledigungsverfahren

§ 9 IFG enthält die formalen Regelungen zur Informationsgewährung und legt fest, wie und in welcher Form die Information zugänglich zu machen ist (IFG, 2024, § 9; Dworschak, 2024e, S. 186). Die Regelung zur Informationsgewährung in § 9 IFG ist gestuft, da sowohl eine vollständige Informationsgewährung, eine teilweise Informationsgewährung als auch eine Möglichkeit zur Informationsgewährung durch Verweisung vorgesehen ist (IFG, 2024, § 9; Dworschak, 2024e, S. 189).

7.5.1 Rechtsnatur der Informationsgewährung

Die Informationsgewährung ist **kein Bescheid**, sondern ein **Realakt** (Keisler, 2024, S. 71). Ein Realakt ist als „schlichte Hoheitsverwaltung“ zu verstehen, was bedeutet, dass er unterhalb der Schwelle der Hoheitsverwaltung einzuordnen ist und keinen selbstständigen normativen Inhalt ausweist (Raschauer, 2021, S. 276). Ein Realakt ist ein **tatsächliches Verhalten** (faktische Informationsgewährung) einer Behörde (LVwG Wien, VGW-101/042/7675/2022, 14.10.2022, o.S.).

Bei einem Antrag auf Zugang zu Informationen betreffend die Übermittlung eines Fördervertrags würde in diesem Fall die Übermittlung des Fördervertrags den Realakt darstellen.

7.5.2 Art der Informationsgewährung

Der für die Erledigung des Antrags auf Zugang zu Informationen erforderliche Realakt ist grundsätzlich, wie bereits der Antrag selbst, an keine bestimmte Form gebunden (Dworschak, 2024e, S. 190-191). Zunächst soll die Informationsgewährung in der von den Informationswerbenden begehrten Form erfolgen, andernfalls in der jeweils tunlichsten Form, aber in beiden Fällen möglichst direkt (Dworschak, 2024e, S. 190-191). Jedenfalls ist die Information im Gegenstand zu erteilen (IFG, 2024, § 9, Abs. 1). Eine weitere Art der Informationsgewährung ist die Informationsgewährung durch Verweisung nach § 9 Abs. 1 IFG (IFG, 2024, § 9, Abs. 1). Grundsätzlich ist die Information vollständig zu erteilen, wobei nach § 9 Abs. 2 IFG unter den dort genannten Voraussetzungen auch eine teilweise Informationsgewährung möglich ist (Moick & Slunsky, 2025, S. 62).

7.5.3 Informationsgewährung in der begehrten Form

Die Regelung zur Gewährung der Information nach § 9 Abs. 1 IFG stellt eine Ermessensregelung des informationspflichtigen Organs dar, was an Formulierungen wie „nach Möglichkeit“,

„ansonsten“ und „möglichst“ erkennbar ist (Dworschak, 2024e, S. 194). Diese Wortlaute deuten darauf hin, dass dem informationspflichtigen Organ ein gewisser Spielraum bei der Entscheidung über die Art der Informationsgewährung eingeräumt wird (IFG, 2024, § 9, Abs. 1; Dworschak, 2024e, S. 194). Die Regelung in § 9 Abs. 1 IFG stellt eine gestufte Regelung dar (IFG, 2024, § 9, Abs. 1; Dworschak, 2024e, S. 190). Zunächst ist die Information, wenn die Informationswerbenden im Antrag nichts Spezielles beantragt haben, in der begehrten Form zu erteilen, also in der Form, in der die Informationswerbenden selbst den Antrag auf Zugang zu Informationen gestellt haben (Miernicki, 2024, S. 188). Wenn die Informationswerbenden in ihrem Antrag eine bestimmte Form der Informationsgewährung begehrt haben, ist grundsätzlich in der begehrten Form vorzugehen. Im Streitfall entscheidet das LVwG über die Zulässigkeit der Abweichung von der begehrten Form (Keisler, 2024, S. 73).

Antrag auf Zugang zu Informationen per E-Mail – Informationsgewährung per E-Mail (AB 2420 BlgNr XXVII. GP, S. 22). Antrag auf Zugang zu Informationen per E-Mail – begehrte Beantwortung der Informationsgewährung jedoch in Papierform (Miernicki, 2024, S. 189).

Besteht **Unsicherheit** darüber, ob die Information nach Möglichkeit in der begehrten Form oder ansonsten in tunlicher Form gewährt wird, ist auf den Grundsatz der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit abzustellen (Moick & Slunsky, 2025, S. 62).

Ein Dokument mit 100 Seiten, welches problemlos per E-Mail oder über einem Cloud-Link übermittelt werden könnte, widerspricht dem Grundsatz der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit, wenn es in Papierform verlangt wird (AB 2420 BlgNr XXVII. GP, S. 22). Eine tunliche Form der Informationsgewährung liegt auch dann vor, wenn der Antrag auf Zugang zu Informationen mündlich oder telefonisch gestellt wurde und eine sofortige Antwort nicht möglich ist oder die Antwort komplex ist; in solchen Fällen kann das informationspflichtige Organ die Informationsgewährung schriftlich durchführen (Miernicki, 2024, S. 188).

Praxis: Im Hinblick auf die Gewährung der Information und den Aufwand bei der Erstellung eines Bescheids sollte möglichst immer die begehrte Form eingehalten werden, da eine Abweichung von den Informationswerbenden angefochten werden kann (Miernicki, 2024, S. 215). Alternativ können die Informationswerbenden gefragt werden, ob der Zugang auch in einer anderen Form (zB anstelle der begehrten elektronischen Form nun in Papierform) übermittelt werden kann, wodurch der Antrag durch die Informationswerbenden entsprechend geändert werden müsste (DSB, 2025, S. 42).

7.5.4 Informationsgewährung durch Verweisung

§ 9 Abs. 1 IFG regelt zwei Anwendungsfälle der Verweisung: Einerseits auf bereits veröffentlichte Informationen und andererseits auf Informationen, die auf anderem Wege einfacher zugänglich sind (IFG, 2024, § 9, Abs. 1). Wenn der Antrag auf Zugang zu Informationen eine Information betrifft, die **bereits veröffentlicht wurde** (dies betrifft zB das Informationsmetadatenregister), sind die Informationswerbenden auf diese Veröffentlichung zu verweisen (IFG, 2024, § 9, Abs. 1; Dworschak, 2024e, S. 195). Wenn der Antrag auf Zugang zu Informationen eine Information betrifft, die **auf einem anderen Weg einfacher zugänglich** sind (zB Homepage der Stadtgemeinde Wolfsberg, öffentliche elektronische Register wie das Grundbuch, leicht auffindbare und ohne zusätzlichen Aufwand abzurufende Informationen), sind die Informationswerbenden auf diese Veröffentlichung zu verweisen (IFG, 2024, § 9, Abs. 1; Dworschak, 2024e, S. 196). Befindet sich eine Information zum Zeitpunkt der Antragstellung noch nicht im Informationsmetadatenregister, erfüllt aber die Voraussetzungen einer Information von allgemeinem Interesse, kann dem Antrag durch Veröffentlichung im Register und gleichzeitigen Verweis an die Informationswerbenden entsprochen werden, da der Tatbestand der „bereits veröffentlichten“ Information dann erfüllt ist (Dworschak, 2024e, S. 196-197).

In **besonders berücksichtigungswürdigen Fällen**, in denen keine Internetnutzung durch die Informationswerbenden möglich ist (zB aufgrund von Alter oder Behinderung, fehlendem Internetzugang), muss den Informationswerbenden im Einzelfall ein individueller Informationszugang (zB Übermittlung) gewährt werden (ErlRV 2238 BlgNR XXVII. GP, S. 10-11). Auch für Blinde und hochgradig Sehbehinderte muss unter Verweis auf § 17a AVG ein individueller Informationszugang (zB Verlesen oder in sonst geeigneter Weise zur Kenntnis gebracht) gewähren werden (AVG, 2024, § 17a; Dworschak, 2024e, S. 197).

Die Informationswerbenden beantragen die Übermittlung eines Fördervertrags. Diese Information ist bereits durch die proaktive Informationspflicht im Informationsmetadatenregister verfügbar. Die Informationswerbenden sind auf das Register zu verweisen. Ein weiterer Antrag betrifft die Übermittlung der Wohnungsvergabерichtlinien der Stadtgemeinde Wolfsberg. Diese Information ist bereits auf der gemeindeeigenen Homepage verfügbar. Die Informationswerbenden sind auf die Homepage zu verweisen.

Insgesamt muss der Verweis jedoch **geeignet sein**, um dem Antrag auf Zugang zu Informationen der Informationswerbenden zu entsprechen, da ansonsten der Verweis rechtswidrig wäre (Miernicki, 2024, S. 199). Der Verweis wird voraussichtlich nicht geeignet sein, wenn die Information am Verweisungsort, zB aufgrund von Nichtverfügbarkeit, nicht mehr zugänglich ist.

(Miernicki, 2024, S. 192). Wurden die Informationswerbenden gemäß § 9 Abs. 1 IFG auf eine Veröffentlichung verwiesen, ist dem Antrag auf Zugang zu Informationen vollinhaltlich entsprochen worden (IFG, 2024, § 9, Abs. 1; Miernicki, 2024, S. 192). Eine **Pflicht** zur Verweisung besteht jedoch **nicht** (Miernicki, 2024, S. 191).

7.5.5 Teilweise Informationsgewährung

Die Informationsgewährung kann gemäß § 9 Abs. 2 IFG auch in Teilen erfolgen, wenn beispielweise Geheimhaltungsgründe vorliegen, die sich nur auf einen Teil der beantragten Information beziehen (IFG, 2024, § 9, Abs. 2). In diesem Fall kann der andere Teil grundsätzlich gewährt werden, sofern er **teilbar ist** und damit kein **unverhältnismäßiger Aufwand** verbunden ist (Miernicki, 2024, S. 192). Kommt das informationspflichtige Organ zum Ergebnis, dass ein „partial access“ möglich ist, ist die Information **teilweise** im Sinne des Antrags auf Zugang zu Informationen zu gewähren. Ist ein „partial access“ jedoch nicht möglich, ist die Information im Sinne des Antrags auf Zugang zu Informationen nicht zu gewähren.

7.5.6 Verfahrensabläufe mit und ohne Eventualantrag

Zusammenfassend lässt sich sagen, dass die zuvor dargestellten Ausführungen den Regelfall betreffen, in dem der **Antrag keinen Eventualantrag enthält**. Im Idealfall wird die Information vollständig (antragsgemäß) und in der begehrten Form gewährt, was idR zu den wenigsten Problemen führt, da dem Antrag der Informationswerbenden durch die faktische Informationsgewährung vollinhaltlich entsprochen wird (Obereder, 2024, S. 253). Weicht die Erledigung jedoch vom Antrag der Informationswerbenden ab – sei es durch eine teilweise Informationsgewährung, eine vollständige Verweigerung oder eine Abweichung von der begehrten Form –, haben die Informationswerbenden zusätzlich zur faktischen Informationsgewährung das Recht, bezüglich des nicht gewährten Teils oder der gesamten Nichtgewährung bzw. der Nichtgewährung in der beantragten Form einen Antrag auf Bescheiderlassung zu stellen und eine formale Entscheidung zu erwirken (Obereder, 2024, S. 258). In diesen Konstellationen ist stets ein (schriftlicher) Antrag auf Bescheiderlassung durch die Informationswerbenden erforderlich. Haben die Informationswerbenden hingegen bereits im ursprünglichen Antrag einen **Eventualantrag auf Bescheiderlassung** gestellt, ist grundsätzlich ähnlich vorzugehen. Wird die Information vollständig und antragsgemäß gewährt, wird der Eventualantrag gegenstandslos (VwGH, 2013/03/0152, 27.11.2014, o.S.). Weicht die Erledigung jedoch vom Antrag ab, muss kein neuer Antrag gestellt werden, da der Eventualantrag bereits vorliegt. Kann die beantragte Information nur teilweise, gar nicht oder in einer anderen Form als beantragt erteilt

werden, ist – zusätzlich zur faktischen Informationsgewährung – hinsichtlich des nicht gewährten Teils bzw. der abweichenden Form bescheidmäßigt zu entscheiden (Obereder, 2024, S. 258).

7.6 Negatives Erledigungsverfahren

Die Frage, was unter einer „Nichtgewährung der Information“ zu verstehen ist, umfasst verschiedene Konstellationen – darunter die Nichterteilung, die teilweise Erteilung sowie die Erteilung nicht in der begehrten Form (ErlRV 2238 BlgNR XXVII. GP, S. 12; Miernicki, 2024, S. 217). Die in diesem Leitfaden behandelten Konstellationen lassen sich wie folgt zusammenfassen:

1. Nichterteilung der Information
 - a. Unzuständigkeit (IFG, 2024, § 3, Abs. 2)
 - b. Keine Information im Sinne des IFG (IFG, 2024, § 2, Abs. 1)
 - c. Vorliegen eines Geheimhaltungsgrundes (IFG, 2024, § 6, Abs. 1)
 - d. Missbräuchlicher Antrag oder wesentliche und unverhältnismäßige Beeinträchtigung (IFG, 2024, § 9, Abs. 3)
2. Teilweise Erteilung der Information (IFG, 2024, § 9, Abs. 2)
3. Erteilung der Information nicht in der begehrten Form (IFG, 2024, § 9, Abs. 1)

7.6.1 Rechtsnatur der Nichtgewährung der Information

Die Nichtgewährung der Information stellt – wie auch die Informationsgewährung – keinen Bescheid, sondern einen Realakt dar (Moick & Slunsky, 2025, S. 64). Sie erfolgt daher nicht in Form eines Bescheids, sondern in Form einer **Mitteilung** (Miernicki, 2024, S. 186). Eine **Begründungspflicht** für diese Mitteilung ist gesetzlich nicht vorgesehen (Miernicki, 2024, S. 186). Es ist jedoch empfehlenswert, zumindest eine kurze Begründung anzugeben, aus welchem Grund die Information nicht gewährt wird, da andernfalls vermehrt Anträge gemäß § 11 Abs. 1 IFG zu erwarten sind (Miernicki, 2024, S. 186). Die Mitteilung unterliegt keiner bestimmten Formvorschrift. Aus Beweisgründen wird jedoch eine schriftliche Ausfertigung empfohlen – etwa per RsB-Brief oder per E-Mail mit Zustellnachweis. Zudem können die Informationswerbenden gemäß § 18 Abs. 2 AVG von vornherein die Schriftform verlangen (AVG, 2024, § 18, Abs. 2; Miernicki, 2024, S. 186). Die Informationswerbenden können die Mitteilung über die Nichtgewährung der Information **hinnehmen** und keine weiteren Schritte setzen. Die Informationswerbenden werden in der Mitteilung über die Nichtgewährung der Information über ihr Recht, einen Antrag auf Bescheiderlassung nach § 11 Abs. 1 IFG zu stellen, belehrt (AVG,

2024, § 13a). Die Rechtsbelehrung entfällt allerdings, wenn die Informationswerbenden durch einen berufsmäßigen Parteienvertreter vertreten sind (AVG, 2024, § 13a).

7.6.2 Antrag auf Bescheiderlassung

Nach Erhalt der Mitteilung über die Nichtgewährung der Information – also wenn der Zugang zur begehrten Information nicht, nicht vollständig oder nicht in der beantragten Form gewährt wurde – haben die Informationswerbenden die Möglichkeit, einen schriftlichen Antrag auf Erlassung eines Bescheids zu stellen und damit eine formale Entscheidung herbeizuführen (IFG, 2024, § 11, Abs. 1; Kallinger, 2025, S. 122). Mit Einlangen des Antrags auf Bescheiderlassung beginnt die zweimonatige Erliedigungsfrist zu laufen (IFG, 2024, § 11, Abs. 1).

Im Gegensatz zum Antrag auf Zugang zu Informationen ist für den Antrag auf Bescheiderlassung die **Schriftform** zwingende inhaltliche Voraussetzung. Das informationspflichtige Organ ist daher nicht verpflichtet, einen mündlichen Antrag auf Bescheiderlassung in einer Niederschrift zu dokumentieren. Ein mündlicher Antrag löst auch nicht die zweimonatige Entscheidungsfrist aus. Ebenso besteht keine Verpflichtung zur Mängelbehebung durch das informationspflichtige Organ (VwGH, Ra 2021/05/0030, 25.11.2022, o.S.). Der schriftliche Antrag auf Bescheiderlassung ist an **keine Frist gebunden**, er kann also auch noch Jahre später gestellt werden (Obereder, 2024, S. 253-254).

Der Bescheid gemäß § 11 Abs. 1 IFG ist ein Feststellungsbescheid, mit dem festgestellt wird, ob ein subjektives Recht der Informationswerbenden auf Zugang zu bestimmten Informationen besteht oder nicht besteht (Kallinger, 2025, S. 122-123). In diesem Bescheid ist die Nichtgewährung der Information festzustellen, bei teilweiser Informationsgewährung ist der nicht gewährte Teil festzustellen und bei einer Abweichung von der begehrten Form ist festzustellen, dass die Informationsgewährung nicht in der beantragten Form zu gewähren ist (Miernicki, 2024, S. 216). Gegenstand des Bescheides ist – wie bereits im Ermittlungsverfahren – die Frage, ob und in welchem Umfang ein Recht auf Zugang zu Informationen besteht (Kallinger, 2025, S. 123). Der Feststellungsbescheid stellt somit einen **Verweigerungsbescheid** dar (Miernicki, 2024, S. 216). Ein Antrag auf Bescheiderlassung nach § 11 Abs. 1 IFG kann auch als Ausdruck des Interesses der Informationswerbenden verstanden werden, die begehrte Information faktisch zu erlangen (Obereder, 2024, S. 254). Das informationspflichtige Organ erhält daher an dieser Stelle eine **zweite Chance**: Wird den Informationswerbenden die Information nunmehr antragsmäßig gewährt, liegt keine Nichtgewährung mehr vor – ein Bescheid ist in diesem Fall nicht zu erlassen (Obereder, 2024, S. 259). Nur wenn die Information wei-

terhin nicht gewährt wird, ist ein Bescheid erforderlich (Obereder, 2024, S. 259). Bei vollständiger inhaltlicher Informationsgewährung ist **keine formale Entscheidung in Form eines Bescheids** (mehr) erforderlich (Obereder, 2024, S. 259). Das Verwaltungsverfahren ist damit abgeschlossen, da die beantragte Information gewährt wurde (Obereder, 2024, S. 258). Zusammenfassend hat auch in diesem Fall die faktische Informationsgewährung Vorrang (Obereder, 2024, S. 259). Bei erfolgter Informationsgewährung ist der Antrag daher nicht zusätzlich formell zu erledigen (Obereder, 2024, S. 259).

Die Frist für die Erlassung des Bescheides ist gewahrt, wenn der Bescheid fristgerecht (vor Ablauf der Frist) erlassen (zugestellt) wurde.

7.6.3 Verfahrensabläufe mit und ohne Eventualantrag

Zusammenfassend lässt sich sagen, dass die zuvor dargestellten Ausführungen den Regelfall betreffen, in dem der **Antrag keinen Eventualantrag auf Bescheiderlassung** enthält. Nach Abschluss des Ermittlungsverfahrens erhalten die Informationswerbenden die Mitteilung über die Nichtgewährung der Information und haben anschließend die Möglichkeit, einen Antrag auf Bescheiderlassung gemäß § 11 Abs. 1 IFG zu stellen, um eine formale Entscheidung zu erwirken (IFG, 2024, § 11, Abs. 1). Mit Einlangen des Antrags auf Bescheiderlassung beginnt die Erledigungsfrist von zwei Monaten **zu laufen** (IFG, 2024, § 11, Abs. 1). Haben die Informationswerbenden hingegen bereits im ursprünglichen Antrag einen **Eventualantrag auf Bescheiderlassung** gestellt, entfällt die Mitteilung über die Nichtgewährung der Information (Miernicki, 2024, S. 186). In diesem Fall beginnt die zweimonatige Erledigungsfrist erst mit dem Ablauf der Fristen nach § 8 Abs. 1 und 2 IFG (vier Wochen bzw. acht Wochen) zu laufen (Obereder, 2024, S. 255).

7.7 Gebührenfreiheit und Barauslagen im IFG

Das Verfahren ist **allgemein gebührenfrei** (Keisler, 2024, S. 77). Dies betrifft gemäß § 12 Abs. 1 sowohl die Bundesverwaltungsabgaben und Gebühren nach dem GebG als auch nach § 12 Abs. 2 IFG die Verwaltungsabgaben der Länder und Gemeinden (IFG, 2024, § 12, Abs. 1, Abs. 2). Obwohl das erstinstanzliche Verfahren zur Informationsgewährung und zur Bescheiderlassung nach dem IFG grundsätzlich gebührenfrei ist, bleiben **Barauslagen** davon **unberührt** (Dworschak, 2024b, S. 275; ErlRV 2238 BlgNR XXVII. GP, S. 12). Nach § 76 AVG haben jene Parteien, die den verfahrenseinleitenden Antrag gestellt haben, die Barauslagen zu tragen, die der Behörde im Rahmen der Amtshandlung entstehen (AVG, 2024, § 76; ErlRV 2238 BlgNR XXVII. GP, S. 12). Dazu zählen insbesondere Sachkosten, die den allgemeinen

Verwaltungsaufwand übersteigen, wie zum Beispiel: Kosten für Kopien auf elektronischen Datenträgern, Kosten für die Herstellung von Kopien oder Ausdrucken, sofern deren Anzahl oder Format ein geringfügiges Maß überschreitet, sowie Verpackungskosten (ErlRV 2238 BlgNR XXVII. GP, S. 12). Im Rahmen der Manuduktionspflicht ist die Behörde verpflichtet, die Informationswerbenden auf mögliche Barauslagen hinzuweisen – insbesondere, wenn diese voraussichtlich erheblich sind – sowie auf kostengünstigere Alternativen wie die Einsichtnahme oder das Fotografieren, die idR keine Barauslagen verursachen (ErlRV 2238 BlgNR XXVII. GP, S. 12-13).

7.8 Zusammenfassung

Während die proaktive Informationspflicht als kontinuierlicher Prozess ausgestaltet ist, handelt es sich beim Antrag auf Zugang zu Informationen um ein **Verwaltungsverfahren**, das stets einzelfallbezogen zu beurteilen ist. Jeder Antrag ist individuell und mit anderen Anträgen nicht vergleichbar, weshalb eine Einzelfallprüfung erforderlich ist. Zum jetzigen Zeitpunkt lässt sich nicht verlässlich abschätzen, wie viele Anträge jährlich bei der Stadtgemeinde Wolfsberg eingehen werden. Gerade in diesem Verfahren ist es entscheidend, die Verfahrensschritte systematisch einzuhalten und die gesetzlich vorgesehenen Fristen zu beachten. Die Frage der Zuständigkeit stellt in Verbindung mit den engen Erledigungsfristen eine besondere Herausforderung dar, die einer noch ausstehenden, abschließenden Klärung bedarf.

8. Conclusio

Ziel dieser Masterarbeit war es, sich mit dem neuen IFG, das mit Herbst 2025 in Kraft tritt, auseinanderzusetzen und dessen Auswirkungen auf die Verwaltungsebene einer österreichischen Gemeinde – exemplarisch am Beispiel der Stadtgemeinde Wolfsberg – darzustellen. Durch die Konzeption eines Leitfadens sollten erste Orientierungshilfen geschaffen, ein Überblick über die neuen gesetzlichen Anforderungen vermittelt und vor allem das Bewusstsein für den bevorstehenden Wandel geschärft werden.

Dabei war stets klar: Das Inkrafttreten des IFG stellt keinen Endpunkt oder eine klare Ziellinie dar. Vielmehr markiert es den Beginn eines laufenden und dynamischen Umsetzungsprozesses. Das IFG wird nicht von einem Tag auf den anderen in vollem Umfang „gelebt“ werden können. Es handelt sich um einen Paradigmenwechsel – weg von der Amtsverschwiegenheit hin zu einer offenen und transparenten Verwaltung –, dessen praktische Umsetzung Zeit, Ressourcen und ein schrittweises Umdenken erfordert. Besonders deutlich wird dieser Wandel bei den beiden zentralen Säulen des IFG: Während die proaktive Informationspflicht eine laufende Aufgabe darstellt, ist der Antrag auf Zugang zu Informationen ein formalisiertes Verfahren, in dem zahlreiche gesetzlich vorgegebene Verfahrensschritte einzuhalten und Fristen zu beachten sind. In beiden Bereichen ist eine nachvollziehbare und gut begründete Entscheidungsfindung unerlässlich. Zum einen zeigt sich, dass das Gesetz an manchen Stellen noch wenig praxisorientiert formuliert ist, was zu Auslegungsspielräumen und Unsicherheiten im Verwaltungsalltag führen kann. Zum anderen ist derzeit nicht abschätzbar, in welchem Ausmaß und mit welcher Frequenz Informationsanträge nach dem IFG tatsächlich eingehen werden. Darüber hinaus wird erst die künftige Judikatur richtungsweisende Auslegungen und Standards entwickeln, auf die es zu warten gilt. Nicht zuletzt stellt auch die interne organisatorische Umsetzung der neuen Pflichten für Gemeinden eine langfristige Herausforderung dar, die kontinuierlich begleitet und weiterentwickelt werden muss. Die Erstellung eines Leitfadens im Rahmen dieser Masterarbeit war ein erster wichtiger Schritt zur intensiven Auseinandersetzung mit den neuen Rechtsgrundlagen. Die praktische Umsetzung ab Herbst 2025 ist jedoch von noch größerer Bedeutung.

Diese Masterarbeit versteht sich daher als ein erster Beitrag, der den Einstieg in das neue Regelwerk erleichtern und das Fundament für eine langfristige Verankerung des IFG in der Stadtgemeinde Wolfsberg legen soll. Die Entwicklung wird weitergehen – und mit ihr auch das Verständnis und die Anwendung des Informationsfreiheitsrechts.

9. Literaturverzeichnis

Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991, AVG, BGBI. Nr. 51/1991 idF BGBI. I Nr.

157/2024. <https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=10005768>

Ausschussbericht, AB 2420 BlgNr XXVII. GP. https://www.parlament.gv.at/dokument/XXVII/I/2420/fname_1606545.pdf

Berka, W. (2018). *Verfassungsrecht: Grundzüge des österreichischen Verfassungsrechts für das juristische Studium* (7. Auflage). Verlag Österreich.

BMK. (2025). *Veröffentlichungen gemäß B-VG, Artikel 20 Absatz 5.*

<https://www.bmk.gv.at/service/publikationen/veroeffentlichungen-BVG.html>

Bundesgesetz über allgemeine Bestimmungen und das Verfahren für die von den Abgabenbehörden des Bundes, der Länder und Gemeinden verwalteten Abgaben, Bundesabgabenordnung, BAO, BGBI. Nr. 194/1961 idF BGBI. I Nr. 113/2024.

<https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=10003940>

Bundesgesetz über den Zugang zu Informationen, Informationsfreiheitsgesetz, IFG, BGBI. I Nr. 5/2024. https://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/BgbIAuth/BGBLA_2024_I_5/BGBLA_2024_I_5.pdfsig

Bundesgesetz vom 15. Mai 1987 über die Auskunftspflicht der Verwaltung des Bundes und eine Änderung des Bundesministeriengesetzes 1986, Auskunftspflichtgesetz, APG, BGBI. Nr. 287/1987 idF BGBI. I. Nr. 5/2024. <https://ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=10000916>

Bundesgesetz vom 23. Jänner 1974 über die mit gerichtlicher Strafe bedrohten Handlungen, Strafgesetzbuch, StGB, BGBI. Nr. 60/1974 idF BGBI. I Nr. 135/2023.

<https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=10002296>

Bundesgesetz zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, Datenschutzgesetz, DSG, BGBI. I Nr. 165/1999 idF BGBI. I Nr. 70/2024.

<https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=bundesnormen&Gesetzesnummer=10001597>

Bundesgesetz, mit dem das Bundes-Verfassungsgesetz geändert und ein Informationsfreiheitsgesetz erlassen wird, BGBI. I Nr. 5/2024. https://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/BgbIAuth/BGBLA_2024_I_5/BGBLA_2024_I_5.pdfsig

Bundesgesetz, mit dem das Bundes-Verfassungsgesetz und das Bundesgesetz über die Geschäftsordnung des Nationalrates (Geschäftsordnungsgesetz 1975) geändert werden, BGBl. I Nr. 141/2022. <https://www.ris.bka.gv.at/eli/bgbl/I/2022/141>

Bundesgrundsatzgesetz vom 15. Mai 1987 über die Auskunftspflicht der Verwaltung der Länder und Gemeinden, Auskunftspflicht-Grundsatzgesetz, APGG, BGBI. Nr. 286/1987 idF BGBI. I Nr. 5/2024. <https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=10000915>

Bundeskanzleramt Österreich. (2020). *Aus Verantwortung für Österreich: Regierungsprogramm 2020-2024*. https://www.dievolkspartei.at/Download/Regierungsprogramm_2020.pdf

Bundeskanzleramt Österreich. (2022). *Veröffentlichungspflicht gemäß Art. 20 Abs. 5 B-VG; Rundschreiben*. https://www.bmj.gv.at/dam/jcr:0070cee7-40cf-4cc1-912d-48a-dee45a250/Beilage_Ver%C3%BCffentlichungspflicht%20gem.%20Art.%202020%20Abs.%205%20BVG.pdf

Bundes-Verfassungsgesetz, B-VG, BGBI. I Nr. 1/1930 idF BGBI. I Nr. 89/2024. <https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=bundesnormen&Gesetzesnummer=10000138>

Burgstaller, D., Kemptner, A. & Sturm, F. (Hrsg.). *Kärntner Allgemeine Gemeindeordnung: Kommentierte Gesetzesausgabe*. Verlag Johannes Heyn.

Bußjäger, P. (2024a). § 2 IFG. In P. Bußjäger & M. Dworschak (Hrsg.), *Kommentar zum IFG: Informationsfreiheitsgesetz*. Jan Sramek Verlag KG.

Bußjäger, P. (2024b). § 4 IFG. In P. Bußjäger & M. Dworschak (Hrsg.), *Kommentar zum IFG: Informationsfreiheitsgesetz*. Jan Sramek Verlag KG.

Bußjäger, P. (2024c). § 6 IFG. In P. Bußjäger & M. Dworschak (Hrsg.), *Kommentar zum IFG: Informationsfreiheitsgesetz*. Jan Sramek Verlag KG.

Bußjäger, P. (2024d). Art. 22a B-VG. In P. Bußjäger & M. Dworschak (Hrsg.), *Kommentar zum IFG: Informationsfreiheitsgesetz*. Jan Sramek Verlag KG.

Bußjäger, P. & Dworschak, M. (Hrsg.). *Kommentar zum IFG: Informationsfreiheitsgesetz. Öffentliches Recht*. Jan Sramek Verlag KG.

BVwG, I422 2122788-2 (3. Juni 2020). https://www.ris.bka.gv.at/Dokument.wxe?Abfrage=Bvwg&Entscheidungsart=Undefined&SucheNachRechtssatz=True&SucheNachText=True&GZ=I422+2122788-2&VonDatum=01.01.2014&BisDatum=19.03.2025&Norm=&ImRisSeitVonDatum=&ImRisSeitBisDatum=&ImRisSeit=Undefined&ResultPageSize=100&Suchworte=&Position=1&SkipToDocumentPage=true&ResultFunctionToken=89041998-9717-4d4c-88a4-30ebd3670d9d&Dokumentnummer=BVWGT_20200603_I422_2122788_2_00

BVwG, L518 2305528-1 (10. Februar 2025). <https://www.ris.bka.gv.at/Dokument.wxe?Abfrage=Bvwg&Entscheidungsart=Undefined&SucheNachRechtssatz=True&SucheNachText=True&GZ=L518+2305528-1&VonDatum=01.01.2014&BisDa>

tum=04.03.2025&Norm=&ImRisSeitVonDatum=&ImRisSeitBisDatum=&Im-
RisSeit=Undefined&ResultPageSize=100&Suchworte=&Position=1&SkipTo-
DocumentPage=true&ResultFunctionToken=8c51eb67-91c3-4583-957e-
308f8d444a3e&Dokumentnummer=BVWGT_20250210_L518_2305528_1_00
BVwG, W214 2010880-1 (17. April 2015). https://www.ris.bka.gv.at/Dokument.wxe?Abfrage=Bvwg&Entscheidungsart=Undefined&SucheNachRechtssatz=True&SucheNachText=True&GZ=W214+2010880-1&VonDatum=01.01.2014&BisDatum=07.04.2025&Norm=&ImRisSeitVonDatum=&ImRisSeitBisDatum=&ImRisSeit=Undefined&ResultPageSize=100&Suchworte=&Position=1&SkipToDocumentPage=true&ResultFunctionToken=344eb4a1-24ee-41fd-a125-c92e8f226481&Dokumentnummer=BVWGT_20150417_W214_2010880_1_00

DSB. (2025). *Leitfaden zum Informationsfreiheitgesetz: Entwurf.*

https://dsb.gv.at/sites/site0344/media/downloads/entwurf_leitfaden.pdf

Dworschak, M. (2024a). § 10 IFG. In P. Bußjäger & M. Dworschak (Hrsg.), *Kommentar zum IFG: Informationsfreiheitgesetz*. Jan Sramek Verlag KG.

Dworschak, M. (2024b). § 12 IFG. In P. Bußjäger & M. Dworschak (Hrsg.), *Kommentar zum IFG: Informationsfreiheitgesetz*. Jan Sramek Verlag KG.

Dworschak, M. (2024c). § 7 IFG. In P. Bußjäger & M. Dworschak (Hrsg.), *Kommentar zum IFG: Informationsfreiheitgesetz*. Jan Sramek Verlag KG.

Dworschak, M. (2024d). § 8 IFG. In P. Bußjäger & M. Dworschak (Hrsg.), *Kommentar zum IFG: Informationsfreiheitgesetz*. Jan Sramek Verlag KG.

Dworschak, M. (2024e). § 9 IFG. In P. Bußjäger & M. Dworschak (Hrsg.), *Kommentar zum IFG: Informationsfreiheitgesetz*. Jan Sramek Verlag KG.

Egger, J. A. & Eller, M. (2024a). § 3 IFG. In P. Bußjäger & M. Dworschak (Hrsg.), *Kommentar zum IFG: Informationsfreiheitgesetz*. Jan Sramek Verlag KG.

Egger, J. A. & Eller, M. (2024b). § 5 IFG. In P. Bußjäger & M. Dworschak (Hrsg.), *Kommentar zum IFG: Informationsfreiheitgesetz*. Jan Sramek Verlag KG.

EGMR, 18030/11 (8. November 2016).

https://rdb.manz.at/document/ris.just.JJT_20161108_AUSL000_000BSW18030_1100000_000

Erläuterungen zur Regierungsvorlage, ErlRV 2238 BlgNR XXVII. GP. https://www.parlament.gv.at/dokument/XXVII/I/2238/fname_1587266.pdf

Erläuterungen zur Regierungsvorlage, ErlRV 39 BlgNR XVII. GP. https://www.parlament.gv.at/dokument/XVII/I/39/imfname_263736.pdf

Feik, R. (2007). Art. 20 Abs. 3 B-VG. In B. Kneihs & G. Lienbacher (Hrsg.), *Rill-Schäffer Kommentar Bundesverfassungsrecht*. Verlag Österreich.

- Forster, A. (2021). Art. 20 B-VG. In A. Kahl, L. M. Khakzadeh & S. Schmid (Hrsg.), *Verfassungsrecht Kommentar. Kommentar zum Bundesverfassungsrecht: B-VG und Grundrechte*. Jan Sramek Verlag.
- Fürst, S. & Takacs, O. (2025). *Niederschrift und Aktenvermerk: Lexis Briefings Wirtschaftsrecht*. https://360.lexisnexis.at/d/lexisbriefings/niederschrift_und_aktenvermerk/h_80004_2203798583328727053_89f1614d6c
- Gesetz vom 7. Juli 2005 über Auskunftspflicht, Datenschutz und Statistik des Landes, Kärntner Informations- und Statistikgesetz, K-ISG, LGBI. Nr. 70/2005 idF LGBI. Nr. 18/2024. <https://ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=LrK&Gesetzesnummer=20000188>
- Hengstschläger, J. & Leeb, D. (2023a). § 13 AVG. In J. Hengstschläger & D. Leeb (Hrsg.), *AVG: Kommentar zum Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetz*. Manz Verlag Wien.
- Hengstschläger, J. & Leeb, D. (2023b). § 32 AVG. In J. Hengstschläger & D. Leeb (Hrsg.), *AVG: Kommentar zum Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetz*. Manz Verlag Wien.
- Hengstschläger, J. & Leeb, D. (2023c). § 6 AVG. In J. Hengstschläger & D. Leeb (Hrsg.), *AVG: Kommentar zum Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetz*. Manz Verlag Wien.
- Kallinger, M. (2025). In K. Moick, M. Slunsky & M. Kallinger (Hrsg.), *Informationsfreiheitsgesetz: Leitfaden für Anwender:innen in der Praxis*. Manz Verlag Wien.
- Kärntner Allgemeine Gemeindeordnung, K-AGO, LGBI. Nr. 66/1998 idF LGBI. Nr. 95/2024. <https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=LrK&Gesetzesnummer=10000276>
- Keisler, R. (2024). *Das neue Informationsfreiheitsgesetz: Ein Praxisleitfaden für Gemeinden. RFG - Schriftenreihe Recht & Finanzen für Gemeinden: 02 | 2024*. Manz Verlag Wien.
- Knyrim, R. & Reisinger, P. (2023). *Personenbezogene Daten: RDB Keywords*. https://fdb.manz.at/document/fdb.tso.LIrdbkeywords.personenbezogene_daten
- Knyrim, R. & Varga, S. (2024). Beschränkungen des Informationsrechts nach IFG aufgrund der berechtigten Interessen eines Anderen. *Heft: 10/2024*. <https://fdb.manz.at/document/fdb.tso.Llecolex20241005> (Fundstelle: ecolex 2024/467).
- Kolonovits, D., Muzak, G. & Stöger, K. (2024). *Grundriss-Reihe: [7]. Grundriss des österreichischen Verwaltungsverfahrensrechts: Einschließlich der Verfahren vor den Verwaltungsgerichten und vor dem VwGH* (R. Walter & H. Mayer, Hg.). MANZ'sche Verlags- und Universitätsbuchhandlung.
- Kundmachung des Bürgermeisters der Stadtgemeinde Wolfsberg vom 11.03.2025, Zahl: 010-01-D/29735/2025, mit welcher die Adressen für schriftliche Anbringen, die Amtszeiten und die für den Parteienverkehr bestimmte Zeit (Öffnungszeiten) festgelegt

wird (2025). https://cdn.citiesapps.com/pages/fe20f262e9b85784b456ac46/page-file-system/1741861845666_MX-2310U_20250313_105145.pdf

Land Oberösterreich. (2024). *Praxisorientierter Leitfaden - Vollzug des Informationsfreiheitsgesetzes (IFG)*. https://www.staedtebund.gv.at/fileadmin/USERDATA/aktuelles/dokumente/2024_12_IFG_Leitfaden_final.pdf

Lehne, F. & Weismann, P. (2021). Auf dem Weg zur Informationsfreiheit? Das Recht auf Zugang zu amtlichen Wissen uns seine Reform. *Heft*: 22/2021.

<https://rdb.manz.at/document/rdb.tso.Lloejz20212203> (Fundstelle: ÖJZ 2021/127).

LVwG Tirol, LVwG-2024/19/1053-4 (25. Februar 2025). https://www.ris.bka.gv.at/Dokument.wxe?Abfrage=Lvg&Entscheidungsart=Undefined&Bundesland=Undefined&SucheNachRechtssatz=True&SucheNachText=True&GZ=LVwG-2024%2f19%2f1053-4&VonDatum=01.01.2014&BisDatum=08.04.2025&Norm=&ImRisSeitVonDatum=&ImRisSeitBisDatum=&ImRisSeit=Undefined&ResultPageSize=100&Suchworte=&Position=1&SkipToDocumentPage=true&ResultFunctionToken=5f4c8b5d-6b78-48f6-8129-5c17b1b2cfc5&Dokumentnummer=LVWGT_TI_20250225_LVwG_2024_19_1053_4_00

LVwG Wien, VGW-101/042/7675/2022 (14. Oktober 2022). https://www.ris.bka.gv.at/Dokument.wxe?Abfrage=Lvg&Entscheidungsart=Undefined&Bundesland=Undefined&SucheNachRechtssatz=True&SucheNachText=True&GZ=VGW-101%2f042%2f7675%2f2022&VonDatum=01.01.2014&BisDatum=24.03.2025&Norm=&ImRisSeitVonDatum=&ImRisSeitBisDatum=&ImRisSeit=Undefined&ResultPageSize=100&Suchworte=&Position=1&SkipToDocumentPage=true&ResultFunctionToken=1e64eaa1-80d4-4096-ada0-9ae5ff294988&Dokumentnummer=LVWGT_WI_20221014_VGW_101_042_7675_2022_00

LVwG Wien, VGW-101/V/042/3491/2025/R (14. März 2025). https://www.ris.bka.gv.at/Dokument.wxe?Abfrage=Lvg&Entscheidungsart=Undefined&Bundesland=Undefined&SucheNachRechtssatz=True&SucheNachText=True&GZ=VGW-101%2fV%2f042%2f3491%2f2025%2fR&VonDatum=01.01.2014&BisDatum=07.04.2025&Norm=&ImRisSeitVonDatum=&ImRisSeitBisDatum=&ImRisSeit=Undefined&ResultPageSize=100&Suchworte=&Position=1&SkipToDocumentPage=true&ResultFunctionToken=ccdf2765-97ed-4d75-81f8-558ca318e1ea&Dokumentnummer=LVWGT_WI_20250314_VGW_101_V_042_3491_2025_R_00

Miernicki, G. (2021). *Der freie Zugang zu behördlichen Informationen: Die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte und die Auswirkungen auf die*

- österreichische Rechtslage. Neue juristische Monografien: Band 88.* Verlag Österreich.
- Miernicki, G. (2022). Die Veröffentlichungspflicht von Informationen der Verwaltungsorgane. Heft: 22/2022. <https://rdb.manz.at/document/rdb.tso.Lloejz20222203> (Fundstelle: ÖJZ 2022/158).
- Miernicki, G. (2024). *IFG: Informationsfreiheitsgesetz. Kommentar.* Verlag Österreich.
- Ministerialentwurf betreffend Bundesgesetz, mit dem das Bundes-Verfassungsgesetz, das Rechnungshofgesetz 1948 und das Verfassungsgerichtshofgesetz 1953 geändert und ein Informationsfreiheitsgesetz erlassen werden, 95/ME XXVII. GP. <https://www.parlament.gv.at/gegenstand/XXVII/ME/95?selectedStage=100>
- Moick, K. & Slunsky, M. (2025). In K. Moick, M. Slunsky & M. Kallinger (Hrsg.), *Informationsfreiheitsgesetz: Leitfaden für Anwender:innen in der Praxis.* Manz Verlag Wien.
- Muzak, G. & Mayer, H. (2020). *Das österreichische Bundes-Verfassungsrecht: B-VG, F-VG, Grundrechte, Verfassungsgerichtsbarkeit* (6. Auflage, auf Grundlage der zuletzt gemeinsam mit em. o. Univ.-Prof. DDr. Heinz Mayer verfassten 5. Auflage und der von diesem verfassten Vorauflagen). *Manzsche Kommentare.* Manz Verlag Wien.
- Obereder, A. (2024). § 11 IFG. In P. Bußjäger & M. Dworschak (Hrsg.), *Kommentar zum IFG: Informationsfreiheitsgesetz.* Jan Sramek Verlag KG.
- Obereder, A. & Dworschak, M. (2024). § 16 IFG. In P. Bußjäger & M. Dworschak (Hrsg.), *Kommentar zum IFG: Informationsfreiheitsgesetz.* Jan Sramek Verlag KG.
- Öhlinger, T. & Eberhard, H. (2016). *Verfassungsrecht* (11., überarbeitete Auflage). Facultas.
- Parlamentskorrespondenz Nr. 124 vom 15.02.2024. *Abschaffung des Amtsgeheimnisses nimmt letzte parlamentarische Hürde: Zweidrittelmehrheit im Bundesrat für Recht auf Information.* https://www.parlament.gv.at/aktuelles/pk/jahr_2024/pk0124
- Parlamentskorrespondenz Nr. 68 vom 31.01.2024. *Nationalrat beschließt Aus für Amtsgeheimnis sowie neues Recht auf Information: Zustimmung von ÖVP, SPÖ und Grünen sichert Gesetzespaket notwendige Zweidrittelmehrheit.* https://www.parlament.gv.at/aktuelles/pk/jahr_2024/pk0068
- Perthold-Stoitzner, B. (1998). *Die Auskunftspflicht der Verwaltungsorgane: Eine systematische Darstellung des Auskunftsrechts nach Art 20 Abs 4 B-VG und den ausführenden Gesetzen* (2., erw. Aufl.). *Österreichische rechtswissenschaftliche Studien (ÖRSt): Bd. 15.* Manz Verlag Wien.
- Raschauer, B. (2021). *Allgemeines Verwaltungsrecht* (6. Auflage). Verlag Österreich.
- Regierungsvorlage, RV 2238 BlgNR XXVII. GP. <https://www.parlament.gv.at/gegenstand/XXVII/I/2238>
- Rzeszut, R. & Unger, P. (2024). § 48a BAO. In R. Rzeszut, M. Tanzer & P. Unger (Hrsg.), *BAO: Stoll Kommentar - Digital First.*

- Sedef, A. & Steiner, G. (2025). *Begriffsbestimmungen der DSGVO: Lexis Briefings Wirtschaftsrecht*. https://360.lexisnexis.at/d/lexisbriefings/begriffsbestimmungen_der_dsgvo/h_80004_5686708690620012398_27bb36c8b6?origin=gs&searchid=20250412055536633&rclclick=graph%2Btitle
- Statistik Austria. (2024). *Ein Blick auf die Gemeinde: Wolfsberg*. <https://www.statistik.at/atlas/blick/?gemnr=20923&gemnam=Wolfsberg>
- Stegner, C. & Merzo, P. (2025). *Juristische Person: Lexis Briefings Zivilrecht*. https://360.lexisnexis.at/d/lexisbriefings/juristische_per-son/h_80001_2794837534012018690_febb3a3d4c
- Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG, Datenschutz-Grundverordnung, DSGVO,. <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/ALL/?uri=celex%3A32016R0679>
- VwGH, 2000/10/0052 (31. März 2003). https://ris.bka.gv.at/Dokument.wxe?Abfrage=Vwgh&Dokumentnummer=JWT_2000100052_20030331X00
- VwGH, 2011/12/0097 (14. November 2012). https://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/Vwgh/JWT_2011120097_20121114X00/JWT_2011120097_20121114X00.html
- VwGH, 2013/03/0152 (27. November 2014). https://www.ris.bka.gv.at/Dokument.wxe?Abfrage=Vwgh&Dokumentnummer=JWT_2013030152_20141127X00
- VwGH, 88/07/0072 (24. März 1992). https://www.ris.bka.gv.at/Dokument.wxe?Abfrage=Vwgh&Dokumentnummer=JWT_1988070072_19920324X00
- VwGH, 94/15/0015 (24. April 1997). https://www.ris.bka.gv.at/Dokument.wxe?Abfrage=Vwgh&Dokumentnummer=JWT_1994150015_19970424X00
- VwGH, Ra 2017/01/0140 (28. Januar 2019). https://www.ris.bka.gv.at/Dokument.wxe?Abfrage=Vwgh&Dokumentnummer=JWT_2017010140_20190128L00
- VwGH, Ra 2019/05/0078 (25. September 2019). https://ris.bka.gv.at/Dokument.wxe?Abfrage=Vwgh&Dokumentnummer=JWT_2019050078_20190925L00
- VwGH, Ra 2021/05/0030 (25. November 2022). https://www.ris.bka.gv.at/Dokument.wxe?Abfrage=Vwgh&Dokumentnummer=JWT_2021050030_20221125L00
- VwGH, Ra 2021/17/0104 (18. August 2023). https://ris.bka.gv.at/Dokument.wxe?Abfrage=Vwgh&Dokumentnummer=JWT_2021170104_20230818L00
- VwGH, Ra 2023/05/0006 (24. Oktober 2024). https://www.ris.bka.gv.at/Dokument.wxe?Abfrage=Vwgh&Dokumentnummer=JWT_2023050006_20241024L00

Walter, R., Mayer, H. & Kucsko-Stadlmayer, G. (2007). *Bundesverfassungsrecht: Grundriss des österreichischen Bundesverfassungsrechts* (10., durchges. und erg. Aufl.). *Kurzlehrbuch*. Manz Verlag Wien.

Wieser, B. (2001a). Art. 20 Abs. 3 B-VG. In K. Korinek, M. Holoubek, C. Bezemek, C. Fuchs, A. Martin & U. E. Zellenberg (Hrsg.), *Österreichisches Bundesverfassungsrecht: Gesamtwerk inkl. 19. Lieferung*. Verlag Österreich.

Wieser, B. (2001b). Art. 20 Abs. 4 B-VG. In K. Korinek, M. Holoubek, C. Bezemek, C. Fuchs, A. Martin & U. E. Zellenberg (Hrsg.), *Österreichisches Bundesverfassungsrecht: Gesamtwerk inkl. 19. Lieferung*. Verlag Österreich.